**Zeitschrift:** Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

**Herausgeber:** Grosser Rat des Kantons Bern

**Band:** - (1895)

Rubrik: Ausserordentliche Session : August

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 29.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

# Cagblatt

# Großen Mates des Kantons Bern.

## Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Großen Rates.

Frutigen, den 29. Juli 1895.

Berr Grograt,

Der Unterzeichnete beruft im Einverständnis mit bem Regierungsrat den Großen Rat zu einer außerordent= lichen Session auf Montag den 19. August 1895 ein. Sie werden daher eingeladen, fich am genannten Tage, nach= mittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Gegenstände find folgende:

## Gesekesentwurf

jur erften Beratung.

Gefet über Förderung und Berbefferung der Pferdeund Biehzucht. (Kommission: Serren Freiburg= haus, Megerter, Blosch, Etter in Jegitofen, Fleury, Haufer, Mägli, Walter in Oberburg, v. Wattenwyl in Uttigen.)

## Dekretsentwurf.

Detret über die Organisation und Entschädigung der Militärkreis = Verwaltung. (Staatswirtschaftskom=

Tagblatt des Großen Rates. — Bulletin du Grand Conseil. — 1895.

## Vorträge.

## Des Regierungspräfidiums.

Rekurs gegen die Gerichtspräsidentenwahl im Umtsbezirk Trachfelmald.

Der Direktion der Justig.

Expropriationen.

## Der Direttion der Polizei.

- 1. Naturalifationen.
- 2. Strafnachlaßgefuche.

#### Der Direttion der Finangen.

- 1. Räufe und Verkäufe von Domänen.
- 2. Erhöhung der Banknoten-Emission der Rantonalbank.

## Der Direttion der öffentlichen Bauten.

- 1. Straßen= und andere Bauten.
- 2. Finanzausweis der Spiez-Erlenbach-Bahn.
- Engstligen=Korrektion; Nachsubvention.
- Scheuß-Korrektion; Nachsubvention.
- Nare-Korrektion zu Innertkirchen; Bollendung. Birs-Korrektion Lovereffe-Court; Nachsubvention.
- 7. Beatenberg=Straße; Staatsbeitrag.
- 8. Rienthal=Straße; Staatsbeitrag.

#### Der Direttion der Worften.

Waldkäufe und =Verkäufe.

## Anzüge und Anfragen.

Interpellation des Herrn Burkhardt vom 27. Mai 1895 betreffend Ausführung von Art. 17 des Schulgesetzes.

## Wahl

Des Generalprofurators.

Für den ersten Tag werden die Vorträge des Re-gierungspräsidiums und der Direktion der Bauten auf die Tagesordnung gesett.

Die Wahl findet Mittwoch den 21. August statt.

Mit Hochschätzung!

Der Großrats= Präsident Bühler.

## Erfte Sikung.

Montag den 19. August 1895,

nachmittags 2 Uhr.

Vorfigender: Präfident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 147 anwesende Mitglieder. Abwesend find 63, wobon mit Entschuldigung: die Herren Baumann, Bigler, Borter, Bourquin, Bratschi, Choulat, Friedli, Hari (Adelboden), Haufer, Hegi, Heller= Bürgi, Hofer (Hasti), Hortettler, Houriet, Hegt, Heller, Jimer, Krebs (Eggiwhl), Marolf, Merat, Probst (Emil, Bern), Reymond, Seiler, Tschanen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Beutler, Boinah, Boh, Bühlmann, Burrus, Choquard, Comte, Coullery, Dubach, Etter (Maikirch), Fahrnh, Fleurh, Frutiger, Gerber (Stefsisburg), Gerber (Bern), Gouvernon, Grandsiegn, Ghoger Heggelin, Hilbrunger, Hong, Finhaf, Egischer, Gerber (Konger, Gerber), Gouvernon, Grandsiegn, Ghoger Heggelin, Hilbrunger, Hong, Finhaf, Egischer, Gerber, jean, Gyger, Benzelin, Siltbrunner, Horn, Imhof, Kaifer, Rrenger, Rufter, Marti, Minder, Morgenthaler (Leimis=

wyl), Mouche, Naine, Rosselet, Roth, Ruchti, Dr. Schwab, Steiner, Streit, Tièche, Tüscher, Zingg (Ins).

Präsident. Indem ich die außerordentliche Seffion bes Großen Rates eröffne, fühle ich mich verpflichtet, Ihnen bor allem aus meinen aufrichtigen Dant auszusprechen für das Zutrauen, das Sie mit in Ihrer letten Seffion durch die Wahl zu Ihrem Vorfitzenden entgegen= gebracht haben. Ich kann Sie verfichern, daß ich es ftets als meine erste und vornehmste Pflicht betrachten werde, Ihre Verhandlungen absolut objektiv und unparteiisch zu leiten und den Gang der Geschäfte so gut als mög-lich zu fördern. Ich bitte Sie dabei um Ihre Nachsicht und um Ihre allseitige wohlwollende kollegiale Unter-

stütung.

Bevor wir nun zur Behandlung der vorliegenden Geschäfte übergehen, liegt mir die schmerzliche Pflicht ob, hier von diefer Stelle aus eines feit unferer letten Sef= fion zur ewigen Ruhe hinübergegangenen Mannes zu gedenken, der es wie wohl kein anderer verdient, daß man sich beim Zusammentritt des Großen Rates des Kantons Bern seiner exinnert. Denn sollten nicht gerade wir Berner es am tiefften empfinden, wie groß und un= ersetlich der Verlust ist, den wir durch den unerwartet raschen Sinscheid von Bundesrat Dr. Schenk erlitten haben; follte nicht das ganze Bernervolk und gang besonders wir, seine Bertreter, es am lautesten und offen= ften bekennen, daß der teure Berftorbene von uns allen hochgeachtet, geliebt und verehrt wurde, daß er unfer Zutrauen, unfere Zuneigung besaß wie kein anderer. War er ja doch vor allem aus Berner, Berner seiner ftrammen, fräftigen, ftattlichen außern Erscheinung nach, Berner aber auch in seinem ganzen geistigen inneren Wefen. Und wie er mit der letten Fafer feines Lebens an feiner engern Beimat, an feinem Bernervolke hing, fo fühlte fich dasselbe durch ein geiftiges Band eng mit ihm verbunden, blidte in tieffter Chrfurcht zu ihm empor, wie zu einem treuen, väterlichen Freund, einer starten unerschütterlichen Stüte unferer staatlichen Ginrichtungen. Und wer es noch nicht gewußt, nicht geglaubt hatte, wie tief der Name und das Bild von Bundesrat Schenk in die Bergen aller Berner und unferer Miteidgenoffen eingegraben waren, der hätte es wahrnehmen können an der allgemeinen tiefsten und aufrichtigsten Teilnahme, welche das furchtbar tragische Geschick, von dem der hoch= verdiente Magistrat an jenem verhängnisvollen Morgen des 8. Juli betroffen wurde, in allen Schichten des Bolkes, in allen Gauen des Schweizerlandes, ja bis weit über die Grenzen unseres Landes hinaus, hervorgerufen hat.

Ich verzichte darauf, Ihnen ein Lebensbild des Ent-schlafenen zu entrollen. Beffer Berufene, als ich, haben es gethan an der erhebenden Leichenfeier, die fich zu einer gewaltigen Rundgebung des ganzen Volkes gestaltet hat, und erst noch vor einigen Tagen, anläglich der Eröffnung der Bundesversammlung. Gewiß haben sich die tiefempfundenen Worte, die bei diesen Anlässen gesprochen wurden, Ihnen allen tief eingeprägt. Allein nicht nur in diefen offiziellen Reden murde der Verftorbene gefeiert, sondern die gesamte schweizerische Presse ohne Ausnahme, ohne Rücksicht auf die Parteirichtung, hat dem großen Toten warme Worte der Anerkennung und der tiefsten Berehrung gewidmet. Das wars ja gerade, das den Berstorbenen so sehr auszeichnete, daß er von allen hochversehrt war, daß ihm auch seine politischen Gegner die

verdiente Achtung nicht vorenthalfen konnten.

Und was wars, das ihm diese allgemeine Hochachtung verschaffte und ihm trotz einzelner Mißerfolge stets aufs neue erhielt, ihn zum Liebling des Bolkes machte? Sein edler, unantastbarer, goldlauterer Charakter, seine ideale Lebensauffassung, die ruhige Entschlossenheit, die unerschütterliche Konsequenz und die wuchtige Beredtsamkeit, mit der er die Ideen, die er einmal als gut und richtig erfast hatte, zu versechten und zu vertreten verstand, sein freundliches, offenes, einnehmendes Wesen, sein makelsloser, unsern republikanischen Sitten und Gebräuchen so

fehr angepaßter Lebenswandel.

Ja gewiß, Bundesrat Schenk war das Ideal eines Berners, eines Eidgenoffen, das Ideal eines wahren, edlen Volksmannes! Und wir, die Hinterbliebenen, wir werden das Andenken an diesen großen Toten nicht besser und nicht würdiger ehren können, als wenn wir seinem Borbild nachzuleben, wenn wir die Ideale, die er hochgehalten und für die er gewirkt und gestritten, zu verwirklichen suchen. Bietet sich doch für uns, Vertreter des Bernervolkes, hiezu schon in nächster Zeit die beste Gelegenheit dar; sind wir ja im Begriffe, unser Armenwesen von 1857, welches wir der unermüdlichen Arbeitskraft und dem schöpferischen Geist des damaligen Regierungsrates Schenk zu verdanken haben und welches sich damals als eine wahrhaft erlösende That darstellte, den heutigen veränderten Verhältnissen entsprechend umzuarbeiten und die neue Armengesetzgebung auf das ganze Kantonsgebiet auszudehnen. Viele Schwierigkeiten werden noch zu überwinden, manche Gegensätze auszugleichen sein, bevor wir zu einer glücklichen Lösung auf diesem Gebiete gelangen.

Wohlan, lassen wir uns bei dieser Kevisionsarbeit beseelen und durchdringen vom Geiste Schenks, vom Geist der Versöhnlichkeit, von seiner treuen hingebung zu den der Unterstützung bedürstigen Mitbürgern. Begnügen wir uns nicht damit, aus der Armenresorm eine reine Finanzfrage zwischen dem Staat und den Gemeinden zu machen, sondern seten wir fest und keck die Art an die Wurzel unserer sozialen Uebel. Lassen wir kein Mittel unversucht, so viel an uns, die Ursachen der Berarmung zu erforschen und dieselben zu bekämpsen und auch dem geringsten unserer Mitbürger ein menschen-

würdiges Dafein zu verschaffen.

Und als eines dersenigen Mittel, die geeignet erscheinen, das Los der untern Volksschichten zu verbessern und der Verarmung vorzubeugen, stellt sich die Hebung und Förderung des Volksschulunterrichtes dar, ein Postulat, welches wohl als die Lieblingsidee des verstorbenen Vundesrat Schenk bezeichnet werden kann. Sie wissen sehren wohl, daß die Ansichten über die Bestrebungen Schenks auf diesem Gebiete noch sehr weit auseinanderzehen; allein welches auch das Schicksal der sogenannten Schenkschen Schulvorlage sein möge, das scheint mir schenkschen Schulvorlage sein möge, das scheint mir schenkschen schulvorlage sein möge, das scheint mir schenkschen zu seine zoehen und Verbesserung der Volksbildung zu einer großen eidgenössischen That zu gestalten, nicht untergehen wird; er wird immer und immer wieder auftauchen, dis er in irgend einer Form seine Verwirkslichung gefunden hat.

Allein, wie es fich in unferm politischen Leben immer mehr zeigt, daß große schwierige politische Probleme nur bann gelöft werden können, wenn die verschiedenen politischen Richtungen einander nähertreten, wenn einträchtig an der Erreichung gemeinschaftlicher Ziele gearbeitet wird, so wird eine gedeihliche Lösung auf dem Gebiete der Urmenreform und der Unterstützung der Volksschule durch den Bund nur dann zu erwarten fein, wenn wir uns verständigen, wenn wir die schroffen Parteigegenfate verschwinden laffen. So wollen wir uns denn, wenn wir an die uns bevorstehenden wichtigen und schwierigen Aufgaben herantreten, über dem Grabe von Bundesrat Schenk die Sand reichen zu einträchtiger Arbeit im Dienste bes Baterlandes und ganz besonders zur Ber-besserung des Loses der Armen, Schwachen und Bedrückten, für die das Herz des Berstorbenen stets und noch in jenem verhängnisvollen Augenblick am Morgen des 8. Juli in warmer Liebe geschlagen hat.

Ich lade Sie ein, das Andenken an unsern unvergeßlichen Bundesrat Schenk, an den feurigen, von glühender Liebe fürs Vaterland durchdrungenen Patrioten, den hochverdienten Staatsmann damit zu ehren, daß Sie sich mit mir von Ihren Sitzen erheben. (Der Große Kat er-

hebt sich.)

Präsibent. Von Herrn Heller-Bürgi, Präsibent der Kommission zur Vorderatung der beiden Wirtschafts bekrete, liegt eine Zuschrift vor, worin derselbe mitteilt, daß er mit Kücksicht auf den Umstand, daß diese beiden Dekrete auf der Traktandenliste für die gegen-wärtige Session nicht sigurieren, von der Einberufung der Kommission zur Vorderatung derselben Umgang genommen habe. Im Anschluß daran teile ich mit, daß die Regierung und Ihr Präsident sich dahin verständigt haben, nur eine kürzere Session in Aussicht zu nehmen und nur diesenigen Geschäfte auf das Traktandenverzeich-nis zu setzen, die nicht verschoben werden können, alle andern dagegen zu verschieben. Insolgedessen sind auch die beiden Dekrete, von denen Herr Heller-Bürgi spricht, verschoben worden.

## Tagesordnung:

## Bereinigung des Eraktandenverzeichniffes.

Dekret betreffend die Militärkreisverwaltung.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat diese Borlage heute vormittag behandelt. In derselben ist speziell die Erhöhung der Taggelder der Sektionschefs von 4 auf 7 Fr. empsohlen. Die Staatswirtschaftskommission sindet nun, man solle gleichzeitig auch die Frage der Reiseentschädigungen der Sektionschefs behandeln und hat die Vorlage mit diesem Wunsche an die Regierung zurückgewiesen. Es muß deshalb dieses Geschäft von der Traktandenliste dieser Session gestrichen werden.

Geftrichen.

Rekurs gegen die Gerichtspräsidentenwahl im Amtsbezirk Trachselwald.

Wird an eine vom Bureau zu bestellende fünfgliedrige Kommiffion gewiesen.

## Bahlen.

Präsibent. Infolge der Wahl des Herrn Müller in den Bundesrat ist derselbe zu ersetzen sowohl in der Staatswirtschaftskommission, als auch als Präsident der Kommission für das neue Armengeset. Ich möchte Ihnen nun beantragen, die Ersatzwahl in die Staatswirtschaftstommission nächsten Mittwoch vorzunehmen. Was die Ersatzwahl in die Kommission für das Armengesetz ansbetrifft, so nehme ich an, Sie werden das Bureau das mit beauftragen.

Einverstanden.

Bur Verlesung gelangt eine Zuschrift der Direktion der VI. schweizerischen Ausstellung für Land = und Forstwirtschaft, worin der Große Rat zum Besuche der Ausstellung eingeladen und ersucht wird, auf den offiziellen Tag, Donnerstag den 19. September, die Ausstellung durch Abordnung einer Delegation zu beehren. Die Einladung wird angenommen und verdankt. Als Delegation wird, auf Antrag des Herrn Schmid, das Bureau bezeichnet.

Bur Berlefung gelangt ferner folgende Zuschrift: Bern, den 16. August 1895.

Herr Präsident! Hochgeehrte Herren!

Infolge meiner Wahl in den Bundesrat muß ich meine Entlaffung als Mitglied des bernischen Großen Kates nehmen. Indem ich dies thue, verdanke ich Ihnen sowohl, als meinen Herren Kollegen im Großen Kate aufs wärmste die manigfachen Beweise des Vertrauens, die mir während meiner Thätigkeit im Großen Kate zu teil geworden sind.

Mit Hochschätzung!

Müller.

Präsibent. Es geht dieses Schreiben an die Regierung zur Anordnung der Ersatwahl. So sehr uns alle die Wahl des Herrn Müller, unseres bisherigen Kollegen, in unsere höchste schweizerische Landesbehörde freut, so sehr bedauern wir es, in ihm ein außerordentlich tüchtiges Mitglied zu verlieren, ein Mitglied, das sich nicht nur im Großen Kate als ein fleißiges Mitglied erwiesen hat, sondern mit dem auch außerordentlich angenehm zu verkehren war. Ich hoffe, es werde sich der Berkehr und das Verhältnis zwischen dem Kanton Bern und dem neugewählten Mitgliede des Bundesrates ebenso angenehm und erfreulich gestalten, wie es unter dem frühern Mitgliede des Bundesrates, dem verstorbenen Herrn Bundesrat Schenk, der Fall gewesen ist.

## Ergänzung und Pollendung der Engftligenkorrektion bei Frutigen.

Der Regierungsrat beantragt, das Projekt für die Ergänzung und Bollendung der Engstligenkorrektion bei Frutigen zu genehmigen und an die auf Fr. 120,000 berechneten Arbeiten einen Staatsbeitrag von 30 % der wirklichen Kosten, im Maximum Fr. 36,000, auf X G 3 zu bewilligen, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Borschriften der

 Die Arbeiten find nach den Borschriften der Bundes= und Kantonsbehörden in solider Weise auszu= führen und es haftet die Gemeinde für die gewissenhafte

Erfüllung diefer Berpflichtung.

2. Die Auszahlung des Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situationsetats hin, im Verhältnis der ausgeführten Arbeiten, in Jahresbeträgen von höchftens Fr. 7000, erstmals 1896, statt.

3. In die Abrechnung dürfen unter keinen andern Positionen, als denjenigen des genehmigten Kostenansschlages, Ausgaben in Rechnung gebracht werden.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= rates. Um 20. Dezember 1887 hat der Bund an die Engstligenkorrektion eine Subvention von 40 % der Gesamtkosten bewilligt. Dieselben haben Fr. 184,000 be= tragen; die Bundessubvention machte also Fr. 73,600 aus, und der Kanton trug die üblichen 30 % bei mit Fr. 55,200. Das Projekt wurde ausgeführt und hat sich im allgemeinen als zweckmäßig erwiesen. Hingegen hat man fich in einem Bunkte getäuscht. Man hat nämlich teine Sohlenverficherung vorgesehen, weil man glaubte, die infolge der Korrektion fich bildenden Bertiefungen werden sich durch das Abschwemmen des Geschiebes genügend ausfüllen. Es hat fich nun diefe Borausfetzung nicht bewährt, indem sich zeigte, daß größere Steine, die etwa herabgeschwemmt werden könnten, an dieser Stelle nicht vorhanden sind; es haben sich infolgedessen im Flußbett Bertiefungen gebildet, welche das Profil der Engstligen so beeinträchtigen, daß ein Teil der Uferschutsbauten beschädigt wurde und sogar einstürzte. Es ift des-halb dringend nötig, nachträglich die Sohlenversicherung auszusühren, und es hat denn auch die Baudirektion, im Einberftandnis mit der Regierung und dem Bundesrat, die dringenoften Arbeiten bereits vor langerer Beit anticipando ausführen laffen. Unterdeffen wurde für die Sohlenversicherung ein Projekt ausgearbeitet mit einem Kostenvoranschlag von Fr. 108,000. Das eidgenössische Oberbauinspettorat hat den Devis noch ergänzt durch Berstärkung der untersten Sohlenversicherung, Berlängerung des rechtseitigen Wehres in der Kandermündung 2c., so daß die ganze Korrektion im Maximum eine Summe von Fr. 120,000 erfordern wird. Der Bund hat hieran ohne Anstand wieder 40 % bewilligt mit Fr. 48,000 und es hat nun auch der Kanton die üblichen 30 % zu bewilligen im Betrage von Fr. 36,000. Der Kest ist von den beteiligten Grundeigentümern, beziehungsweise den Gemeinden, welche die Korrektion ausführen lassen, zu bestreiten.

Es ift noch zu bemerken, daß ber Bund, namentlich infolge seiner etwas gestörten Finanzlage, angefangen hat, alle seine Subventionen auf längere Berioden zu verteilen und ich finde, mit vollem Recht. Auch der Kanton kann das gleiche thun, so daß er nicht auf ein= mal so außerordenklich stark in Anspruch genommen wird, wie es der Fall wäre, wenn ein halbes Dutzend Korrek= tionen gleichzeitig ausgeführt werden müßten. 3m vorliegenden Falle hat der Bund seine Subvention auf 5 Jahre verteilt, erstmals auszurichten im Jahre 1896, und zwar soll sie in jährlichen Raten von Fr. 10,000 bezahlt werden. Die Regierung schlägt vor, den kantonalen Bei= trag in gleicher Weise im Laufe von 5 Jahren zu be= zahlen und zwar mit Fr. 7000 jährlich, erstmals 1896. Die Schwellenkommission wird sich dann darnach einzichten müssen, Wenn sie die Korrektion absolut rasch durchführen will, so muß sie sich die Bundes- und die Staatssubvention scontieren laffen und in diesem Falle einen entsprechenden Zinsverluft tragen. Ich halte es aber im allgemeinen für beffer, daß man bei folchen Werken nicht zu rasch vorwärts geht, sondern es liegt im Interesse des Werkes und auch im Interesse der betei= ligten Gegend, daß folche Korrektionen, an welche die beteiligten Gemeinden immer noch fehr bedeutende Summen beitragen muffen, auf langere Zeit verteilt werben, damit die arme Bevölkerung auch einen Nugen davon hat und man nicht fremde Arbeitskräfte beizuziehen braucht.

Die Regierung ftellt Ihnen daher folgenden Untrag, den ich Ihnen zur Annahme empfehle. (Redner verlieft

den eingangs abgedruckten Untrag.)

Marcuard, Berichterstatter ber Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um eine Ergänzung der Engstligenkorrektion bei Frutigen. Früher ist sür Korrektionen das System der Sporen benutt worden. Später hat man das System der Streichschwellen angenommen und nach diesem System ist auch vor einigen Jahren die Korrektion der Engstligen ausgeführt worden. Die Streichschwellen haben aber den Nachteil, daß der Untergrund etwas schwindet, und wie sich eine Abordnung der Staatswirtschaftskommission überzeugen konnte, sind an einigen Orten die User beschädigt. Es liegt nun ein Ergänzungsprojekt vor, an das der Bund eine Subvention von 40 % bewilligt hat. Die Regierung beantragt die Ausrichtung eines Beitrages von 30 %, auszurichten in jährlichen Katen von Fr. 7000, erstmals im Jahre 1896. Die Staatswirtschaftskommission ist mit diesem Antrage einverstanden und empsiehlt denselben dem Großen Rate zur Genehmigung.

Genehmigt.

## Nachsubvention an die Schenfkorrektion von Bözingen bis zum Bielersee.

Der Regierungsrat beantragt, es sei dem Unternehmen der Scheußkorrektion zwischen Bözingen und dem Bielerssee an die Fr. 48,667. 95 betragende Ueberschreitung der ursprünglichen Devissumme eine Nachsubvention von einem Drittel, Fr. 16,223, auf X G 3 zu bewilligen, dagegen auf das Begehren für eine durchgehende Sohlensversicherung nicht einzutreten.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= rates. Sie werden fich erinnern, daß feiner Zeit der Bund und der Kanton an die Scheußkorrektion bedeutende Subventionen gegeben haben. Die meisten von Ihnen werden auch gesehen haben, daß die Scheußkor-rektion vollendet ist und als ein durchaus gelungenes und schönes Werk betrachtet werden kann. Es hat sich aber auch hier, wie in der Regel bei den Wasserbauten, die Notwendigkeit ergeben, das ursprüngliche Projekt zu erganzen, und es ift infolgedeffen ein bedeutend höherer Devis herausgekommen, als der ursprüngliche. Der ur= sprüngliche Devis betrug Fr. 294,000, während sich der definitive Devis auf Fr. 384,633 belief, beziehungsweise nach Streichung eines Betrages von Fr. 24,633 für Bettons und Pfähle in der untern Abteilung, welcher Betrag den Bund nichts angeht, auf Fr. 360,000. Es hat die Ergänzung des ursprünglichen Projektes ihren Grund hauptsächlich darin gehabt, daß es sehr schwer gewesen ift, die Wasserrechtsverhältnisse in Mett und Murzelen in richtiger Weise zu ordnen; auch ließen sich die Rosten für die Aenderungen bei den Gisenbahnbrücken nicht zum voraus genau bestimmen und so hat sich schließlich ein viel höherer Devis ergeben. Diefer hohe Devis wurde aber in Wirklichkeit nicht erreicht, sondern es wurden nur Fr. 342,667 ausgegeben, beziehungsweife, soweit die Ausgaben für die Berechnung der Bundes-subvention in Betracht kommen, nur Fr. 324,104. Für ben Bund würde die Subvention von 40 % somit Fr. 129,642 betragen haben. An diese Summe wurden an= fänglich bewilligt Fr. 109,600, so daß noch zu bewilligen blieben Fr. 20,042, welche Summe inzwischen auch be= willigt worden ist. Für die Bewilligung der kantonalen Subvention ist die höhere Summe von Fr. 342,667 maßgebend. Ein Drittel hievon macht Fr. 114,223 aus. An diefe Summe find bereits Fr. 98,000 bewilligt worden, so daß nur noch eine Nachsubention im Betrage von Fr. 16,223 zu bewilligen ift, deren Bewilligung der Regierungsrat beantragt.

In Biel hätte man gewünscht, es würde eine durchgehende Sohlenversicherung der Scheuß vorgenommen. Allein weder der Bund noch der Kanton konnten sich überzeugen, daß dies zum Bau gehöre und die hiefür nötige Summe auf die Baukosten genommen werden könne. Bei einem guten Unterhalt wird eine Sohlenversicherung nicht nötig worden

sicherung nicht nötig werden.

Meyer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Ich habe den Aussührungen des Herrn Baubirektors nicht viel beizufügen. Die Staatswirtschaftskommission stellt den Antrag, die Nachsubvention von Fr. 16,223 nach Antrag der Regierung zu bewilligen. Namens der Schwellenkommission von Biel habe ich hier nur zu Protokoll mitzuteilen, daß seiner Zeit, als die Subvention hier im Großen Nate beschlossen wurde, die

Behörden von Biel sich zu Protokoll gegen den gänzlichen Wegfall der Unterhaltungspflicht des Staates ohne
Entschädigung verwahrt haben. Das Verhältnis war
früher so geordnet, daß der Staat die Hälfte der Unterhaltungskosten des frühern Scheußkanals zu übernehmen
hatte; die andere Hälfte ist der Gemeinde und dem
Schwellenbezirk aufgefallen. Der Staat hat sich nun vor
einigen Jahren bei Zuerkennung der Subvention von
dieser Verpslichtung losgesagt, und es würde sich nun
darum handeln, daß er für die Abnahme dieser Verpslichtung, die ihm vertraglich für alle Zeiten obgelegen
ist, eine Aversalentschädigung ausrichten würde. Ich
nehme an, wir werden das vorläusig nit der Regierung
besprechen und erledigen und hernach durch den Großen
Rat genehmigen lassen. Ich mache heute nur darauf
aufmerksam, damit zu Protokoll genommen wird, daß
diese Frage noch nicht erledigt sei.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich nehme an, Herr Meher habe seine Erklärung
zu Protokoll nicht als Mitglied der Staatswirtschaftskommission gemacht, sondern als Bertreter von Biel;
denn ich könnte namens des Staates vorläusig keine
Berpflichtung anerkennen, der Stadt Biel für die Unterhaltungskosten eine Aversalentschädigung auszurichten.
Benn von Biel aus in dieser Beziehung eine Forderung
gestellt werden will, so wollen wir sie prüsen, wenn sie
kommt; allein heute haben wir mit dieser Forderung
nichts zu thun, sondern ausschließlich mit der Nachsubvention von Fr. 16,223.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluß erhoben.

Nachsubvention an die Birskorrektion zwischen Loveresse und Court.

Der Regierungsrat beantragt, an die Mehrkosten von Fr. 144,808 der Birskorrektion zwischen Loveresse und Court eine Nachsubvention von 30  $^{\circ}/_{\circ}$  gleich Fr. 43,442 auf X G 3 zu bewilligen, zahlbar in zwei Jahresraten, 1895 und 1896.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Birskorrektion war ursprünglich auf Fr. 125,000
bevisiert und es hat hieran der Bund einen Beitrag von Fr. 50,000 (40 %), der Kanton eine solche von Fr. 37,500
(30 %) bewilligt. Nun hat uns aber die Schwellenkommission schließlich eine Rechnung präsentiert von Fr. 294,939. Es ist also eine ganz kolossale Devisüberschreitung von
mehr als 100 % vorhanden. Bei näherer Prüsung hat
man von dieser Summe Fr. 31,832 eliminiert, weil wir
nicht anerkennen konnten, daß der Staat zu den betressenden
Posten herbeigezogen werde. Es hat sich infolgedessen die
besinitive Rechnung noch auf Fr. 263,107 belausen; es
war also eine Devisüberschreitung vorhanden von
Fr. 138,107. Dieses Desizit muß nun gedeckt werden.
Der Bund hat sich nicht geweigert einen Beitrag von
Fr. 50,000 an die Devisüberschreitung zu leisten, was
zwar nicht vollständig 40 % ausmacht; allein es ist auf

## Staatsbeitrag an die Pollendung der Zarekorrektion zwischen Ober:Urbach und dem Kirchet.

Der Regierungsrat empfiehlt das Projekt für die Bollendung dieser Korrektion zur Genehmigung und beantragt die Bewilligung eines Staatsbeitrages von 30 % der wirklichen Kosten an die auf Fr. 122,000 veransschlagten Arbeiten, im Maximum Fr. 36,600, auf XG3, unter folgenden Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften der Bundes= und Kantonsbehörden in solider Weise auszu= führen und es haftet die Gemeinde für die gewissenhafte Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Die Auszahlung bes Kantonsbeitrages findet auf amtlich bescheinigte Situations-Etats hin, im Berhältnis der ausgeführten Arbeiten, in Jahresbeiträgen von höchstens Fr. 6000 statt.

3. In die Abrechnung dürfen unter keinen andern Positionen, als denjenigen des genehmigten Kostenansschlages, Ausgaben in Rechnung gebracht werden.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Narekorrektion bei Innertsirchen, und zwar auf der Strecke zwischen Oberurbach und dem Kirchet, ist von der Gemeinde schon vor längerer Zeit in Angriff

genommen und bis zu einem gewiffen Buntte ausgeführt worden. Für Korreftionsarbeiten an dieser 2200 Meter langen Strecke hat die Schwellengemeinde bereits eine Summe von Fr. 95,000 ausgegeben und der Staat hat daran einen Beitrag von Fr. 2600 verabfolgt; Bundes= beiträge waren damals noch nicht erhältlich. Nun hat es sich gezeigt, daß die Korrektion ungenügend ift. besteht dieselbe in der Eindämmung und Bertiefung des Flußbettes mittelft Anbringung von Sporen; allein es find keine Sicherungsarbeiten, keine Uferdämme erstellt worden; es find auch die Sporen nicht fertig und fie befinden sich nicht immer in der richtigen Lage. Es ift deshalb eine Ergänzung der Korrektion absolut nötig; es muffen hinterdämme erstellt werden zc. Die Baukosten find auf Fr. 122,000 veranschlagt. Das Projekt ist vom Ranton ausgearbeitet und vom Bund genehmigt und mit einer Summe von Fr. 48,800 subventioniert worden. Es stellt sich auch hier die Notwendigkeit heraus, daß der Kanton an die Kosten die üblichen 30 % beiträgt mit Fr. 36,600. Der Bund hat die Bezahlung feines Beitrages auf 6 Jahre, von 1896 an, verteilt. Wir stellen den gleichen Antrag, es möchte der kantonale Beitrag mit jährlich Fr. 6000 auf 6 Jahre, erstmals 1896, verteilt werden. Ich empfehle Ihnen den Antrag bes Regierungsrates jur Genehmigung.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission sieht sich nicht veranlaßt, einen gegenteiligen Antrag zu stellen; sie empfiehlt daher den Antrag des Regierungsrates dem Großen Kate zur Genehmigung.

Genehmigt.

biese Weise nicht nötig vor die Bundesversammlung zu gehen, da der Bundesrat bis auf Fr. 50,000 kompetent ist. Hätte man vor die Bundesversammlung gehen müssen, so wäre dies eine sehr weitläusige Sache gewesen. Die technischen Fragen hätten viel gründlicher behandelt werden müssen, es wäre eine Botschaft notwendig gewesen, die Kommissionen der eidgenössischen Räte würden sich auf Ort und Stelle verfügt haben und so wäre die Sache vielleicht erst im nächsten Jahr erledigt worden. Schwellenkommission und Unternehmer können aber nicht warten, und so hat der Bundesrat innert seiner Kompetenz Fr. 50,000 gesprochen.

Was die Devisüberschreitung anbetrifft, so find nur diejenigen Posten in die Rechnung aufgenommen worden, welche wirklich gerechtfertigt erschienen sind. Die Ueber= schreitung setzt sich zusammen aus folgenden Posten: Mehrkosten auf Landerwerb . . . 15,317 Technische Vorarbeiten und Bauaufficht . 8,634 Brücken und Durchlässe . . . . . . **2**1,349 29,190 Schleusen und Nebergänge . Nicht vorgesehene, aber notwendige Ufer= 39,789 mauern Versicherungsarbeiten . 11,205 Erdarbeiten und Berschiedenes . . . 12,623

Zusammen Fr. 138,107

Zu dieser Summe kamen nachträglich noch weitere Fr. 6700 hinzu für Bauaufficht, Lieferungen 2c., die ebenfalls subventionsberechtigt find, fo daß die für die Berechnung der kantonalen Subvention maßgebende Devisüberschreitung Fr. 144,808 beträgt. Es ift allerbings fatal, daß der Devis so mangelhaft aufgestellt wurde, und es ift noch fataler, daß die Unternehmung durchaus kein richtiges Organ hatte für die Durch= führung der Korrektion und daß auch der Unter= nehmer vieles zu wünschen übrig ließ, obschon er auch ein Opfer der Unternehmung ift und selber viel an das Defizit beitragen muß. Allein im ganzen kann man sagen, daß die Korrektion eine sehr notwendige war und sehr gute Dienste leistet. Eine große Strecke, die die Birs bis jett in großen Schlangenlinien und mit ungenügendem Befälle burchschnitten und bei jeder Be= legenheit überschwemmt hat, wird drainiert und trocken gelegt, und es ist die Korrektion das wert, was sie kostete. Wir nehmen daher durchaus keinen Anstand, an die Erganzungsarbeiten ebenfalls unsern Teil beizutragen und einen Beitrag von Fr. 43,442 zu bewilligen, zahlbar in den Jahren 1895 und 1896. Die Arbeiten find nämlich fertig, der Unternehmer ift bedeutend im Berzug und es ift nur billig, daß man ihn nicht zu lange warten läßt.

Meyer, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden. Ich habe nur zu bemerken, daß es der Staatswirtschaftskommission aufgefallen ist, daß in diesem Falle eine so große Nachsubvention verlangt werden muß. Wie Ihnen der Herr Bau-direktor mitgeteilt hat, hat sich der ursprüngliche Kosten-voranschlag auf Fr. 125,000 belaufen, die endgültigen Ausführungskosten dagegen auf Fr. 294,000, so daß also eine leberschreitung um Fr. 169,000 eingetreten ist. Die Staatswirtschaftskommission hat gefunden, wenn die Vorstudien etwas genauer gemacht worden wären, so wäre es nicht möglich gewesen, daß eine so große Nachsubvenstion nötig geworden wäre. Die Mehrarbeiten sind aller-

dings nachgewiesen; es mußte ein größeres Flußprofil gemacht werden, als man ursprünglich annahm 2c., und alle diese Mehrarbeiten hatten schließlich diese große Devisüberschreitung zur Folge. Ich empsehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Annahme.

Bewilligt.

## Korrektion der St. Beatenbergftrafe zwischen Schoren und Waldegg.

Der Regierungsrat empfiehlt das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für die Korrektion der St. Beatenbergstraße zwischen Schoren und Waldegg zur Genehmigung und beantragt die Bewilligung eines Kredites von Fr. 48,000 auf X F an die auf Fr. 53,500 veranschlagten Baukosten unter folgenden Bedingungen:

1. Der bewilligte Kredit ift auf die Jahre 1895 und

1896 gleichmäßig zu verteilen.

2. Die Gemeinde St. Beatenberg hat das benötigte Land unentgeltlich und pfandfrei zur Verfügung zu stellen und außerdem noch einen Beitrag von Fr. 5500 an die Baukosten nach Vollendung der Korrektion zu bezahlen.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Diejenigen von Ihnen, welche schon auf dem
Beatenberg waren, werden sich daran erinnern, daß dort
zwischen Schoren und Waldegg eine sehr unangenehme
Passage ist, indem die Straße bei der "Alpenrose" mit
einem Gefäll von 13 % hinabgeht bis zum Suldgraben
und dann auf der andern Seite mit einer ähnlich starken
Steigung wieder hinauf bis zu den Hotels, welche auf
der westlichen Seite sich ausdehnen. Von Interlaken bis
zum Pfarrhaus in Beatenberg ist die Straße eine Staatsstraße, vom Pfarrhaus weg ist sie Gemeindestraße.

Es ift nun schon vor vielen Jahren die Korrektion ber erwähnten Stelle verlangt worden und es hat auch der Staat ein Projekt aufnehmen laffen, das die großen Gefälle möglichst ausgleicht. Allein die Kosten stellten sich auf die hohe Summe von Fr. 80,000 und man war dabei nicht einmal sicher, bei der Schutthalde auf der rechten Seite des Grabens sicher hindurchzukommen. Dazu kam, daß die Gemeinde Beatenberg nichts beitragen wollte, und wie es scheint vermochten es bamals auch die Wirte nicht, sich anzustrengen. Die Sache wurde etwas anders, nachdem die Beatenbergbahn gebaut war. Diefelbe hatte auf ber ganzen Straße einen größern Bertehr zur Folge. Die Spaziergänger von den Hotels auf der vordern Seite gehen in der Richtung gegen die "Alpenrose" und weiter; auch der Fuhrwerkverkehr hat sich verdoppelt und verdreisacht und ist an der betreffenden Stelle gefährlich, weil die Straße viel zu wenig breit ift und dann steil gegen den Suldgraben abfällt. Es ist deshalb eine Korrektion absolut nötig geworden und zwar fällt diefelbe dem Staate auf, weil die Strafe eine Staatsstraße ist und ber Staat verantwortlich ist, wenn die Straße nicht in beffern Bustand geset wird.

Run hat sich in jüngster Zeit einiges Entgegenkommen von seiten Beatenbergs gezeigt. Die Baudirektion hat untersucht, ob sich die großen Kosten von Fr. 80,000 nicht vermindern lassen, und man hat die Lösung darin gefunden, daß man die Gefällsverhältniffe etwas weniger ausgeglichen hat. Man sagte, die Straße von Interlaken herauf habe 8% Gefäll, weshalb follte die Fortsetzung nicht auch 8 % Gefäll haben dürfen ? So ift es gelungen, ein Projekt auszuarbeiten, das eine viel fürzere Strecke und keine fehr schwierige Partien umfaßt und infolge= deffen viel weniger kostet. Beatenberg hat erklärt, es wolle nicht nur die Landentschädigungen übernehmen, sondern auch 10 % an die Bautosten beitragen. So hat man sich auf ein Mittelprojekt geeinigt, das die Baukosten auf Fr. 53,500 und die Landentschädigungen auf rund Fr. 6000 festsett. Da die Gemeinde die Lettern über= nimmt und von den Baukosten 10 % mit rund Fr. 5500, so hat der Staat nur noch eine Summe von rund Fr. 48,000 zu bewilligen. Es reicht der diesjährige Aredit noch hin, um die Korrettion schon diefes Jahr beginnen zu können. Wir schlagen Ihnen deshalb vor, Sie möchten einen Kredit von Fr. 48,000 bewilligen, der gleichmäßig auf die Jahre 1895 und 1896 zu verteilen wäre.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschafts= tommiffion. Wie Sie vernommen haben ift die Strecke zwischen Schoren und Waldegg auf der Beatenbergstraße sehr der Korrektion bedürftig. Seit Jahren wünscht die Gemeinde Beatenberg, daß der Staat eine Berbefferung anbringe. Allein die bis jest vorgelegenen Plane find so kostspielig gewesen und das Entgegenkommen von Beatenberg war so gering, daß die Korrektion unterblieb. Nun liegt ein Projekt vor, das Fr. 53,500 kostet. Die Gemeinde Beatenberg übernimmt die Landentschädigungen und leistet außerdem einen Beitrag von Fr. 5500 an die Baukoften. Die Regierung empfiehlt Ihnen nun, die Korrektion durchzuführen und zu diesem Zwecke eine Summe von Fr. 48,000, verteilt auf die Jahre 1895 und 1896, zu bewilligen. Die Staatswirtschaftskommission ist mit diesem Antrage einverstanden.

Bewilligt.

#### Staatsbeitrag an die Korrektion der Reicenbach-Kienthal-Straße.

Der Regierungsrat empfiehlt das von der Baudirektion vorgelegte Projekt für die Korrektion der Straße von Reichenbach nach Kienthal im Voranschlage von Fr. 70,500 für die Baukosten, ohne Landentschädigungen, zur Ge= nehmigung und beantragt, zu bessen Ausführung einen Staatsbeitrag von <sup>2</sup>/s, im Maximum von Fr. 47,000, auf X F zu bewilligen unter folgenden Bedingungen:

1. Der Beitrag ist auf die beiden Jahre 1895 und
1896 gleichmäßig zu verteilen und im übrigen nach Maß=

gabe des Borruckens der Arbeiten auszurichten.

2. Die Baudirektion wird mit der Ausführung des Straßenbaues betraut und ermächtigt, allfällige zweckdienliche Abanderungen von fich aus anzuordnen.

3. Die Gemeinde Reichenbach hat das zum Straßen= bau erforderliche Terrain dem Staate unentgeltlich und pfandfrei zur Berfügung zu stellen, die erforderlichen Zäunungen in eigenen Kosten zu beforgen und außerbem die über den Staatsbeitrag hinausgehenden Bautoften zu übernehmen.

4. Nach Vollendung des Baues wird die Straße in die IV. Klasse versett.

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungs= rates. Das Kienthalfträßchen ist schon seit dem Jahre 1890 projektiert, indem die Dörfchen Scharnachthal und Kienthal keine anständige Verbindung mit Reichen= bach besitzen; es ist nur ein Karrweg vorhanden, der außerordentlich große Steigungen und in jeder Beziehung unfahrbare Verhältniffe aufweift. Es ift daher schon von diesem Gefichtspuntte aus gerechtfertigt, daß der Staat an eine folche Straße einen Beitrag giebt, wenn die Bemeinden die nötigen Opfer bringen wollen, um ihre Straßenverhältnisse zu verbessern. Es würde sich also in erfter Linie um die Erstellung einer 3,60 Meter breiten Fahrstraße bis zum Kienthalbörschen handeln, eine Strecke, die ungefähr 6 Kilometer lang ift. Die beteiligten Gemeinden hoffen, man werde dann später noch weiter gehen und die Erstellung eines Saumweges unterstützen, der in der Richtung nach Tschingel gehen und von dort einerseits über die Sefinenfurgge nach Mürren und ander= seits über den Hohthürlipaß nach Kandersteg führen würde. Es würde auf diese Weise ein großartiger Touristenweg geschaffen, der für das Frutigthal von sehr großer Bedeutung wäre. Ich habe Ihnen schon bei frühern Anläffen gefagt, daß ber Staat Grund hat, das Frutigthal in seinen Straßenbestrebungen zu unterstützen, weil ja in absehbarer Zeit eine Eisenbahn nach dem Frutigthal kaum zu stande kommen wird und weil durch den Bau der Grimfelftraße der Berkehr, der durch das Frutigthal nach Kandersteg und über die Gemmi sich bewegte, in erheblicher Beise beeinträchtigt wurde. Es ist daher Pflicht des Staates, und es wird das allgemein aner= kannt, für Frutigen alles das zu thun, was notwendig ift, um seinen Berkehr zu heben, unter der Boraussetzung, daß es dem Thal möglich ift, die großen Opfer, welche ihm immerhin noch auffallen, zu bestreiten. Bis jest ift bas Frutigthal in Bezug auf feine eigenen Opfer nicht zurückgeblieben, sondern hat bei allen ausgeführten Straßen, ich nenne namentlich die Adelbodenstraße, fehr erhebliche Opfer gebracht. So ist es auch hier. Die projektierte Straße kostet inklusive Landentschädigungen rund Fr. 100,000, und zwar find die Landentschädigungen auf Fr. 29,500 angesett, weil vom allerschönsten Land in Anspruch ge= nommen werden muß; ich habe mich auch überzeugt, daß das Land diesen Wert hat und die Eigentümer sich nicht herbeilassen wollen, das Land gratis abzutreten. Es ist das Kienthal eines der schönften Hochthäler, und die Grundsteuerschatzung ist daselbst eine sehr große, indem sie für das kleine Thälchen weit über zwei Millionen beträgt. Es ist daher in jeder Beziehung angezeigt, daß wir jest, wo wir es noch vermögen, größere Beiträge an folche Unternehmungen zu verabfolgen — das hört ja vielleicht bald auf — diesen Straßenbau gehörig unterftüten. Die eigentlichen Baukosten find verauschlagt auf Fr. 70,500. Der Devis ist gewissenhaft ausgearbeitet und bietet alle Garantie, daß die Bausumme nicht überschritten wird. Es stellt daher die Regierung bei Ihnen den Antrag, dieses Sträßchen mit 2/s der wirklichen Bau-fumme zu subventionieren. Es würde das also eine Summe ausmachen von Fr. 47,000, und es wird den beteiligten Gemeinden immerhin noch, über die Landentschädigungen hinaus, eine Summe bon Fr. 23,500 auffallen, im ganzen alfo eine Summe von über Fr. 50,000. Ich glaube, es ftehe der Beitrag des Staates im rich=

tigen Verhältnis; benn wir haben auch an andern Orten die Subventionen an Straßen IV. Klaffe, die sonst nicht so hoch bemeffen sind, auf 2/s festgesetzt; ja man ist sogar

noch weiter gegangen.

Die Subvention hätte den Sinn, daß der Staat die Straße ausführt, weil er beffer in der Lage ist, als die zerstreuten Gemeinden, welche die nötigen Organe nicht besitzen, für eine richtige Bauausführung zu forgen. Die Gemeinden würden die Sache mahrscheinlich einem Unternehmer à forfait übergeben, und der Staat konnte die Ausführung nicht beeinflussen und es würde voraussichtlich feine genügende Bauaufficht da sein. Wenn der Staat einen so großen Beitrag giebt, liegt es nicht nur in seinem Intereffe, fondern auch in demjenigen der Landesgegend, daß der Staat die Bauausführung übernimmt. Ift die Straße fertig erstellt, so wird fie zu den Straßen IV. Rlaffe verfett und fällt für den Unterhalt den Gemeinden auf. Da es immerhin eine wichtigere Straße ist, sowohl als Touristenstraße, als auch zur Berbindung ber Ge-meinden, so wird man den Gemeinden immerhin den Wegmeifter zur Berfügung ftellen konnen, fofern fie es verlangen.

Die Regierung stellt also den Antrag, eine Summe von Fr. 47,000 zu bewilligen, die auf die Jahre 1895 und 1896 gleichmäßig zu verteilen wäre. Mit der Bewilligung dieses Kredites wäre der diesjährige Straßensbautredit erschöpft und es würde Sie die Regierung mit weitern Projekten in diesem Jahre nicht mehr belästigen.

Marcuard, Berichterstatter der Staatswirtschafts= kommission. Wie Sie wissen, hat das Frutigthal drei Zweigthäler, das Kander-, das Engstligen- und das Rienthal. Das Randerthal besitt schon seit langen Jahren eine gute Straße. Das Engftligenthal hat ebenfalls eine Straße bis Adelboden, und es hat sich dieses Thal und die Ortschaft Abelboden infolge diefer Straße fehr bedeutend entwickelt. Es ist nun erklärlich, daß das Dorf Reichenbach alle Hebel ansett, damit das ihm nahe liegende Rienthal ebenfalls fahrbar wird. Die Ortschaften Reichen= bach, Scharnachthal und Kienthal bringen ziemlich ftarte Opfer, indem fie von den Anlagekoften der Strafe, die rund Fr. 100,000 koften foll, die Sälfte übernehmen. Der Staat hat in diesem Falle 2/3 der eigentlichen Baukosten zu übernehmen. Die Staatswirtschaftskommission hat die alte Straße vor einigen Wochen begangen und ist zur Ueberzeugung gelangt, daß es Sünd und schade ist, daß nicht ein besseres Verkehrsmittel in das prächtige Rienthal führt. Sie empfiehlt Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur Unnahme.

Bewilligt.

### Erhöhung der Banknotenemission der Kantonalbank.

(Siehe Nr. 21 der Beilagen jum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Scheurer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie aus dem gedruckten Vortrag

gesehen haben, stellt der Regierungsrat den Antrag: "Es sei die Banknotenemission der Kantonalbank von 15 auf 18 Millionen zu erhöhen und der Regierungsrat zu ermächtigen, dem Bundesrate die Garantieerklärung des Kantons gemäß den Borschriften des Bundesgesehes über die Ausgabe und die Einlösung von Banknoten abzugeben." Die Gründe, die zu diesem Antrage geführt haben, sind aus dem gedruckten Bortrag ersichtlich, und da ich annehme, daß Sie davon Kenntnis haben, so will ich dieselben nicht wiederholen, sondern nur noch folgendes beifügen:

Der Regierungsrat war um so mehr geneigt, dem bringenden Wunsch der Kantonalbankverwaltung zu entsprechen, als der Staat resp. die Staatskasse in neuerer Beit fehr oft den Banknotenmangel felber fühlbar empfinden mußte, indem fie trot dem beften Willen der Rantonalbank nicht in dem Mage Banknoten erhalten konnte, als es wünschenswert gewesen wäre. Ich bin auch überzeugt, daß im Lande herum diese Wahrnehmung vielfach ebenfalls empfunden wird, indem die Kantonal= bank mit fehr vielen Induftrie- und Sandelsgeschäften in nahem Zufammenhang steht und namentlich mit dem= jenigen Induftrie- und Handelszweig, der im Lande herum am meiften verbreitet ift, nämlich mit der Rafeinduftrie. Bon diefer Seite werden zu gewiffen Beiten — im Oktober, November, Dezember, auch noch anfangs Januar — große Ansprüche an die Kantonalbank gemacht. Die Kasehandler muffen große Zahlungen machen und zu diesem Zwecke bei der Bank, mit welcher fie ver= kehren, die Gelder erheben. Es hat sich zu diesen Zeiten der Mangel an Noten in unangenehmer Weise fehr fühl= bar gemacht, in einer Art und Weise, die auch die landwirtschaftliche Bevölkerung in Mitleidenschaft zieht, indem oft statt der bequemen Noten Metallgeld, namentlich Silber ausgegeben werden mußte, was bei größeren Zahlungen auch dem gewöhnlichen Landwirt nicht ange-nehm ist; man hat lieber ein leichteres Geld als Silber und zieht die Banknoten oft fogar dem Gold vor. Ueber die materielle Berechtigung, ja fogar Notwendigkeit der beantragten Erhöhung existiert somit in der Regierung durchaus kein Zweifel.

Ich will nun noch mitteilen, wie sich in formeller Beziehung die Sache weiter verhält. Die Kantonalbank hat, wie jede zur Actenemission berechtigte Bank, auf eine Banknotenemission im doppelten Betrage des Erundstapitals Anspruch. Nun besteht das Grundkapital der Kantonalbank bekanntlich aus 10 Millionen. Folglich geht die Berechtigung der Kantonalbank auf eine Emission von 20 Millionen. Bis zum Jahre 1890 betrug die Emission nur 10 Millionen. Sie wurde dann erhöht auf 15 Millionen, und wenn wir heute eine Erhöhung auf 18 Millionen beantragen, so wird damit noch nicht die volle Berechtigung der Kantonalbank ausgenükt.

volle Berechtigung der Kantonalbank ausgenüßt.
Die Erhöhung der Emission kann nun nicht einsach von der Bank und dem Kanton vollzogen werden, sondern es bedarf dazu der Bewilligung des Bundesrates. Der Bundesrat ist aber laut Bundesgesetz verpslichtet, die Bewilligung zu erteilen, wenn die gesetzlichen Bedingungen erfüllt sind. Hierzu gehört folgendes: Vor allem aus muß der Große Kat die Erhöhung der Emission beschließen, indem nach dem Bankgesetz von 1886 der Große Kat zur Festsetzung der Höhe der Notenemission kompetent ist. Ferner müssen 40 % der Emission in dar bei der Bank separat versorgt werden, d. h. sie müssen

vom übrigen Raffenbestande getrennt gehalten werden und beständig in der Raffe fein. In diefer Beziehung entsteht der Kantonalbank durchaus feine Schwierigkeit, indem diese Barschaft vorhanden ist und dieser Vorschrift ohne weiteres Benüge geleistet werden kann. Die übrigen 60 % der Emission mussen entweder in Wertschriften hinterlegt oder es muß vom Kanton dafür die Garantie ausgesprochen werden. Run wird bei uns der letztere Weg gewählt, wie es schon im Jahre 1890 bei der da= maligen Erhöhung der Emiffion geschehen ift. Der Ranton Bern wird für die 60 % der beantragten Erhöhung die bundesgesetliche Garantie zu handen des Bundesrates ausstellen; es ift das eine einfache Erklärung, die weiter teine Schwierigkeiten und Roften zur Folge hat.

Ich kann ferner beifügen, daß die Kantonalbank von Bern mit ihrer Emission von 18 Millionen noch durchaus nicht am höchsten steht, obschon Bern doch weitaus der größte Kanton ift. Die Banque de commerce in Genf hat 24 Millionen, die Bant in Bafel 23 Millionen, die Kantonalbank Zürich 23,800,000 und zwei st. gallische Banken haben zusammen 25,100,000 Emission. Der Kanton Bern mürde also mit 18 Millionen noch weit unter der Emission stehen, die verschiedene andere Kantone,

die sehr bedeutend kleiner sind, ausweisen. Man mußte sich auch die Frage stellen — sie ist auch im Vortrage kurz berührt — ob die Erhöhung vorge= nommen werden folle im Moment, wo man fich mit der Errichtung einer Bundesbant beschäftige, die das Noten= wesen in ganz anderer Weise regulieren wird, als es jett der Fall ist und wo Kanton und Kantonalbank zur Notenausgabe keine Berechtigung mehr haben werden. Nun ift aber zu bemerken, daß, so ernsthaft an der Bundesbank gearbeitet wird, es doch noch einige Zeit gehen wird, bis dieselbe ihre Wirksamkeit entfalten kann. Das bezügliche Gesetz ift gegenwärtig erst vom Rational= rate beraten. Die Beratung im Ständerate wird früheftens Ende dieses Jahres stattfinden und es ift vorauszusehen, daß nicht eine sofortige Nebereinstimmung zwischen den Raten zustande tommen, sondern daß das befannte Sin= und Berichieben eintreten wird und Berftandigungsver= suche zwischen den beiden Räten gemacht werden, die auch Zeit in Anspruch nehmen. Dann kommt die Referendumsfrift und später höchft mahrscheinlich eine Bolksabstimmung, so daß es also noch geraume Zeit gehen kann, bis der neue Zustand der Dinge, von dem ich hoffe, daß er ins Leben treten werde, wirklich ins Leben tritt. Unterdeffen find aber die Nebelstände, unter denen die Kantonalbank leidet, nicht nur vorhanden, sondern fie werden fich noch verstärken, und deshalb ift es durch= aus angezeigt, diesen Nebelftanden in der einfachen Weise, wie fie uns zur Berfügung fteht, ein Ende zu machen. Es toftet uns nichts als einen Beschluß, nachher die Ausstellung einer Garantieerklärung an den Bundesrat, und später kommt noch dazu die Anfertigung der Banknoten, was aber sehr wenig Kosten verursacht. Auf der andern Seite aber haben wir einen fichern Gewinn dadurch, daß die Geschäftsführung und der Geschäftsverkehr der Kantonalbank für die Bank und ihre Klienten wesentlich erleichtert wird und ferner dadurch, daß aus ber Erhöhung der Emission um 3 Millionen ein direkter materieller Rugen entsteht, den ich hier nicht berechnen will und fann, der aber jedenfalls feine unbedeutende Summe ausmacht.

Aus allen diesen Grunden empfiehlt der Regierungs=

rat dem Großen Rate die Genehmigung des Antrages, wie er gedruckt vorliegt.

Marcuard, Berichterftatter ber Staatswirtschafts= kommission. In Bürdigung der Gründe, die der Bankrat zu gunften einer neuen Emission von 3 Millionen an= bringt und die vom Regierungsrat gebilligt werden, empfiehlt die Staatswirtschaftskommission den Antrag der Regierung zur Annahme.

Der Untrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beichluß erhoben.

## Ankauf der Befitung Pre aux boufs in der Gemeinde Sonvillier.

Der Regierungsrat stellt den Antrag, der Große Rat möchte den mit der Burgergemeinde Sonvillier abge= jchlossenen Kaufvertrag um die Besitzung Pré aux dœufs, d. d. 5. April 1895, Kaufpreis Fr. 63,500, genehmigen unter folgenden Bedingungen :

1. daß die Berkäuferin, Burgergemeinde Sonvillier, bem Staat das für die notwendigen Weganlagen auf genannter Liegenschaft erforderliche Ries in der Nähe un=

entgeltlich zur Verfügung ftelle;

2. daß die Berkäuferin dem Staat das an die ver= taufte Liegenschaft angrenzende Waldstück « La Turlure » ebenfalls käuflich abtrete und zwar um den Preis von Fr. 4500.

Scheurer, Finangdirektor, Berichterstatter bes Regierungsrates. Laut § 107 der Uebergangsbestimmungen der neuen Staatsverfassung wird der Staat im französischen Kantonsteil "mit thunlicher Beförderung und je nach Maßgabe des Bedürfnisses folgende Anstalten er= richten: Eine Rettungsanstalt für Anaben, eine Arbeits= anstalt für Männer, eine Rettungsanstalt für Mädchen, eine Arbeitsanstalt für Weiber".

Nach Inkrafttreten der neuen Verfaffung hat der Regierungsrat fich an die Erfüllung diefer Aufgabe gemacht, soweit es die Rettungsanstalten anbetrifft; benn die Errichtung derfelben ist dringender, als die Errich= tung von Arbeitsanstalten, und alles miteinander kann man nicht machen, trothdem der neue Kantonsteil besondern Anspruch darauf hat, da derselbe bis jest in Bezug auf die Errichtung von Anstalten gänzlich vernach= läßigt worden ist. Aber auch die Stimmen aus dem Jura gingen dahin, es möchten in erster Linie diese Rettungsanftalten errichtet werben.

Die Aufgabe der Regierung ging nun in erster Linie dahin, die geeigneten Lokalitaten ausfindig zu machen, und in dieser Beziehung glaubte man, in Bezug auf die verschiedenen Teile des Jura eine gewisse Billigkeit walten lassen zu müssen, man könne diese Anstalten nicht alle in einem engen Bezirk konzentrieren, sondern man müsse auf die einzelnen Landesteile und die verschiedenen Berhältnisse Rücksicht nehmen. Der Regierungsrat hat des= halb geglaubt, es sollte die eine Anstalt im protestan= tischen, die andere im katholischen Jura etabliert werden.

Zum Zwecke der Ausfindigmachung geeigneter Liegen= schaften hat der Regierungsrat seinerzeit eine Bublikation erlaffen. Daraufhin find Angebote in größerer Zahl ein-Bei Untersuchung derselben mußte aber der größere Teil dieser Objekte als nicht geeignet erklärt werden, und was einen andern Teil anbetrifft, fo konnte man von vornherein auf den Ankauf nicht eintreten, weil die geforderte Summe viel zu hoch war. Unter den uns angebotenen Objekten befand fich eines, das von anfang an die Aufmertfamteit der Behörden auf fich gezogen hat und von dem man nicht fagen konnte, es paffe nicht oder es sei zu teuer. Es ift dies eine Liegen= schaft in der Gemeinde Sonvillier, genannt Pré aux boufs, zu deutsch Stierenweid oder Ochsenmatt, wie man es nennen will. Es ift dies eine Liegenschaft, die der Burgergemeinde Sonvillier gehört und ungefähr 140 Judiarten (50 hektaren 31 Aren) groß ist. Diefe Liegen= schaft ift bis vor einigen Jahren nicht eigentlich land= wirtschaftlich benutt worden, indem die Burgergemeinde erst in neuerer Zeit darauf Gebäude erstellen ließ und zwar ein Wohnhaus mit Käumlichkeiten fowohl für eine Anzahl Bewohner, als für einen größern Viehstand. Die Gemeinde hat, wie es scheint, beabsichtigt, eine Anzahl ihrer Armen, welche die Gemeinde beläftigten, aber aus Mangel an Arbeitsluft in ihren bedürftigen Zustand ge= langt waren, dort unterzubringen, sie dort zur Arbeit anzuhalten und das heimwesen in ein abträgliches Gut umzuwandeln. Zu diesem Zwecke ift ein Gebäude erstellt worden, das jedenfalls sehr viel gekostet hat; man hat ganz fabelhafte Summen, bis auf Fr. 100,000, genannt. Das Gebäude ist sehr solid und hat gewisse Vorzüge; aber im großen ganzen ift es äußerst unpraktisch, und man muß zur Ueberzeugung gelangen, daß diejenigen, die es bauten und die Idee dazu gaben, von einem größern landwirtschaftlichen Betrieb und vom Betrieb einer größern Unftalt nichts verstanden haben. Man hat scheints einen Architekt aus Paris kommen laffen und das war jedenfalls nichts Kluges; ein Zimmermann aus der Nähe oder aus dem alten Kantonsteil würde jeden= falls etwas brauchbareres erstellt haben. Allein auch in anderer Beziehung ift die gute Absicht nicht in Erfüllung gegangen, indem die dorthin verbrachten Leute nicht arbeiten wollten, weil fie eben zu denjenigen gehörten, die das Mittel, das fie felber in der hand haben, um aus ihren beschränkten Berhältniffen herauszukommen, nicht zur Anwendung bringen wollen, die nicht mude Arme machen wollen. Es scheint, daß die Berwaltung nicht Energie genug befaß, um ihre Absicht burchzuführen, und übrigens find ihr die nötigen Iwangsmittel nicht

zur Verfügung gestanden. Der Zwed wurde also nicht erreicht und die Ge= meinde war genötigt, die Liegenschaft mitsamt den groß= artigen Gebäuden gegen einen billigen Zins an einen Bächter zu verpachten, der darauf einfach vegetiert. Bon bem Terrain ist fast nichts unter den Pflug genommen worden, sondern das meifte blieb Weideland. Aus diefen Umftänden läßt es fich erklären, weshalb die Gemeinde dem Staate eine Berkaufsofferte machte und zwar zu Bedingungen, die für fie immerhin noch einen sehr großen Berluft bedeuten; die Gemeinde wird lieber jett einen Berluft erleiden wollen, statt ihn immer größer werden zu laffen. Der Kaufpreis für die ganze Liegenschaft mit-famt dem Gebäude, das für Fr. 90,000 brandversichert ift, beträgt nämlich nur Fr. 63,500. Dabei muß aber

sofort bemerkt werden, daß dieses unpraktische Gebäude nicht genügt, um eine Unftalt zu etablieren, sondern daß der Staat das Gebäude entweder erweitern, es als Wohngebäude umbauen und für die Dekonomie einen Neubau erstellen muß oder umgekehrt. Die Umbaukosten find von der Baudirektion vorläufig auf Fr. 57,000 berechnet worden. Die Grundsteuerschatzung des gangen

beträgt Fr. 126,440.

Der Regierungsrat hat nun gefunden, es seien die Berhältniffe derart, daß die Liegenschaft dem Staate zu dem von ihm in Ausficht genommenen Zwecke dienen tonne. Er hat weit und breit keine andere Liegenschaft gefunden, die trot der anhaftenden Mängel fo viele Vorteile bietet und so brauchbar scheint, wie gerade diese. Er hat bereits im Mai 1895 den Antrag gestellt, es sei diese Liegenschaft, über die bereits ein vorläufiger Raufvertrag abgeschlossen ift, zu erwerben. Das Geschäft ift ordnungsgemäß vorerst der Staatswirtschaftskommission zum Mitrapport überwiesen worden, die einen Augenschein auf Ort und Stelle abgehalten hat. Wie es scheint, fand derselbe bei nicht gang gunftiger Witterung ftatt, fo daß fie von der Liegenschaft nicht den gleichen gunftigen Gin= druck erhalten hat, wie die Bertreter des Staates. Sie hat deshalb beschloffen, es sei die Liegenschaft, namentlich mit Rudficht auf ihre Berwendbarkeit als Unftalt, einer nähern Untersuchung durch Sachverständige zu unter= werfen. In Folgegebung diefes Beschluffes hat der Regierungsrat zwei Sachverständige ernannt, die herren Jordi in Rehrsatz und Nyffeler in Landorf, beide Borfteher von Rettungsanftalten. Die beiden herren haben ein sehr einläßliches Gutachten, dem jedenfalls eine sehr gründliche Untersuchung vorausging, abgegeben. Refultat desfelben ift ein günftiges. Die Sachverständigen sagen, die Liegenschaft sei zu dem in Aussicht genommenen Bwede verwendbar, ja wenn man die speziellen Berhalt-niffe im Jura ins Auge faffe, die andere seien als bei uns, so sei sie sogar recht gut verwendbar. Sie sagen im einzelnen, für die Liegenschaft werde Futterbau mit Milchproduktion und Biehzucht zweckmäßig fein und hiezu eigne fich das Land fehr gut, indem der Boden aus gelblicher Jurathonerde bestehe und, wie gemachte Bersuche beweisen, sehr fruchtbar sei. Er sei auch tief= gründig und es können von der ganzen Liegenschaft — bieselbe bildet ein ziemlich regelmäßiges Viereck — wenigstens 100 Jucharten mit dem Pflug bearbeitet werden; mehr brauche nicht unter den Pflug genommen zu werden und der Reft eigne fich fehr gut als Beide. Bei einer rationellen Bewirtschaftung konne nicht nur auf eine Verdoppelung des Ertrages gerechnet werden, sondern auf eine Bervielfältigung. Gegenwärtig werden trot der mangelhaften Bewirtschaftung über 20 Stud Bieh ge= halten und bei einem letthin vorgenommenen Augenschein wurde konstatiert, daß sich von diesem Jahr wenigstens 100 Klafter Heu in der Scheune befinden. Man hat sich auch überzeugen können, daß die hauptfächlich vor= kommende Grasart eine fehr gute ift. In Bezug auf die klimatalogischen Verhältnisse, die früher auch zu Bedenken Anlaß gaben, weil die Liegenschaft sich einca 850 Meter über Meer befindet, sagen die Sach= verständigen, die hohe Lage stelle allerdings etwas höhere Unforderungen an die Widerftandefähigkeit der Böglinge, als das Unterland, allein fie scheuen das nicht; vorerst werden sich die Zöglinge aus dem Jura rekrutieren und wenn sie nicht bereits an die höhere Lage acclimatisiert

seien, so muffen fie sich eben an dieselbe acclimatisieren, wie es andere Leute im Jura auch muffen; im übrigen werden bei richtiger Berpflegung und Ernährung die jungen Leute in diefer Lage ebenfogut gedeihen als die Rinder in einem milberen Klima. Die Sachverständigen kommen also zu dem Resultat, es solle die Liegenschaft angekauft und zu dem in Aussicht genommenen Zweck verwendet werben. Ich füge noch bei, daß die Sachverständigen den Kaufpreis als billig erachten, und daß sie ferner dafür halten, wenn der richtige Mann auf Diefe Liegenschaft tomme, so werde hier eine Musterwirtschaft etabliert werden konnen, die für den Jura, wo die Landwirtschaft, wie fie sich bei diesem Unlag haben überzeugen können — und ich glaube, sie haben nicht Unrecht noch vielfach im Argen liege, ein aufmunterndes Beispiel sein könne. Zum Schluffe haben die Sachverständigen gewünscht, es möchte der Kausvertrag noch nach zwei Richtungen hin ergänzt werden. Der erste Wunsch geht dahin, es folle die Verkäuferin für die notwendigen Weganlagen das erforderliche Ries in der Nähe unentgeltlich zur Berfügung ftellen. Ferner wurde gewünscht, daß ein an die Liegenschaft nordöftlich angrenzendes Waldftud, das für die Liegenschaft den Charafter eines Schutzwaldes hat, ebenfalls angekauft werde, um damit gleichzeitig die Liegenschaft selber zu arrondieren. Man ist zum Zwecke der Erledigung dieser Punkte mit der Burgergemeinde in neue Unterhandlungen getreten. Was den Wald anbe-trifft, im Halt von 1 Hektare 3½ Aren, so erklärte sich die Gemeinde dazu bereit, allein nicht unentgeltlich, wie man es gerne gehabt, sondern fie verlangte wenigstens die Bezahlung des Holzwertes, den sie auf Fr. 6000 schätzte. Man hat die Sache näher untersucht und zwar konnte man dies schon auf der Forstdirektion thun, wo die Waldwirtschaftspläne im Doppel deponiert find. Man hat dabei gefunden, daß schon vor einigen Jahren ber Holzwert auf Fr. 6000 geschätzt werden konnte, und beim letten Augenschein hat man konstatiert, daß seither nicht mehr geholzt wurde, so daß sich der Holzwert also noch vermehrt haben wird. Run ist im Waldwirtschaftsplan die Vorschrift enthalten, daß der Wald nicht geschlagen werden darf, sondern als Windbrecher gegenüber ben untenher liegenden Liegenschaften, zu denen der Raufs= gegenstand gehört, behandelt werden soll, was den Ka= pitalwert etwas reduziert. Die Verhandlungen mit der Burgergemeinde haben schließlich dahin geführt, daß der Raufpreis auf Fr. 4500 reduziert wurde. Dafür ift der Holzwert reichlich vorhanden und zwar besteht das Holz aus großen Tannen und gewaltigen Buchen, wie man fie in dieser Gegend nicht suchen würde. Man kann also den Grund und Boden als unentgeltlich abgetreten betrachten. Man hat ferner die unentgeltliche Anweisung bes nötigen Riefes verlangt und fo murbe schließlich auch bas lette hindernis, bas der Genehmigung bes Rauf= vertrages entgegensteht, beseitigt.

Der Entscheid, daß auf dieser Liegenschaft wirklich eine Rettungsanstalt errichtet werden solle, sowie der Entscheid über die erforderlichen Bauten wird später zu treffen sein. Dieser Kauf wäre also der erste Schritt, um die in der Versassung gestellte Aufgabe zu erfüllen, und ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrates zur

Unnahme.

M. Voisin, rapporteur de la commission d'économie publique. La question de l'achat du Pré aux bœufs était près d'être liquidée, lors de la dernière session du Grand Conseil. Cependant, on attendait encore le rapport que la commission d'économie publique, après avoir déposélesien, priaitle gouvernement de faire. Celui-ci envoya sur les lieux deux experts, MM. Nyffeler et Jordi, dont le préavis fut favorable. De toutes les propriétés examinées dans le Jura, ce serait celle qui se prêterait le mieux à l'entreprise. Elle est située sur un plateau; le terrain en est excellent.

La commission d'économie publique avait craint un moment que sa position fût quelque peu désavantageuse. Néanmoins, après le rapport des experts, nous ne pouvons, d'accord avec M. le Directeur des travaux publics, que vous recommander de ratifier la vente. Dans le voisinage immédiat, se trouve une forêt dont la valeur était estimée par la commune à fr. 6000; les membres de la commission communale et les délégués du gouvernement ont pu s'entendre sur le prix de 4500 fr.; cette forêt jouera un rôle de protection. Le prix d'achat de la propriété est ainsi de 68,000 fr.

Pour mon compte personnel, je dois dire que je vois avec plaisir cette ferme passer entre les mains de l'Etat, non-seulement parce qu'il en fera une maison de refuge, mais parce que dans le district de Courtelary, on néglige beaucoup trop aujourd'hui l'agriculture et que l'exploitation de cet établissement, qui sera une espèce de ferme modèle, ne pourra qu'encourager nos jeunes gens à s'y vouer de

C'est dans ce sens que nous vous recommandons de voter les propositions du gouvernement.

Meher. Der Ankauf dieser Besitzung hätte schon in der Maisitzung stattsinden sollen. Die Sache wurde aber verschoben, weil damals die Staatswirtschafts= kommiffion noch nicht edifiziert war, ob fich die Besitzung zur Errichtung einer Anftalt qualifiziere. Die Staats= wirtschaftskommission hat damals eine Abordnung hin= geschickt, um die Befitzung anzusehen. Diese Abordnung hat in verschiedener Beziehung ben Eindruck erhalten, die Besitzung sei zur Errichtung einer Rettungsanftalt im Jura nicht besonders geeignet. Ferner fand die Abord-nung, es sollte der öftlich an die Besitzung angrenzende Waldtompler, als Schutwald, ebenfalls angekauft werden. Im weitern verlangte die Staatswirtschaftskommission, daß die Regierung zwei Anstaltsvorsteher aus dem alten Kanton abordne, um die Kulturverhältnisse des Bodens genau zu untersuchen. Nachdem alles dies geschehen ift und nachdem die Sache von den Fachleuten günftiger angesehen wird, als von der Abordnung der Staats= wirtschaftstommission, und nachdem auch eine Berein= barung in Bezug auf das erwähnte Waldftud getroffen worden ift, konnte sich die Abordnung der Staatswirt= schaftskommission in der heutigen Sitzung dem Ankauf der Besitzung ebenfalls zuneigen, so daß also der Be= schluß der Staatswirtschaftstommiffion ein einstimmiger ift. Ich wollte dies noch mitteilen, weil ich hörte, meine Kollegen aus dem Jura haben es mir übel genommen, daß ich feinerzeit gegen den Ankauf Opposition machte. Ob dem fo ift, weiß ich nicht. Bon der Staatswirt= schaftstommission wurden Ihr Herr Präsident und meine Wenigkeit abgeordnet und wir haben nur unsere Pflicht

erfüllt. Nachdem wir uns nun überzeugt haben, daß die Liegenschaft zweckentsprechend ist, empfehlen wir den Un= tauf ebenfalls.

Der Antrag des Regierungsrates wird stillschweigend jum Beschluß erhoben.

## Ankanf einer Waldparzelle beim Schiefplage Oftermundigen.

Der Regierungsrat beantragt, es sei dem mit Frau Witme Sophie v. Gonzenbach abgeschlossenen Kaufver= trag um eine beim Schiefplate in Oftermundigen ge= legene Waldparzelle im Halt von 2,10 Hektaren zum Preise von Fr. 13,000 (Grundsteuerschatzung Fr. 5400) die Genehmigung zu erteilen.

v. Wattenmyl, Forstdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wie Sie sich erinnern werden, haben Sie in der letten Seffion dem Regierungsrate das Er= propriationsrecht erteilt behufs Unkauf einiger Wald= parzellen, beren Unkauf nötig ift, um die Reklamationen beim Schießplat Oftermundigen zu beseitigen. Es ist dies eigentlich ein Geschäft der Militärdirektion; allein da es sich um den Erwerb von Waldungen handelt, ist dasselbe der Forstdirektion zugewiesen worden. Es haben nun feither mit fünf Privaten Raufverträge abgeschloffen werden konnen, deren Abichluß in die Kompetenz des Regierungsrates gefallen ist, da es sich nur um kleinere Parzellen handelte. Die Besitzerin einer größern Parzelle hat sich ebenfalls bereit erklärt, die Schatzung der Forst= verwaltung anzunehmen. Es handelt fich um einen Kauf= vertrag mit einer Frau Witwe Sophie von Gonzenbach, deren Bevollmächtigter Herr Banquier Georg Marcuard ift. Die Parzelle halt 2,10 hettaren und die Grundsteuerschatzung beträgt Fr. 5400. Die Parzelle ist aber gegenwärtig bestockt und wird später mit dem übrigen Wald als Staatswald bewirtschaftet werden. Die Schatzung des Forstamtes beträgt Fr. 13,000, die von der Berkäuferin acceptiert worden ift. Da der Kaufpreis über die Kompetenz des Regierungsrates hinausgeht, so stellt Ihnen berselbe den Antrag, Sie möchten dem um diese Parzelle zum Preise von Fr. 13,000 abgeschlossenen Kaufvertrag die Sanktion erteilen.

M. Voisin, rapporteur de la commission d'économie publique. La commission d'économie publique n'a rien à ajouter à ce qui vient de vous être exposé; elle est d'accord avec la proposition du gouvernement.

Genehmigt.

Präsident. Ich teile noch mit, daß das Bureau die Kommiffion für den Rekurs betreffend die Gerichtspräsidentenwahl im Umtsbezirk Trachselwald bestellt hat aus folgenden Herren:

Großrat Leng, Präfident. " Whß, Vicepräfident.

Béguelin. " Egger. "

Reichenbach.

Ferner hat das Bureau in der Kommiffion für das Armengeset herrn Müller in der Weise ersett, daß das Prafidium an herrn Buhlmann übergeht; als Bicepräsident wurde Herr Grieb bezeichnet und als neues Mitglied gewählt Herr Demme.

Schluß der Sitzung um 41/4 Uhr.

Der Redacteur: And. Schwarz.

## Zweite Sitzung.

Dienesting den 20. Buguft 1895,

vormittags 9 Uhr.

Vorfigender: Prafident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 175 anwesende Mitzglieder. Abwesend sind 35, wovon mit Entschuldigung: die Herren Baumann, Borter, Bourquin, Choulat, Friedli, Hari (Abelboden), Hauser, Hegi, Heller-Bürgi, Hofer (Hasli), Hostettler, Hubacher, Mérat, Probst (Emil, Bern), Schlatter, Seiler, Tschanen; ohne Entschuldigung abwesend sind: die Herren v. Allmen, Beutler, Boß, Buchmüller, Choquard, Coullery, Fleury, Gerber (Bern), Gouvernon, Gygar, Imhof, Kaiser, Lanz, Mägli, Mouche, Naine, Roth, Ruchti.

Das Protofoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

## Cagesordnung:

Genehmigung des Sinanzausweises und Zuerkennung einer Antienbeteiligung für die Eisenbahn Spiez-Erlenbach.

(Siehe Nr. 20 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Marti, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegt über dieses Geschäft ein gedruckter Bericht in Ihren Händen, der die Sache gründlich beleuchtet. Es ist demselben mündlich nicht viel beizufügen; alle mündlichen Zuthaten könnten in der Hauptsache nur Wiederholungen sein.

Sie haben dem Bericht entnommen, daß der Finanzausweis für die Linie Spiez-Erlenbach auf die vorberatenden Behörden einen ungünstigen Eindruck gemacht hat. Die Baudirektion hat diesem ungünstigen Eindruck in ihrem Bericht einen ziemlich scharfen Ausdruck gegeben. Es giebt eben Fälle, wo man mit den besten Freunden

in Frakturschrift reden muß, um eine zerfahrene Sache wieder ins Geleise zu bringen. Das ift auch hier ge= schehen und es war, so weit möglich, vom glücklichsten Erfolg begleitet. Der Finanzausweis ift Ende Januar dieses Jahres eingelangt. Nach zweimal 24 Stunden hat die Baudirektion dem Initiativkomitee erklärt, der Ausweis sei nicht annehmbar, schon deshalb nicht, weil teine einzige Aftienzeichnung rechtsgültig vorhanden sei, indem das Gesetz verlange, daß die Attienzeichnung auf die Statuten Bezug nehme, die im vorliegenden Falle noch gar nicht vorhanden waren, wenigstens nicht desinitiv, und auf die bei ben Aftienzeichnungen feine Rudficht genommen wurde. Gleichzeitig hat die Baudirettion dem Initiativkomitee erklärt, daß der Finanzausweis auch im übrigen nicht gut sei, und daß namentlich der vorgelegte Bauvertrag beanstandet werden muffe. Sie hat gehofft, das Komitee werde es sich angelegen sein lassen, mit der Baudirektion diese Frage einläßlich zu besprechen und Mittel und Wege zu suchen, um die Sache auf einen beffern Boben zu bringen. Allein bas mar nicht der Fall; die Baudirektion hat vollständig tauben Ohren gepredigt. Die Berren vom Initiativkomitee haben allerdings ihren Aftienausweis zurückgezogen und in diefer Beziehung den Finanzausweis reformiert. In Bejug auf alle übrigen Punkte, namentlich die wichtige Baufrage, haben fie aber nicht für nötig gefunden, der Bau-direktion Rede und Antwort zu geben. Die Baudirektion hat dann eine lange Korrespondenz mit dem Initiativtomitee geführt und sich Mühe gegeben, demfelben klar zu machen, daß die Sache nicht so gehen könne. Allein das Komitee hat sich einfach über alles hinweggesetzt und sich in dem Sinne ausgesprochen, als ob der Staat nur zu bezahlen und alles andere ihnen zu überlaffen hätte. Das war nun eine Auffassung, gegen die die Baudirektion energisch protestieren mußte. Aber auch das hat nichts genütt. Die Herren vom Initiativkomitee haben darauf die Beleidigten gespielt und der Baudirektion vorgeworfen, sie sei parteilsch, sie halte es mit den Thunern, und fie haben die Baudirektion beim Präfidenten der Staatswirtschaftskommission verklagt, als ob die Sache mutwillig verschleppt und fie um die Früchte ihrer Bemühungen gebracht werden follen. Noch bevor das Romitee ben Bericht der Baudirektion gesehen hatte, hat es sich über denselben beschwert, indem die Berren läuten hörten, der Bericht gehe nicht ganz glimpflich mit ihnen um. Die Herren behaupteten, man behandle fie ehrenrührig u. s. w. Dazu wurde die Presse in Attion gesetzt, und man gab fich große Mühe, fich über die Baudirektion und die Regierung hinwegzuseten. Dies war der Grund, weshalb die Baudirektion ihren Bericht und ihre Kritik vielleicht etwas schärfer angelegt hat, als es sonst der Fall gewesen ware. Es hat das denn auch die Folge gehabt, daß die herren vom Initiativtomitee mit den übrigen Grundern, sobald sie im Besitz des Berichtes waren, vom hohen Roß herabgestiegen find und sich mit allem vollständig ein-verstanden erklärt haben, was im Bericht steht, wenigstens haben sie gegen die hervorgehobenen Thatsachen teine Einwendungen gemacht und ebensowenig gegen die Un= träge der Baudirektion, sondern fie erklärten fich bereit, auf Grund diefer Antrage ihren Finanzausweis ju verbeffern und den Wünschen des Staates so weit möglich Rechnung zu tragen. Man mußte also mit den Herren zuerst etwas deutsch reden, um fie zu einer etwas andern Auffaffung zu bringen, und durch den Bericht wurde erzielt, daß den Herren Gründern die Augen geöffnet und

das Gewiffen etwas geschärft wurde.

Von diesem Moment an haben sich alle Beteiligten Mühe gegeben, zu einer Verständigung zu gelangen, und es gereicht mir zur Genugthuung, daß wir heute den Finanzausweis in einer Form vorlegen können, ir der er wenigstens präsentabel ist. Es ist zwar noch nicht ein Finanzausweis, wie wir ihn wünschen müssen und wie wir ihn für später als Muster gelten lassen könnten; aber etwas besseres war nicht erreichbar und man nußte benselben daher genehmigen, wenn man das Geschäft

nicht fallen laffen wollte.

Was nun den Bericht der Baudirektion anbetrifft, so haben Sie gefehen, daß berfelbe aus verschiedenen Abschnitten besteht, die ganz verschiedene Seiten der Frage beleuchten. Die Baudirektion hat geglaubt, fie dürfe die Simmenthalfrage nicht nur fo ifoliert behandeln, fondern fie muffe dieselbe in ihrem ganzen Zusammenhang prufen. Sie war von Anfang an der Meinung, die Linie Spiez= Erlenbach solle allerdings zu stande kommen, aber nicht in der Weise, daß fie die weitere Entwicklung der fimmen= thalischen Bahnbestrebungen verhindern könne. Die Baudirektion hat deshalb eine Lösung zu präsentieren gesucht, die den Berhältnissen entspricht. Es ist nun heute über diesen allgemeinen Teil des Berichtes der Baudirektion wohl keine Diskuffion nötig, wenigstens meinerseits werde ich eine solche nicht anregen. Ich habe gefunden, es sei meine Pflicht, die Frage in ihren allgemeinen Beziehungen zur Belehrung eines engern und weitern Bublikums fo gründlich als möglich zu behandeln, ohne Rucksicht darauf, ob die Auffassung der Baudirektion in dieser Frage ge-teilt werde oder nicht. Man mußte die Gelegenheit dazu benüten, damit man später nicht sagen tann: Sätte man uns das alles bei Vorlage des Finanzausweises für die Linie Spiez-Erlenbach gesagt, so würden wir die Sache beffer verstanden haben. Ich meine auch durchaus nicht, daß ich mit den allgemeinen Erörterungen jedermann werde überzeugt haben; ich weiß im Gegenteil, daß über die Simmenthalbahn, über schmal= und breitspurige Bahnen, über eisenbahnpolitische und eisenbahntechnische Berhältniffe zc. Auffassungen vorhanden find, die durch= aus nicht mit den Unschauungen des Berichtes der Baudirektion übereinstimmen. Es war aber für mich eine Gewiffensfrage, diefe Berhältniffe durchaus klarzuftellen, damit man auch später weiß, wie die Baudirektion über diese Angelegenheit gedacht hat.

Der dritte Abschnitt des Berichtes berührt die Ren= tabilität, und Sie werden gefehen haben, daß diese Frage von der Baudirektion ebenfalls nicht in einem gunftigen Sinne beantwortet wird. Es ift gwar im Bericht aus= drucklich gefagt, daß die Rentabilitätsfrage nicht maßgebend in Betracht falle; denn so bald eine Linie durch Volksbeschluß subventioniert ist, hat der Staat deren Rentabilität nicht mehr zu einem maßgebenden Faktor der Subventionierung bei Unlaß der Genehmigung des Finanzausweises zu machen. Will man unrentable Linien nicht subventionieren, so hätte dies in Bezug auf die Spiez-Erlenbachbahn im Jahre 1891 geschehen sollen. Allein wir wissen alle, daß die im Jahre 1891 subven= tionierten Bahnen nicht rentable Bahnen find oder wenigstens nicht Aussicht haben auf eine Rentabilität, die die volle Verzinsung des Aktienkapitals gestattet. Wären diese Bahnen rentabel, so würde sich das Geld auch ohne Mitwirkung des Staates leicht finden und fie wären

bereits gebaut. Bekanntlich wünschen die spekulativen Gründer gar nicht, daß ber Staat mitbeteiligt fei; denn fie können so ihre Karten viel besser legen; sie verzichten daher lieber auf eine Staatssubvention, wenn fie dem weitern Publikum plausibel machen können, daß eine Bahn rentabel sei. Allein in Bezug auf einen Punkt mußte ich doch die Frage der Rentabilität streisen und zwar mit Ruckficht auf die Sohe des Obligationenkapitals. Wenn eine Bahn nicht rentabel ift, fo foll man nicht mehr Schulden machen als absolut nötig ift; der Staat soll lieber eine höhere Subvention geben, als daß er Schulden machen läßt, indem im Schuldenmachen das Unglück diefer Unternehmungen liegt. Wenn fie die Obligationen nicht mehr verzinsen können, so find fie im Konkurs und nachher giebt es ein allgemeines sauve qui peut; die Aftionäre verschleudern ihre Titel oder be= fümmern sich um die Sache nicht weiter, und dann ist das Schidfal einer folden Unternehmung befiegelt. 3ch will nun auf diese Rentabilitätsfrage nicht näher ein= gehen. Es ift eine leise hoffnung vorhanden, daß das Obli= gationenkapital nach etlichen Jahren und unter günstigen Berhältniffen, dank den günstigen Berträgen, welche mit der Zura-Simplonbahn für den Betrieb und mit der Thuner= feebahn für den Anschluß abgeschlossen werden konnten, verginst werden kann. Immerhin war es nötig, die Rentabilität näher zu beleuchten, um, wenn immer möglich, das viel zu hohe Obligationenkapital auf eine geringere Summe herabzusezen, und Sie haben gesehen, daß sowohl die Regierung als die Staatswirtschaftskommission es sich angelegen fein ließen, in diefer Beziehung Remedur zu schaffen.

Was nun den Finanzausweis selber betrifft, so sind

folgende Bunkte hervorzuheben:

Nach Art. 7 bes Subventionsdekretes haben wir in erster Linie die Statuten zu prüfen. Dieselben sind im Einverständnis mit der Regierung bezw. der Baudirektion aufgestellt, nachdem sie zuerst nicht ganz dem Gesetze gemäß projektiert waren. Die Statuten enthalten nun alle diesenigen Bestimmungen, welche das Obligationen= recht zu einer gultigen Finanzierung des Unternehmens vorschreibt. Nichtsdestoweniger hat die Baudirektion ver= langt, daß mahrend der Bauperiode wenigstens die Ber= waltung der Spiez-Erlenbachbahn in Händen liege, welche alle Garantie bieten für die Unabhängigkeit der Verwal-Wie Sie gesehen haben, ist das gegenwärtige Initiativkomitee mit der Bauunternehmung in folcher Weise solidarisiert, daß eigentlich die Bauunternehmer Meister sind und nicht die Gesellschaft. Man hat daher verlangen muffen, daß — ohne die Gründer auszu= schließen, denen ja das Verdienst zukommt das Unter= nehmen zu stande gebracht zu haben — auch Männer aus andern Landesteilen, die nicht durch die Brille des Nieder-Simmenthales oder von Erlenbach sehen, namentlich aus den an einer durchgehenden Linie interessierten Bezirken, an der Berwaltung beteiligt feien und ebenfo der Staat, der an einer ökonomischen und guten Ber-waltung gleichfalls interessiert ist. Es hat sich nun das Initiativkomitee einverstanden erklärt, daß nur solche Mitglieder in die Verwaltung gewählt werden, deren Wahl vom Staat zum voraus genehmigt sei, und es ist denn auch die Liste dieser Verwaltungsmitglieder zwischen der Baudirektion und dem Initiativkomitee bereits fest= gestellt worden, und wenn heute der Finanzausweis ge= nehmigt wird, so wird die Regierung in der Lage fein,

biese Abmachung befinitiv zu genehmigen. Es ist das Initiativkomitee auch in weitestgehender Weise entgegen=gekommen, indem es einverstanden war, daß nicht nur Thun und das Obersimmenthal in der Verwaltung repräsentiert seien, sondern daß auch in technischer Beziehung der Staat diejenigen Mitglieder hineinwählen kann, die

ihm Zutrauen einflößen.

Was nun den Finanzausweis anbetrifft, so handelt es sich hier zunächst um Genehmigung des Finanzver= trages, d. h. des Bertrages, wodurch das Obligationen-tapital der Gesellschaft zugesichert wird. In formeller Beziehung ift an dem Bertrage nichts auszusetzen. Rur mußte man sagen, daß ein Obligationenkapital von Fr. 950,000, eine Summe, die kilometrisch Fr. 95,000 aus= macht, viel zu hoch sei und selbst in Berbindung mit den bereits erwähnten gunftigen Nebenverträgen eine Berginfung nicht in fichere Ausficht ftelle. Die Baudirektion hat es auch getadelt, daß die Banken fich dazu verftehen ließen, einem folchen Unternehmen eine fo große Summe darzuleihen; denn es ift doch ficher im Interesse der Banken, bes Staates, ber Gefellschaft und bes ganzen Landes, daß das Schuldenmachen nicht noch von den Banken aus, und namentlich nicht von hiefigen Banken aus, begünftigt werde; es ware vielmehr an den Banken, in dieser Beziehung den Riegel zu schieben und zu er-flären: Bringt 2/s in Attien bei, dann find wir bereit, 1/8 in Obligationen zu übernehmen. Aber die Beschaffung der vollen Hälfte des Kapitals in Obligationen, das hätten die Banken ausschlagen sollen, namentlich da sie eine technische Expertise veranstalten ließen, aus der her= vorgeht, wie es mit dem Unternehmen steht. Ich bin weit entfernt, die Banten hier schulmeistern zu wollen, und wenn ich das fage, so geschieht es hauptsächlich des= halb, damit bei zukunftigen Unternehmungen die Banken barauf etwas größere Aufmerksamkeit richten, und ba bereits verschiedene andere Unternehmen in gleicher Weise finanziert werden follen, wie die Spiez-Erlenbachbahn, so haben wir allen Grund, uns öffentlich und scharf bahin auszusprechen, daß der Staat in Bezug auf das Schuldenmachen fehr ftreng fein und keiner Unternehmung mehr Schulden gestatten werde, als fie vermutlich ver= ginsen könne.

Zur Verminderung des Obligationenkapitals wurde in erfter Linie vorgeschlagen, es muffe das Attienkapital erhöht werden. In zweiter Linie wurde gefagt, die Baufumme muffe herabgefett werden, weil diefelbe, wie ich nachher noch auseinandersetzen werde, viel zu hoch angefest war. Rach vieler Muhe und unter Unwendung verschiedener Mittel ift es schließlich auch gelungen, das Obligationenkapital um Fr. 150,000 zu ermäßigen, fo daß es gegenwärtig statt Fr. 950,000 nur noch Fr. 800,000 beträgt. Es ist das eine sehr wesentliche Verbesserung des Berhältnisses, und wenn das schon nicht alles ift, was ich gewünscht hätte, und wenn man schon noch eine Re= duktion des Obligationenkapitals um weitere Fr. 100,000 hätte verlangen können, so wurde wenigstens so viel er= reicht, als man unter den obwaltenden Verhältnissen, die sehr schwierig waren, erlangen und durchführen konnte.

Bas das Aktienkapital anbetrifft, so haben es die Herren Gründer sehr geschickt anzustellen gewußt, daß andere Leute die Aktien nahmen und sie jelber davon möglichst verschont blieben; denn das Riedersimmenthal hat sich dabei so wenig beteiligt, daß man von ihm ganz gut Fr. 100—150,000 mehr hatte verlangen können.

Wenn man bedenkt, wie nicht nur im Jura, sondern auch im alten Kanton, so namentlich für die Emmenthal= und die Langenthal=huttmylbahn, bedeutend größere Beträge für Eisenbahnunternehmungen gezeichnet worden find, wenn man bedenkt, daß oberländische Gemeinden für Straßenbauten und Korrektionen bedeutend größere Opfer brachten — z. B. einzig für die Abelbodenstraße Fr. 400,000 — so erscheint die von den niedersimmenthalischen Gemeinden, mit einer Grundsteuerschatzung von mehr als 33 Millionen Franken, aufgebrachte Aktien= beteiligung von Fr. 130,000 als außerordentlich gering. Es glanzen dabei alle Gemeinden gleichmäßig. Erlenbach und Diemtigen haben je Fr. 50,000 gezeichnet. Aber was ift das, wenn man ein Weltmarkt für den Bieh= handel fein will; wenn man erklärt: Wir haben einen Diehmarkt, der in ganz Europa seinesgleichen nicht hat!? Wenn dem jo ift, dann foll man etwas beffer in die Tasche zu greifen wiffen, wenn es sich darum handelt, einem folden Plat eine Gifenbahn zu verschaffen und zwar noch eine breitspurige! Wimmis versprach zuerst Fr. 30,000, zog biefes Berfprechen aber wieder guruck, um feine Kraft, mas in eifenbahnpolitischer Beziehung, sofern Spiez-Erlenbach gleichwohl zu stande kommt, be-greiflich ift, für die durchgehende Linie zu sparen. Spiez hat Fr. 20,000 gezeichnet, aber erst nachdem Private sich jur Nebernahme der Sälfte bereit erklärt hatten, und boch hat Spiez von der Bahn, die dort ihren Anschluß findet, den Löwenanteil. Dagegen haben die Gründer das weitere Oberland zu prächtigen Zeichnungen zu veranlaffen gewußt. Während im Simmenthal von Privaten nur für Fr. 100,000 Attien gezeichnet wurden, betragen die Aftienzeichnungen aus dem übrigen Oberland Fr. 170,000. Die Berren haben es alfo fehr gefchickt ange= griffen — und ich mache es ihnen nicht zum Vorwurf um andere Opfer bringen zu laffen und felbst möglichst intakt durchzukommen. Sie haben zugleich auch dem Staat ein weiteres Opfer zugedacht, indem fie von ihm verlangten, daß er nicht nur für 11 Kilometer mit je Fr. 40,000 sich beteilige, sondern für 12 Kilometer, also für mehr als einen Kilometer mehr, als wirklich gebaut werden. Gründe wurden keine angeführt, und nach dem Subventionsdefret ift es schlechterdings unmöglich, sich auf diefen Standpunkt zu ftellen, weil der Große Rat durch Volksbeschluß lediglich ermächtigt ift, sich namens bes Staates an den Baukoften der betreffenden Gifen= bahnen finanziell zu beteiligen. Unter "Baukoften" ver= fteht das Subventionsdetret das Anlagekapital, und als solches gilt laut Art. 6 dieses Dekretes der Gesamtbetrag ber für den Bau der Bahn und die Beschaffung des Betriebsmaterials verwendeten Kosten, welche unter den Aftiven der Bilang verrechnet werden durfen. Dagegen hat allerdings in der Regierung die Meinung die Ober= hand behalten, man könne doch Fr. 40,000 mehr geben, aber unter einem andern Gesichtspunkt, erstlich weil da= burch das Obligationenkapital vermindert werde und zweitens weil die Bahn Spiez-Erlenbach in einer Länge von 7 Kilometer auch ein Stud der durchgehenden Sim= menthalbahn bilde. Letteres ist einer ber wichtigften Punkte im ganzen Finanzausweis, und da muß ich Ihnen ben Standpunkt erläutern, ben Baudirektion und Regierung in der gangen Sache einnehmen, daß die Bahn Spiez-Erlenbach nicht für fich allein und im Gegenfat zur Simmenthalbahn zu stande kommen und letztere verunmöglichen, fondern diefelbe vielmehr fordern foll, in der Weise, daß dieselbe eine Million weniger (ftatt 18 nur 17 Millionen) koften wird. Auch der Staat hat da= bei feine Borteile, fei es, daß die durchgehende Linie leichter zu ftande kommt oder daß er fie mit einer ge= ringern Summe zu subventionieren braucht. Der Regierungsrat hat deshalb geglaubt, ein Ginsehen thun zu können und er hat es gethan des Friedens und der Ruhe willen, weil er mit diesem Opfer zugleich den politischen und moralischen Vorteil erreichen konnte, die feindlichen Brüder vom Simmenthal und von Thun unter einen hut zu bringen und ihnen zu zeigen, daß fie die gleichen Intereffen haben und miteinander marschieren muffen, baß was der eine thue, auch für den andern gethan fei. Diese eisenbahn= und staatspolitische Erwägung hat die vorberatenden Behörden geleitet, um gegenüber dem vor= liegenden Finanzausweis ein Auge ganz zuzudrücken und bas andere halb. Wenn wir hand dazu bieten konnen, um Wirtshaus= und Kirchthurmsintereffen, die in unferm Land in allen öffentlichen Angelegenheiten so viel Gin= fluß ausüben, zuruckzudrängen und die Berhältniffe zu ebnen und friedlich zu gestalten, so thun wir ein gutes Werk, das wir als Staatsmänner zu thun schuldig find und anftreben follen.

Es ist an dem Finanzausweis noch hervorzuheben, daß eine Menge Aftien gezeichnet wurden von Leuten, die an der Spiez-Erlenbachbahn kein Interesse haben, die wahrscheinlich noch gar nie im Simmenthal waren und nicht wissen, wo Erlenbach ist. Die Gründer haben dies der Geschicklichkeit eines ihrer Bauunternehmer zu ver= danken, der durch seine erstaunliche Fertigkeit Leute für das Unternehmen zu interessieren wußte und wahrschein= lich mit seiner persönlichen Garantie hinter den Leuten steht, so daß diejenigen, die nicht zahlen wollen oder können, immerhin von ihm vertreten werden muffen. Allein es ift dies gleichwohl ein Punkt, den wir hervorheben muffen; denn das wollen wir doch bei fünftigen Unternehmungen nicht dulben. Das Subventionsdetret sagt in dieser Beziehung ganz richtig folgendes: "Bei ber Festsetzung der Sohe der Attienbeteiligung hat der Große Rat einerseits auf die Wichtigkeit der neu zu er= stellenden Linien und auf die für dieselben von der beteiligten Landesgegend gebrachten Opfer, sowie deren Leiftungsfähigkeit, andererseits auf die Schwierig= feiten und Kosten des Baues Rücksicht zu nehmen." Man hat sich also nicht träumen lassen, daß man für die Linie Spiez = Erlenbach Gevatter Schneider und Sandschuhmacher von Bern zuziehen und zur Aktienzeichnung veranlaffen werde, daß man die Bant von Schaffhaufen und andere Geschäfte Aftien zeichnen laffe, die an dem Unternehmen nicht das mindeste Interesse haben. Es ist das nicht reell, und wenn der Staat ein Unternehmen unterstügen foll, so soll er vor allem aus verlangen, daß ihm die Gründer desselben reell entgegenkommen, daß fie ihre Karten offen auf den Tisch legen und bei Aufstellung des Finanzausweises keine ungesunden Machen= schaften stattfinden. Lieber soll der Staat größere Opfer bringen, und wir haben uns auch überzeugt, daß mit den gegenwärtig vorgesehenen Subventionen die meiften geplanten Unternehmen nicht zu stande kommen können, weil sie an und für sich nicht rentabel sind. Wenn man daher den Gegenden, die für ihre volkswirtschaftliche Wohlfahrt Eisenbahnen nötig haben, entgegenkommen will, fo muß ber Staat größere Opfer bringen, was, wie ich hoffe, das Land thun wird. Ich bin überzeugt,

daß wenn der Finanzausweis für Spiez-Erlenbach heute nicht genehmigt würde, man bei Revision des Dekretes diese Linie gleichwohl nicht hätte fallen lassen, sondern sie statt mit Fr. 40,000 mit 50,000 per Kilometer unterstützt hätte, aber unter der Boraussetzung, daß das Geschäft reell sei und daß die Landesgegend sich etwas mehr

anstrenge, als es geschehen ist.

Run wollte die Baudirektion, obwohl sie diese un= reellen Aktienzeichnungen in ihrem Bericht scharf hervor= gehoben hat, nicht beren Streichung verlangen, aus dem einfachen Grunde, weil es praktisch keinen Wert gehabt hätte, indem man nicht hätte verhindern können, daß die betreffenden Aktien auf anderm Wege gleichohl durch den Unternehmer übernommen worden waren. In der Staatswirtschaftskommission aber hat man die Sache anders angesehen. Sie fagte: Wenn die Unternehmer ein zweites mal eine unreelle Attienzeichnung beibringen — die für fie einfach ein Trinkgeld ist; denn um den nämlichen Betrag haben sie die Bausumme erhöht — so können wir das nicht verhindern; aber wir mussen doch das Detret handhaben und ertlären, daß eine folche Attien= zeichnung mit dem Beschluß von 1891 im Widerspruch steht, welcher ausdrücklich sagt, daß zu den Privataktien= zeichnungen Zeichnungen von Unternehmern nicht gerechnet werden dürfen. Die Staatswirtschaftskommission hat des= halb die Zeichnung der Bank von Schaffhausen kaffiert, und es ist zu gewärtigen, in welcher Weise das Ini-tiativkomitee diese Zeichnung wieder ersett. Es wird ihm das nicht schwer fallen; es wird schon Mittel und Wege finden, die Zeichnungen zu ersetzen, ohne daß es fich selber belaftet. Aber es ift das doch eine Manifestation, daß der Große Rat in That und Wahrheit verlangt, daß dem Dekret nachgelebt werde und daß er nicht zu unreellen und ungefunden Machenschaften Sand bieten könne. Im übrigen ift gegen die Aftienzeichnungen aus dem Niedersimmenthal und dem Oberland nichts einzu= wenden, sondern wir nehmen an, die Aftien werden ein= bezahlt werden.

Es ist nun noch über den Bauvertrag etwelches zu bemerken. Derselbe ist, wie im gedruckten Bericht darge= than ift, durchaus unannehmbar. Aus dem Baubertrag geht hervor, daß die Unternehmer, die sich an der Finanz-beschaffung beteiligt haben, sich dafür vom Initiativ-tomitee außbedungen haben, daß man ihnen in Bezug auf den Bau freie Hand laffe, daß fie bauen können, wie fie wollen und wie theuer sie wollen. Daß ein solcher Vertrag abgeschloffen wurde, will ich einerseits dem Umstand zuschreiben, daß die Unternehmer Meister waren und nicht das Initiativkomitee, mehr aber noch der Un= tenntnis des Initiativkomitees, das sich auf die Behandlung einer Sache einließ, in Bezug auf die es nicht ge-nügende Kenntnisse besaß. Der Bauvertrag ist nun von verschiedenen Experten geprüft worden und das Ergebnis dieser Prüfung liegt vor. In der Hauptsache ist es auch im Bericht der Baudirektion wiedergegeben, und es ift daraus zu entnehmen, was die Baudirektion, beziehungs= weise Regierung und Staatswirtschaftskommission von der Unternehmung verlangen. Die Unternehmer haben denn auch eingewilligt, den Bauvertrag zu revidieren und zwar nach den Begehren der Baudirektion, die im Einverständnis mit dem Gründungskomitee zwei Experten bestellt hat, welche die Revision des Pflichtenheftes vor= nehmen follen. Es ift in diefer Beziehung hier alfo zu tonftatieren, daß von Seite des Romitees nicht die ge-

ringste Renitenz vorhanden ift, sondern daß die Gründer im Gegenteil, nachdem ihnen die Augen aufgegangen find, wahrscheinlich mit ebenso großer Genugthuung als bie Baudireftion und die andern Behörden feben, daß man die fehlerhaften Grundlagen verbeffern will, was ja ihnen selber und der Unternehmung, welche sie gründen, zu gute kommt; denn fie haben ja gegenüber der Gesellsichaft die Berantwortlichkeit. Wäre der Gesellschaft ein solcher Bauvertrag überbunden worden, der fest abgeschlossen worden war, ohne Ratifikationsvorbehalt, so wäre Dieselbe unter allen Umftänden in großen Nachteil gekom= men, weil fie die Bahn viel zu theuer hatte bezahlen muffen und eine schlecht gebaute Bahn erhalten hatte, indem teine Beftimmungen aufgeftellt find, um eine gute Bauführung zu garantieren. Auf die gerichtliche Hulfe hatte man fich nicht verlaffen konnen, weil der Bauvertrag so abgesaßt ist, daß stets die Gesellschaft Unrecht erhalten hätte. Ich habe nunmehr in dieser Beziehung volles Bertrauen, daß ein Baubertrag gemacht werden wird, der den Erwartungen, die man hegen kann, ent=

Ich könnte mich noch aussprechen über den a forfait-Bertrag. Es ift, wie im gedruckten Bericht weitläufig auseinandergesett wird, ein Generalaktord absolut nicht im Interesse einer so kleinen Gesellschaft. Eine Gesell-schaft, welche mit so viel Schwierigkeiten und Hinderniffen zu kampfen und die folche Muhe hat, die Finang= mittel zu beschaffen, soll sich zuallerlett einer General= unternehmung in die Arme werfen, welche ganz wohl weiß, wie viel fie an der Sache verdienen wird. Man weiß, daß die Unternehmer in solchen Fällen nur das Minimum beffen leiften, was fie leiften follten, fich aber so bezahlen laffen, wie wenn fie das Maximum leiften würden. Ich bin deshalb fest entschlossen, solchen General= aktorden alle möglichen Schwierigkeiten zu machen und werde fie nur dulden, wenn die Sache gar nicht anders zu machen ift. Im vorliegenden Falle ift sie nun nicht anders zu machen, weil der Generalaktord die Grund= lage des Ganzen ift. Wenn wir ihn nicht genehmigen, so ist die Sache aus dem Leim gegangen, die Mitwirkung der Jurabahn und der Thunerseebahn fällt dahin und ebenso eine Anzahl Aktienzeichnungen; denn das hängt alles zusammen wie Froschmalter; wir muffen daher wohl oder übel den Vertrag genehmigen, wenn wir nicht die ganze Unternehmung ruinieren wollen.

Nun könnte man allerdings sagen: Was liegt daran, wenn die Bahn jest schon nicht zu ftande kommt, wenn fie warten muß bis zur Revision des Subventionsdefrets, wie die meisten andern Unternehmungen; wenn wir Aus= sicht haben, daß in zwei Jahren ein solideres, durch= sichtigeres, Lebensfähigeres Geschäft vorgelegt wird, so wollen wir jett die Sache lieber auf der Seite laffen und verwerfen, um ein Exempel zu statuieren. Das war aber nicht möglich; wir hätten es nicht verantworten wollen, wenn die großen Bemühungen für das Zustandekommen des Unternehmens von einem vollständigen Mißerfolg gekrönt wären. Es würde das natürlich nicht nur für das ganze Niedersimmenthal eine große Enttäuschung sein, sondern es würde dieser Mißerfolg so aufgefaßt, als ob der Staat diefer Landesgegend überhaupt nicht ju Bulfe tommen wolle, und es wurde das auch in den andern Amtsbezirken keine gute Wirkung machen; schon jett hort man ja in Thun und anderwärts Stimmen, bas Geschäft werde einfach bachab geschickt. Ich glaube

also, ein Mißerfolg wurde fich rächen. Die Linie Spiez= Erlenbach gehört einmal zum Simmenthal'schen Eisenbahnnet. Wenn die Linie Thun-Montreux gebaut würde, so müßte dieselbe die Abzweigung von Wimmis nach Spiez doch auch erstellen; denn wenn man auf einen bedeutenden Fremdenverkehr rechnen will — und ich hoffe auch, es werde sich ein solcher entwickeln — so kann man den Fremden nicht zumuten, über Thun zu sahren, um nach dem Simmenthal zu gelangen; denn sonst würden fie ja viel beffer die Route über Bern-Laufanne Im Interesse einer rationellen Gestaltung des simmenthalischen Gisenbahnnetes ift es also absolut nötig, daß das Teilstück Spiez-Wimmis gebaut werde, und wenn dies jest geschehen tann, fo wollen wir es bauen laffen, zumal sich später die gleichen Faktoren kaum wieder finden ließen; man darf nicht glauben, daß später das weitere Oberland wieder so vorschützig sein werde, Fr. 167,000 in Attien zu zeichnen; so etwas thut man nicht zum zweiten Mal. Eben so wenig ift anzunehmen, daß die Banken zeichnen würden; das Geschäft ist ihnen so verleidet, daß sie lieber schon heute davon zurücktreten würden. Ebenso wenig würden sich die Jura-Simplonbahn und die Thunerseebahn wieder herbeilaffen; die lettere ift überhaupt in einer Lage, wo sie keine neuen Berbindlich-keiten eingehen kann. Man kann daher das Erreichte nicht leichtstinnig in die Luft schlagen, sondern muß die günstigen Verhältnisse, welche die an der Spike stehenden Männer mit enormer Mühe so zu gestalten wußten, würdigen und dem Riederfimmenthal zu gute kommen laffen. Aber immerhin — ich komme immer wieder darauf jurück — ist für mich die Hauptsache die, daß zwischen den verschiedenen Amtsbezirken, die sich gegenseitig bekämpfen, wieder Frieden und Ruhe eintrete. Ich habe zwar nicht große Hoffnung, daß die durchgehende Simmenthalbahn so dald zu stande kommen werde. Das Unternehmen hat allerdings größere Bedeutung und Be-rechtigung, als die Linie Spiez-Erlenbach; allein die Opfer, die dafür gebracht werden muffen, find fo groß, daß der Staat da fehr viel mehr leiften muß, um der Bahn auf die Beine zu helfen. Sodann ist es eine inter= kantonale Bahn; wir haben es mit den Kantonen Frei= burg und Waadt zu thun, und es ist natürlich außer= ordentlich viel schwieriger, eine interkantonale Bahn zu finanzieren, als eine Bahn, die lediglich bernischen Intereffen dient und in der Hauptsache durch bernische Interessenten zu ftande gebracht wird. Allein ich bin überzeugt, daß die Bahn gleichwohl zu stande kommen und der Staat ihr die nötige Unterstützung angedeihen laffen wird, damit fie richtig finanziert werden fann. Ich bin überzeugt, daß früher oder später auch die andern beteiligten Kantone sich herbeilaffen werden, und wenn man bedenkt, daß das Simmenthal über fo außerordent= lich viele Wafferkräfte verfügt und daß der elektrische Eisenbahnbetrieb enorme Fortschritte macht, daß es viel= leicht schon in einigen Jahren möglich ift, eine Bahn, wie die durchgehende Simmenthalbahn, eleftrisch zu betreiben, so zweisse ich nicht, daß mit Geduld und unter richtiger Ausnützung der Berhältniffe das Unternehmen zu stande kommen wird. Inzwischen schabet das Unter-nehmen Spiez-Erlenbach niemandem, sondern es wird im Gegenteil auch für das Obersimmenthal Bedeutung haben.

Zum Schlusse möchte ich bemerken, daß wenn man im vorliegenden Falle ein Einsehen hat und unter Würdigung aller Verhältnisse zum Zustandekommen des

Werkes hand bieten will, man fich deswegen für spätere Fälle nicht großen Musionen hingeben soll. Erstens wird man inskünftig unter keinen Umständen mehr eine Situation acceptieren, wie hier, wo man einfach die Sache fertig vorlegt und dem Staate zumutet, dazu Ja und Umen zu fagen. Wenn in Zukunft ein Unternehmen einen à forfait-Vertrag abschließen will, so soll es zuerst die Regierung darüber anfragen. Und wenn es die Kantonal= bank für die Beschaffung des Obligationenkapitals in Anspruch nehmen will, so soll auch in dieser Beziehung der Staat dafür sorgen, daß die Kantonalbank nicht mehr Opfer bringt, als voraussichtlich durch den Bahnbetrieb verzinft werden konnen; benn das kann doch nicht angehen, daß der Staat eine große Summe giebt, für die er keine Aussicht auf Berzinsung hat, und daß dann auch noch die Kantonalbank große Beiträge leistet, die ebenfalls mehr oder weniger kompromittiert find, sondern es muß fich das alles in gewiffen Gleichgewichtsgrenzen bewegen, die es absolut erfordern, daß solche Gründungen zwischen allen Beteiligten vorbesprochen und untersucht werden, und einer der Sauptbeteiligten ift der Staat; denn ohne ihn konnte ja keine dieser Unternehmungen zu ftande kommen.

Im übrigen freue ich mich aufrichtig, daß wir es durch viele Mühe und Anstrengung dazu gebracht haben, die Sache auf einen guten Fuß zu bringen, und ich hoffe nur, daß dann auch der Erfolg ein entsprechender sein wird. Die völlige Ueberzeugung habe ich zwar noch nicht, daß man mit solchen Unternehmungen, mit welchen man da kontrahiert hat, ohne die nötigen Borarbeiten, zu einem guten Ziele kommen werde. Allein es ist doch möglich, und schließlich ist die Sache nicht eine so große und bedeutende, daß man nicht darüber weggehen und dem betreffenden Landesteil entgegenkommen könnte. Des halb bin ich von Ansang an dafür gewesen, daß wenn uns das Gründungskomitee entgegenkomme, wir ebenfalls entgegenkommen sollen. Die Sache ist nun so geordnet worden, daß man sie genehmigen kann, was ich hiermit beantrage.

Schmid, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission hat mich beauftragt, Ihnen über die vorliegende Eisenbahnfrage Bericht zu erstatten.

Vorerst muß ich die Herren darauf aufmerksam machen, daß im Volksbeschluß vom Juli 1891 Vorschriften aufgestellt sind, unter welchen Bedingungen sich der Staat bei Eisenbahnbauten beteilige. In diesem Dekret sind diesenigen Linien bezeichnet, an denen sich der Staat unter gewissen Bedingungen beteiligen muß. Herr Marti hat Ihnen bereits mitgeteilt, welches diese Bedingungen sind und was für Gesichtspunkte der Große Act ins Auge fassen soll und ich könnte eigentlich nach dem aussführlichen Kapport des Herrn Marti sehr kurz sein. Es sind aber immerhin noch einige Gesichtspunkte vorhanden, die noch einiger Erörterung bedürfen.

Vorerst wird vorgeschrieben, daß keine Gesellschaft eine Staatsbeteiligung bewilligt erhalte, deren Statuten nicht vom Großen Kate genehmigt seien. Wir hätten also heute zunächst in dieser Beziehung Beschluß zu fassen. Ferner sagt der Art. 12 des Subventionsdekretes: "Bevor der Bau einer Linie begonnen wird, ist dem Großen Kate ein Finanzausweis einzureichen, und es darf mit dem Baue erst dann begonnen werden, wenn

biefer Finanzausweis vom Großen Rate als genügend anerkannt ist." Weiter muß nach meiner Auffassung auch die Botschaft, die dem Bolke den Sinn des Beschlusses darlegte, berücksichtigt werden, und ich erlaube mir nun, Sie darauf aufmerksam zu machen, daß in der Botschaft solgender Satz enthalten ist: "Es ist notwendig befunden worden, mehrere Kontrollbedingungen aufzustellen, damit der Staat seine Beteiligung nur fest begründeten Unternehmungen mit gesicherter Zukunft gewähre." Wir haben also noch weiter zu untersuchen, ob die Unternehmung, die heute ein Gesuch an uns richtet, eine gesicherte Existenz habe, und es ist deshalb geboten, auch die Kentabilitätsverhältnisse in gewisse Berücksichtigung zu ziehen.

Borerft ift zu untersuchen, ob die Bahn ein Bedurfnis sei und als lebensfähig betrachtet werden konne. Was den erstern Bunkt anbetrifft, so können wir uns darüber turg faffen, indem das Subventionsdetret die Bahn vorfieht und derfelben eine Unterftützung zufichert. Etwas anders verhält es sich mit der Rentabilität. An-fänglich sind sehr schöne Rentabilitätsberechnungen vor= gelegt worden. Die Koften waren damals auf 2 Millionen, also auf Fr. 200,000 per Kilometer veranschlagt worden. Heute beträgt der Devis nur noch Fr. 1,800,000. Trot der höheren Devissumme war damals gleichwohl eine Rentabilität von 5 % für das Aktienkapital vorgesehen. In der letten Vorlage an den Großen Rat ift diese Rentabilität etwas zusammengeschrumpft, und man hat berechnet, daß möglicherweise für das Aktienkapital eine Kentabilität von 1 % möglich sei; es ist deshalb auch angezeigt, zu prüfen, ob für diese Bahn ein so großes Obligationenkapital zwedmäßig sei. Ich will hier gerade bemerken, daß für diefe Bahn zwei gunftige Do= mente mitwirken, erstens ein günstiger Anschlußvertrag mit der Thunerseebahn und zweitens ein fehr gunftiger Betriebsvertrag mit der Jura-Simplonbahn. Ohne diese Verträge wäre jedenfalls die Existenz der Bahn absolut unmöglich. Das Initiativkomitee beruft sich auf die Rentabilität der Bulle-Romontbahn, die ungefähr, namentlich bezüglich des Biehtransportes, fich in der gleichen Lage befinde wie die Spiez-Erlenbachbahn. Allein man tann nicht die jüngsten Ginnahmen der Bulle=Romontbahn in Betracht ziehen. Im Anfange ihrer Existenz wies biese Bahn eine fehr kleine Rendite auf, ja fie konnte ihre Schulden nicht mit einem Rappen verzinsen, fo daß fie, wenn die Gläubiger nicht Rücksicht genommen hätten, hätte liquidieren muffen. In den letzten Jahren und ganz speziell im letzten Jahre, haben sich die Verhältnisse gunftiger geftaltet, fo daß bie Bahn ihren Berbindlich= feiten nachkommen fann. Während nämlich die Gin= nahmen im Anfang nur Fr. 6—7000 per Kilometer betrugen, hat die Bahn im letten Jahre nahezu Fr. 15,000 eingenommen. Da man großes Gewicht auf den Viehtransport legt, so will ich in dieser Beziehung mitteilen, daß die Bulle=Romontbahn mit einer Einnahme von Fr. 168,000 für den Biehtransport nur Fr. 10,000 eingenommen hat. Sie sehen also, daß der Viehtransport auf einer ganz ähnlichen Linie, wie berjenigen von Spiez nach Erlenbach, von geringem Einfluß war. Die Emmen= thalbahn, ebenfalls eine kleinere Linie, hatte anfänglich eine Einnahme von circa Fr. 8000 per Kilometer; gegen= wärtig beträgt dieselbe etwas über Fr. 12,000. Langenthal-Huttwylbahn hat eine Einnahme von Fr. 6600 per Kilometer. Unter Berücksichtigung des größern Bieh= transportes kann man annehmen, bag Spieg-Erlenbach

anfänglich, wie die Linie Bulle-Romont, eine Ginnahme von Fr. 7000 per Kilometer haben werde. Diefe Summe ist jedenfalls hoch genug, wenn man bedenkt, daß die Thunerseebahn mit ihrem ganz gewaltigen Fremdenver= kehr nur eine Einnahme von Fr. 10,000 per Kilometer aufweift. Die jährliche Gefamteinnahme der Linie Spieg-Erlenbach würde also Fr. 77,000 betragen. Hievon find Fr. 55,000 für den Betrieb an die Jura-Simplonbahn abzugeben. Da ein Obligationenkapital von Fr. 800,000 in Aussicht genommen ift, so sollte zu beffen Berginfung eine Summe von Fr. 32,000 übrig bleiben, während in Wirklichkeit nur Fr. 22,000 verfügbar fein werben. Wenn also das Obligationenkapital verzinst werden soll, so muß die Bahn mehr als Fr. 7000 einnehmen, was aber für die erften Jahre kaum anzunehmen ift. Bei einer Gesamteinnahme von Fr. 100,000 könnte allerdings das Obligationenkapital verzinst werden und es würde noch eine kleine Reftang bleiben. Aber um eigentlich zu rentieren, b. h. um die Obligationen zu verzinfen, den Betrieb zu bezahlen und biejenigen Amortisationen zu machen, die nötig find, um das Geschäft auf eine fichere Bafis zu ftellen, follte eine Gesamteinnahme von wenigstens Fr. 130,000 erzielt werden. Die Aussichten für die Rendite der Bahn find also jedenfalls keine guten und von einer Rendite des Aktienkapitals kann nach meinem

Dafürhalten jedenfalls keine Rede fein. Eine zweite Aufgabe, die uns obliegt, ift die Prüfung des Finanzausweises, und mit diesem hängen sehr enge zusammen die Baukosten. Die Grundlage der letztern bildet ein Forfaitvertrag, den das Initiativkomitee abges und fertig, famt dem Betriebsmaterial, zu liefern haben. Allerdings ist dieser Forfaitvertrag nach und nach etwas modifiziert worden, namentlich ift die Lieferung des Roll= materials in demfelben gestrichen und deshalb auch die Bausumme entsprechend berkleinert worden. Für alles übrige bagegen befteht der Forfaitvertrag in Rraft. Run glaube ich, jeder berartige Forfaitvertrag für eine Bahn, wo man sparfam haushalten muß, sei ein Unding, und jedenfalls sollte ein solcher Vertrag von Fachleuten und unbeteiligten Bersonen ganz genau geprüft werden. Das ist im vorliegenden Falle erst auf Beranlassung der Baudirektion geschehen. Wäre es vorher geschehen, so wäre dieser Forfaitvertrag vom Komitee wohl kaum unterzeichnet worden. Es liegt auf der Hand, daß jeder For faitvertrag fo gestellt sein muß, daß auch im schlimmften Falle die Unternehmer gedeckt find. Ich führe beispiels= weise an, daß auch das Initiativkomitee für die Langen-thal-Huttwylbahn einen Forfaitvertrag für den Bau der ganzen Bahn abgeschloffen hatte. In diesem Bertrage wurde festgesetzt, daß wenn man denselben nicht halte, eine Entschädigung von Fr. 30,000 bezahlt werden muffe. Run hat sich nachher die Gesellschaft konstituiert und ihr erfter Beschluß war der, der Forfaitvertrag sei zu ver= werfen, und die Gefellschaft hat damit, trot der zu beahlenden Entschädigung, die von einem Schiedsgericht dann auf Fr. 20,000 reduziert wurde, im Minimum um Fr. 150,000 billiger gebaut. Diese kleine Bahn hat es also gewagt, den Forsaitvertrag zu künden und sich auf einen natürlichen Boden zu stellen, wo nicht die Unternehmer die Gesellschaft von Ansang an ruinieren. Ein anderes Beispiel über diese Forsaitverträge liegt noch viel näher. Nehmen Sie die Schnige-Plattebahn. Da hohen Sie ein Beispiel wie die Unternehmer wit einem haben Sie ein Beispiel, wie die Unternehmer mit einem

Forfaitvertrag große Vermögen machen, wie aber die Bahn von Anfang an ruiniert ift. Das find die Folgen von leichtfinnig abgeschloffenen Forfaitverträgen. Und wenn man einen Forfaitvertrag abschließen will, so sollte man jedenfalls ganz genaue Bedingungen vorsehen, man sollte eine genaue Baubeschreibung und ein genaues Pflichtenheft aufstellen. Aber auch das ist im vorliegenden Falle vollständig unterlassen worden. Der Vertrag ist von den Unternehmern vollständig zu ihren Gunsten gemacht worden und die andere Partei hat ihn einsach untereisknet. Ab will Abere zur girige menies Artikal unterzeichnet. Ich will Ihnen nur einige wenige Artitel aus diesem Bauvertrage mitteilen. Aus den Blanen, die doch die Regel machen follten, sehen Sie, daß bei der Station Erlenbach unter anderem ein Krahn, eine Wagen= remise und eine Drehscheibe vorgesehen ift. Wenn Sie aber den Devis nachsehen, so fehlen darin diese Gegen-ftände ganz, und es wurde fich fragen, bo der Plan ober der Devis gelte. Die Unternehmer würden natürlich fagen, im Plan feien diefe Sachen allerdings eingezeichnet, allein im Devis fei davon nichts enthalten und biefer lettere sei maßgebend. In Art. 5 behalten sich die Unter= nehmer vor, im Intereffe des Betriebes Abanderungen an den Planen vorzunehmen, ohne daß fie auch nur die Einwilligung der Baugesellschaft einholen muffen. Ferner ift gesagt, die Unternehmer können die Lokomotiven be-liebig benuten, vor der Eröffnung des Betriebes haben fie jedoch diese Maschinen in gehörigen Stand zu setzen. Es sind mir Unternehmungen bekannt, wo man das Kollmaterial den Unternehmern zur Berfügung ftellte, aber nicht so wie hier, daß die Unternehmer einfach darüber verfügen konnten, sondern es geschah dies unter der Leitung von Angestellten des Eigentumers und die Unternehmer hatten die Auslagen für Kohlen zc. zu bezahlen. Bon dem ist im vorliegenden Falle nichts gesagt. Ein fernerer Punkt betrifft die Berechnung der Schwellen. Dieselben sind im Devis so hoch veranschlagt, daß man annehmen könnte, es werden eiferne Schwellen geliefert. Statt beffen fagt der Vertrag, es werden eichene Schwellen geliefert, und mo die Unternehmer es zweckmäßig finden, können sie tannene Schwellen liefern, welche natürlich am billigften find. Gine fernere Beftimmung, die mir ebenfalls unbegreissich vorgekommen ist, geht dahin, Nacharbeiten beim Bau der Bahn können zur Eröffnung der Bahn nie ein Hindernis bilden. Nun wissen Sie, daß zur Eröffnung der Bund die Bewilligung geben muß und derselbe wird möglicherweise verlangen, daß vor Eröffnung der Bahn die und die Nacharbeiten gemacht werden; allein die Unternehmer werden sich in Bezug auf ben einzuhaltenden Termin an die Beftimmung des Bertrages und nicht des Bundesgesetzes halten.

Ferner ist mir aufgefallen, daß die Unternehmer nach dem Vertrage eine Hinterlage von Fr. 50,000 machen sollen. Ich habe auch eine Bescheinigung gesehen, worin die Spar= und Leihkasse in Vern bezeugt, von den Herren die Summe von Fr. 50,000 erhalten zu haben. Allein es wird in dieser Vescheinigung nicht gesagt, und das ist mir aufgefallen, zu welchem Zwecke diese Fr. 50,000 hinterlegt sind; dieselben werden nicht zur Verfügung des Vahnunternehmens gestellt.

bes Bahnunternehmens gestellt. Alle diese Mängel der vorbereitenden Arbeiten des Initiativkomitees haben die Baudirektion veranlaßt, die Sache ganz genau zu untersuchen und Remedur zu verlangen.

Das Komitee und die Unternehmer find nun einig,

nach den Anträgen der Baudirektion alle Verträge zu revidieren. Würde dies nicht geschehen, so wäre die Vor=

lage absolut unannehmbar.

Was nun den Finanzausweis felber anbelangt, so hat Ihnen der Herr Baudirektor darüber ausführlich Bericht erstattet. Er hat Ihnen gesagt, daß die beteiligte Gegend fich nur gang minim mit Aftien beteilige. Ich muß sagen, daß ich diesen Umstand auch sehr bedaure. Ich bin ein großer Freund von Eisenbahnen in Thalschaften, die vom großen Berkehr abgeschnitten find, und ich bin fehr dafür, daß der Staat da, wo eine Bahn irgendwie ein Bedürfnis ift, das Unternehmen gehörig unterftütt. Aber es follte diefes Bedürfnis auch in einer ftarten Beteiligung der betreffenden Gemeinden zum Ausbrud tommen. Die Gemeinden follten gehörig ins Geschirr liegen und nicht fremde Elemente herbeiziehen, die an der Bahn tein Intereffe haben; fie follten erklären: Wir rechnen auf teine Rendite, sondern wir erblicken die Rendite in dem indirekten Rugen für unferen Landesteil. Es ist bereits gesagt worden, was man an andern Orten in dieser Beziehung gethan hat. Ich will nur bemerken, daß z. B. die Gemeinde Langnau bei der Oft-Westbahnunternehmung sehr stark mitgenommen wurde; aber gleich= wohl hat sich Langnau auch an der Emmenthalbahn, trogdem es bereits eine Bahn hatte, mit Fr. 200,000 beteiligt, während im vorliegenden Falle die größten Ort= schaften mit einer Beteiligung von winzigen, möchte ich sagen, Fr. 50,000 erscheinen. Das ist für mich ein Zeichen dafür, daß die Bevölkerung die Bahn nicht als Bedürfnis anfieht, sonst wurde fie dies durch eine größere Attien= beteiligung konstatiert haben. Die Baudirektion hat nun geglaubt, sie muffe verlangen, daß das Attienkapital vermehrt werde und zwar, mit Inbegriff der Staats= subvention von Fr. 480,000, auf eine Million, so daß das Obligationenkapital von Fr. 960,000 auf Fr. 800,000 reduziert würde. Dieses Obligationenkapital hat die Ge= fellschaft zu ziemlich gunftigen Bedingungen erhalten. Aber neben Burcher= und Baslerinstituten ift dabei auch unsere Kantonalbank beteiligt. Ich habe nun hie und da im Lande herum sagen hören: Wie kann die Kan= tonalbank in Bezug auf diese Bahn durch Bewilligung eines großen Obligationenkapitals noch ein gewisses Risiko laufen, nachdem der Staat schon das Maximum einer Unterstützung leiftet. Die Kantonalbank ift in diefer Beziehung allerdings gedeckt, indem fie die Regierung angefragt hat, ob fie gegen die Beteiligung Bedenken habe, und die Regierung hat ihr geantwortet, daß nach ihrer Ansicht hier kein Sindernis entgegenstehe. Allein immer= hin ist im Lande herum dieser Umstand zur Sprache gekommen, ob es zwedmäßig fei, daß fich die Rantonalbank bei solchen Bahnunternehmungen beteilige. Es wurde allerdings gefagt, das sei früher auch der Fall gewesen und man hat unter anderm die Emmenthalbahn angeführt, allein ganz unrichtigerweise. Die Emmenthalbahn hat ein Anleihen von etwas über eine Million ge= macht zu einer Zeit, wo der Staat sich an der Unter= nehmung, untere Linie, nicht beteiligte, und es war nicht die Kantonalbank, welche das Kapital gab, sondern die eidgenöffische Bank in Verbindung mit einer Basterbank. Später, bei Anlaß der Konversion, hat dann die Kan-tonalbank gesunden, es sei doch auständig, daß sie mit-helfe statt der eidgenöfsischen Bank. Auf diese Bemerkung und diefen Wunsch hin hat dann die Emmenthalbahn die Konversion mit der Solothurnerbank und der berni=

schen Kantonalbank abgeschlossen. Ich bemerke aber noch= mals, daß bei dieser Bahn der Kanton absolut nicht beteiligt war. Bei der obern Linie ift der Kanton allerbings mit Fr. 800,000 in Aftien beteiligt; allein auf derselben haftet kein Obligationenkapital, sondern die Gemeinden haben, unterstütt vom Staat, das ganze Kapital, mit dem die Bahn gebaut worden ist, zusammen= geschoffen. Das ift das richtige für eine kleinere Bahn: möglichst wenig Obligationenkapital und, im Verhältnis zu den Schulden, ein möglichst großes Aktienkapital. Ich war anfänglich der Meinung, im Subventionsbeschluß sei deutlich ausgesprochen, es durfe eine Bahn nicht unterftütt werden, die mehr als einen Drittel Schulden mache, ich habe mich dann aber aus den Verhandlungen über= zeugt, daß bei Anlaß der Beratung des Subventions= beschlusses vom Rapporteur der Kommission ausdrücklich gefagt wurde, daß man für Normalbahnen, gang speziell für Reuenburg-Bern, diese Bedingung nicht aufstellen könne. Der Rapporteur der Kommission führte dann auch Spiez-Erlenbach und Spiez-Frutigen an und bemerkte ich verstehe die Sache wenigstens so — diejenigen, die das Geld geben muffen, werden ichon feben, ob fie es geben wollen oder nicht. Er wollte damit fagen, mehr als einen Drittel in Obligationen werde nicht unterge= bracht werden können. So sollte es allerdings sein; mehr als ein Drittel des Kapitals sollte bei einer Sekundär= bahn in Obligationen nicht ausgegeben werden.

Dies find die Bemerkungen, die ich zu dieser Vorlage zu machen habe. Die von der Regierung aufgestellten Bedingungen schaffen in den Punkten, die hauptsächlich gestoßen haben, Remedur. Von der Uebernahmsfumme des Forfaitvertrages find, nach Weglassung des Roll= materials, im Einverständnis mit den Unternehmern Fr. 100,000 gestrichen worden. Ich habe zwar die feste Neberzeugung, daß wenn man Fr. 200,000 hätte streichen können, die Unternehmer gleichwohl noch ein gutes Geschäft gemacht hätten; aber es ist immerhin ein großer "Ruct" gemacht worden, um den Bauvertrag günftiger zu geftalten. Ferner foll ein genaues Pflichtenheft aufgestellt werden, und weiter ift zu bemerken, daß die Staats= wirtschaftskommission gefunden hat, gemäß Art. 5, Alinea 2 des Volksbeschlusses, man durfe Aktienzeichnungen, die notorisch von den Unternehmern herrühren, nicht acceptieren. Das Dekret sagt beutlich: "Zu den Privatzeich= nungen dürsen Zeichnungen von Unternehmern für Lei-stungen oder Lieferungen zum Bau oder zur Ausrüftung der Bahn nicht gerechnet werden." Wir mußten daher untersuchen, ob solche Aktien da seien, die notorisch von ben Unternehmern gezeichnet worden find. Das ift nun allerdings feine leichte Sache, ba man die Bertreter der Unternehmer nicht kennt. Warum will man folche von den Unternehmern herrührende Zeichnungen nicht? Des= halb, weil die Unternehmer diese Aktienzeichnungen ein= fach auf die Bausumme schlagen, d. h. die Bausumme um so viel erhöhen, als fie Aftien zeichnen muffen. Es ist nun durch einen Brief des Initiativkomitees konsta= tiert, daß die von der Bank in Schaffhausen gezeichneten Fr. 35,000 im Auftrage der Unternehmer gezeichnet worden sind. Es ist deshalb der Staatswirtschaftskom= mission, um den Vorschriften des Gesetzes nachzukommen, nichts anderes übrig geblieben, als zu beantragen, daß diese Fr. 35,000 nicht in Berücksichtigung gezogen werden Ferner hat die Staatswirtschaftskommission dürfen. gefunden, die Statuten feien nur unter den im Un= trage I der Baudirektion aufgestellten Bedingungen zu

genehmigen.

Was die Aktienbeteiligung von Fr. 480,000 betrifft, statt bloß Fr. 440,000, so erlaube ich mir in dieser Be= ziehung noch einige Erläuterungen. Die Staatswirtschafts= kommission ist der Meinung, man dürse absolut nicht mehr als 11 Kilometer mit je Fr. 40,000 subventionieren, und wenn man nach Antrag der Regierung gleichwohl Fr. 40,000 mehr gebe, so solle dies im Grunde genom= men eine indirette Unterstützung der durchgehenden Sim= menthalbahn fein, indem in unserm heutigen Subven= tionsbeschluffe Bedingungen enthalten seien, die für die Spiez-Erlenbachbahn einigermaßen hindernd find, aber mit Ruckficht auf die durchgehende Simmenthalbahn nicht ausgelaffen werden dürfen. Mit Rückficht hierauf hat fich die Staatswirtschaftskommission mit der Bewilligung von weitern Fr. 40,000 einverstanden erklärt; es soll das aber nicht den Sinn haben, daß man 12 Kilometer fub= ventionieren oder daß man über Fr. 40,000 Subvention per Kilometer hinausgehen wolle.

Namens der Staatswirtschaftstommission empfehle ich Ihnen die Antrage, die im Einverständnis mit der Regierung gedruckt mitgeteilt worden sind, zur Annahme.

Aegerter. Im Namen des Initiativkomitees für die durchgehende Simmenthalbahn erkläre ich, daß wir mit den Anträgen der Regierung und der Staatswirtsschaftskommission vollkommen einverstanden sind. Es freut uns, daß eine Lösung gefunden worden ist, die nach allen Seiten hin Gerechtigkeit schafft und befriedigen muß. Ich spreche auch die Erwartung aus, daß später, wenn die durchgehende Linie zur Sprache kommen wird, man seitens der Baudirektion, der Regierung, der Kanstonalbank und des Großen Rates uns mit gleicher Couslanz entgegenkommen wird.

Die Anträge der Regierung und der Staatswirtsschaftskommission werden stillschweigend zum Beschluß erhoben.

Präsibent. Bevor wir zur Interpellation des herrn Burkhardt übergehen, möchte ich Ihnen Kenntnis geben von einer Eingabe des Kantonalvorstandes der bernischen Grütli= und Arbeitervereine den gleichen Gegenstand betreffend.

Die Eingabe wird verlesen und lautet:

Hochgeehrter Herr Präsident, Hochgeehrte Herren Großräte,

Nach § 17 bes Primarschulgesetzes vom 6. Mai 1894 haben die Gemeinden den Kindern bedürftiger Familien die notwendigen Lehrmittel, oder wie es im französischen Texte heißt, die notwendigen Schulmaterialien unentzeltlich zu verabfolgen und es hat der Staat diese Lehrmittel zur Hälfte der Selbstfosten zu liefern.

Diese Gesetzsbestimmung wird nun von der Erziehungs= direktion so ausgelegt, daß der Staat nur die Schulbücher zur Hälfte des Selbstkostenpreises zu liefern habe, daß dagegen die andern Schulmaterialien nicht unter den Begriff der vom Gesetze verstandenen Lehrmittel zu zählen seien. Die Erziehungsdirektion hat sich geweigert, den Gemeinden die Hälfte des Kostenauswandes für diese Requisiten — Schiefertaseln, Griffel, Heste, Federn, Tinte u. s. w. — zurückzuvergüten, und die naturgemäße Folge wird nun die sein, daß auch die Gemeinden den Kindern bedürftiger Familien nur mehr die Schulbücher unentgeltlich liefern werden, nicht aber die andern Lehremittel.

Mit dieser Interpretation und dieser Anwendung des neuen Schulgesetes bietet man dem Bolte Steine ftatt Brot. Nicht nur fteht diese Auffassung im Widerspruch mit den bei der Beratung gefallenen Boten, wo bei der Eremplifizierung der Lehrmittel bald von Schulbuchern, bald von Griffeln und Federn und bald von heften und Schiefertafeln die Rede war, nicht nur fteht diese Un= ichauung im Widerspruch mit den Versprechungen in der Botschaft zum Schulgeset, in welcher die Unentgeltlich= keit der Lehrmittel für arme Kinder ohne jeden Vorbe= halt zugesichert wurde, nicht nur steht sie im Widerspruche mit dem Wortlaute des Gesetzes selbst, welches kurzweg von "Lehrmitteln", "Schulmaterialien" spricht, sondern, und das ist ausschlaggebend, sie steht auch im grellen Gegensatz zu dem Willen des Boltes; die Botanten, welche für das Gesetz ein Ja in die Urne legten, wollten nebst anderem — den ökonomisch Bedrückten zu dem Schulzwang auch das Recht geben, ihre Kinder unent= geltlich unterrichten zu laffen, in dem Sinne, daß diefelben einen gefetzlichen Unspruch haben auf die Unentgeltlichkeit der sämtlichen Lehrmittel. Speziell die Grütli= und Arbeitervereine haben ihre Truppen ins Feld ge= schickt wegen der sozialen Errungenschaften, welche ihnen das Gefetz zu bieten schien und ohne engherzige Inter= pretation auch wirklich bietet.

Der unterfertigte Kantonalvorstand richtet beshalb an Sie, Herr Präsident, Herren Großräte, das Gesuch: Sie möchten zu Handen der Erziehungsdirektion und als Weisung für dieselbe den angerusenen § 17 des Primarschulgesetzes so interpretieren, daß den Kindern bedürftiger Familien sämtliche Lehrmittel unentgeltlich zu verabfolgen sind, und daß der Staat verhalten wird, den Gemeinden die Hälfte des Kostenauswandes zurückzuvergüten, oder den Gemeinden diese sämtlichen Lehrmittel zu der Hälfte des Selbstostenpreises zu liesern.

Gestügt auf unsere Kenntnis der Bolksstimmung konnen wir Ihnen die Versicherung geben, daß eine Gutheißung der Anschauung der Erziehungsdirektion einen förmlichen Entrüstungssturm erregen und einer Initiativbewegung rufen würde, welche der Unterstützung der breitesten Schichten des Volkes sicher wäre.

Empfangen Sie, Herr Präsident, Herren Großräte, die Versicherungen unserer vollkommenen Hochachtung.

Namens des Kantonalvorstandes,

Der Präfident: Dr. W. Sahli. Der Sekretär: With, Fürsprech.

Langenthal, den 19. August 1895.

Präfident. Ich schlage Ihnen vor, diese Eingabe der Regierung zu überweisen zum Bericht.

Dürrenmatt. Es scheint mir, diese Betition und die Interpellation des Herrn Burkhardt gehören zusam= men, und ich möchte deshalb den Herrn Präsidenten an=

fragen, wie es in Bezug auf die Diskuffion gehalten fein soll, ob die Interpellation gleichwohl nach der ge= wöhnlichen Form behandelt werden foll, wo eine Dis= tuffion nicht gestattet ist, oder ob man gleichzeitig materiell über die Petition verhandeln kann. Ich würde vorziehen, beide Gegenstände miteinander zu behandeln, damit die Frage unter Umständen gerade entschieden werden kann.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor. Ich muß herrn Dürrenmatt darauf aufmerksam machen, daß die Inter= pellation gar nicht die in der Petition aufgeworfene Frage berührt. Die Interpellation wurde eingereicht, be= vor die Frage betreffend Auslegung des Wortes "Lehr= mittel" aufgeworfen wurde.

Präsident. Ich habe mir vorgestellt, daß wir die Interpellation nach den Bestimmungen des Reglements erledigen und im übrigen die Eingabe an die Regierung weifen, die uns dann in einer fpatern Sitzung darüber Bericht erstatten würde.

Dürrenmatt. Nach der erhaltenen Auskunft bin ich mit diesem Borgeben einverstanden.

## Juterpellation des herrn Großrat Burkhardt betreffend Ausführung des Art. 17 des Schulgesekes.

(Siehe diese Interpellation Seite 178 hievor.)

Burkhardt. Ich habe meine Interpellation am ersten Sitzungstage der Maisession eingereicht; sie konnte aber nicht behandelt werden, obschon ich mehrmals darauf gedrungen habe. Ich bin also nicht schuld daran, daß fie auf diese Session verschoben wurde und ich glaube, es sei auch das erste Mal, daß eine rechtzeitig eingereichte Interpellation verschoben worden ift. Ich glaube indessen, die Berschiebung habe der Sache nicht geschadet. Anfangs Juni wurde das bekannte Kreisschreiben der Erziehungs= direktion an die Schulkommiffionen und die Lehrer verschickt; daraufhin hat sich ein gehöriger Preßkrieg erhoben und ich habe dabei in der Breffe Unterftugung gefunden.

Wenn ich heute in diefer Angelegenheit das Wort ergreife, so geschieht es beshalb, um Stellung zu nehmen gegen eine Praxis, die seit 25 Jahren ausgeübt wird: möglichste Fernhaltung der Bolksschule und der Armen vom Staatsbudget. Die Ausführung des Schulgesetzes gibt uns auch in dieser Beziehung eine kleine Illustration. Man hat den armen Gemeinden versprochen, ihnen mindestens Fr. 100,000 als Extra-Unterstützung zu verabfolgen. Statt deffen find nur circa Fr. 90,000 veraus= gabt worden. Dagegen hat man den Schulinspektoren, für die das Gesetz keine Besoldungserhöhung vorsieht, sofort nach Inkrafttreten des neuen Schulgesetzes die Be-soldung um Fr. 1000 erhöht. Ich bin nicht gegen diese Erhöhung gewesen, sondern war sogar damit einverftanden; denn wenn die Inspektoren gegenüber der Schule, den Gemeinden und den Lehrern ihre Pflicht thun, so verdienen fie ihre Befoldung. Aber das

bemüht mich, daß nachdem man in Art. 17 des Schul= gesetzes den Rindern bedürftiger Eltern die Lehrmittel gratis versprochen hat, der Staat nachträglich einen Teil davon weginterpretieren und in Bezug auf einen andern Teil die Leute durch Abschreckungsmittel fernhalten will. Die Abschreckungsmittel bestehen insbesondere in einer Rubrit des Schulrodels mit der Ueberschrift "bedürftig". Hier follen diejenigen Kinder, welche auf unentgeltliche Lehrmittel Anspruch haben, als bedürftig eingetragen und fo fie und ihre Eltern an den Branger geftellt werden. Ferner wird dem Jüngling in das Schulzeugnis, das er aufbewahren und beim Eintritt in den Militär= bienft vorweifen foll, fein Sündenregifter in Bezug auf die Lehrmittel ebenfalls eingetragen, was wahrscheinlich viele Eltern davon abhalten wird, von dem Artifel des Schulgefeges Gebrauch zu machen. Man geht noch weiter und behandelt auch die Schulgemeinden und die Schulbehörden auf eine Art und Weife, daß viele Mitglieder es wahrscheinlich vorziehen würden, die Sache aus eigener Tasche zu bezahlen oder die nötige Summe zusammen=

Ich will Ihnen sagen, wie es in Köniz gegangen ift. Als das neue Schulgeset eingeführt wurde, haben wir auf den Beginn der Winterschule einen Auszug derjenigen Kinder gemacht, welche auf die Lehrmittel Anspruch haben. Wir haben im ganzen 400 Kinder notiert und haben darauf eine Eingabe an den Schulinspektor ge= macht und angefragt, wo man die Lehrmittel beziehen fonne. Um 11. Dezember, nachdem die Schule bereits zwei Monate gedauert hatte, schrieb uns der Herr Schul=

inspektor folgendes:

"In Bezug auf Ihre Eingabe betreffend Lehrmittel für bedürftige Kinder habe ich Ihnen im Auftrage der Erziehungsdirektion folgende Mitteilung zu machen. Bis jur Eröffnung bes Staatsverlages werden den Gemeinden die für Arme nötigen Lehrbücher durch die betreffende Verlagsbuchhandlung gegen Nachnahme der Hälfte des Preises zugeschickt. Im Frühling ift rechtzeitig dem Schulinspettor ein Berzeichnis der wirklich bedurftigen Schul-

finder einzureichen."

Das also war die Antwort! In derselben ist statt von Lehrmitteln von Lehrbüchern die Rede, und wie später aus dem Rreisschreiben ber Erziehungsdirektion bekannt geworden ift und wie ich auch einem mundlichen Bericht bes Schulinspettors entnommen habe, gedenkt die Erziehungsdirektion nur die Lehrbücher abzugeben, nicht auch die Lehrmittel. Ich glaube, man brauche in dieser Be= ziehung nur auf die erfte Beratung des Schulgesetes zu verweisen. Ich verweise die Herren auf die Verhandlungen vom 1. Juni 1891. Dort war ausdrücklich von Schreib-heften, Papier, Schiefertafeln u. s. w. die Rede, und der herr Erziehungsbirektor hat kein Wort gesagt, daß er damit nicht einverstanden sei. Ferner ist im französischen Text des Gesetzes — und da das Französische die Mutter= sprache des Herrn Gobat ist, so ist nicht anzunehmen, daß man es mit einem Fehler der Uebersetzung zu thun habe — ausdrücklich von Schulmaterialien die Rede. Wenn aber noch irgend ein Zweifel bestehen sollte, so ist derfelbe durch die Erziehungsdirektion felber gehoben, die direkt fagt, fie habe auch geglaubt, man verstehe unter bem Ausdruck Lehrmittel nicht nur die Lehrbücher. Ich habe hier das neue Zeugnisbuchlein und darin find als Lehrmittel aufgezählt: Kinderbibel, Lesebuch, Rech= nungsbuch, Gefangbuch, Schreibhefte, Febern, Bleistifte, Papier. Einzig die Schiefertafel ift hier nicht aufgeführt, und ich begreife dies; denn schon seit vielen Jahren haben unsere Oberpädagogen dahin gearbeitet, daß die Schiefertafel wegdefretiert werde. Ich will auf die Rüglichsteit dieser Maßregel nicht eintreten, denn ich bin zu wenig Fachmann. Aber ich möchte doch darauf hinweisen, daß wenn die Schiefertasel wegdekretiert wird, die Eltern für Schreibhefte bedeutend mehr Geld auslegen müssen.

Im weitern heißt es in dem Schreiben des herrn Schulinspektors, daß nur die "wirklich bedürftigen" Kinder berückfichtigt werden sollen. Das ift ein sehr dehnbarer Begriff, und ich habe den herrn Schulinspektor gefragt, was dies heißen folle. Er hat mir darauf geantwortet, diese Bemertung ruhre daher, weil Koniz eine Liste mit 400 bedürftigen Kindern aufgestellt habe; man solle doch ausrechnen, wie hoch das täme, wenn im gleichen Berhältnis für den ganzen Kanton die Lehrmittel ge= liefert werden müßten. Run haben wir in Köniz 1300 Schulkinder. Die 400 bedürftigen Kinder machen also nicht gang den dritten Teil aus. Als der Inspettor bei uns in der Schule war, hat es mir fo den Gindruck ge= macht, als ob die Herren Inspektoren die 1000 Franken, welche sie mehr erhalten, sofort aus den armen Rindern herausschinden mußten, und diesen Eindruck hatte ich um so mehr, weil der Inspektor gleichzeitig andeutete, man dürfe der Schulkommission nicht trauen. Bei uns ist die Lifte der bedürftigen Kinder wie folgt entstanden. Seit dem Bestande des Arbeitsschulgesetzes haben die Gemeinden die Pflicht, armen Kindern den Arbeitsstoff unentgeltlich zu liefern. Man hat nun die Lehrerschaft beauftragt, ungefähr nach dem nämlichen Syftem, wie dies geschehe für den Arbeitsstoff, in Bezug auf die Berabfolgung von Lehrmitteln einen Auszug zu machen. Die Schulkommis-sionen haben diese Verzeichnisse geprüft; hierauf ist die Centralichulkommission zusammengetreten und der Gemeinderat hat den verlangten Rredit bewilligt, hat aber dabei die Bemerkung gemacht, die Bahl der bedürftigen Rinder im Schulbezirk Wabern scheine ihm etwas hoch ju fein. In diefem Bezirk betrug nämlich die Bahl der bedürftigen Kinder bedeutend mehr als die Sälfte. Wenn man aber die Verhältnisse in Wabern kennt, so begreift man dies sofort. Wabern grenzt an die Stadt Bern an, und die Folge ift, daß dort viel städtische Arbeiter= bevölkerung wohnt. Ich füge bei, daß der Beitrag an Wabern für Arbeitsstoff im Jahre 1893/94 Fr. 140 und im Jahre 1894/95 Fr. 171 betrug, während der Beitrag bes Staates an die Lehrmittel höchstens Fr. 80 ausge= macht hätte. In Gemeinden, wo nur ausschließlich Landbewölkerung wohnt, ift die Bahl der bedürftigen Rinder natürlich eine geringere. Daß übrigens der Gemeinderat bon Köniz nicht leichtfertig Geld ausgiebt, bas hat uns vor einigen Jahren herr Gerichtspräfident Schenk gefagt, indem er den Gemeinderat als inhuman bezeichnete, weil er Arbeiter, die ihre Familien der Gemeinde aufgefalzen haben, zu einem Beitrag anhalten wollte.

Auf das Schreiben des Schulinspektors hin haben wir beschlossen, es solle jeder Schulbezirk für sich eine Liste aufstellen. Für Köniz haben wir Ende März eine solche Liste aufgestellt und bei jedem Ramen beigefügt, welches Schulbuch wir nötig haben. Wir haben diese Liste eingeschiekt, haben aber erst am 2. Mai eine Antswort erhalten und zwar nußte ich mir dieselbe persönlich beim Herrn Erziehungsdirektor holen. Der Herr Erziehungsdirektor erklärte, die Lehrbücher werden uns in den nächsten Tagen zugeschiekt werden, er habe vorher

noch eine Konferenz mit den Schulinspektoren. Statt der Lehrbücher haben wir aber einen Brief erhalten, worin es heißt: "Die Lehrmittel für Kinder bedürftiger Familien sind vorläusig von den Gemeinden unentgeltlich zu liefern. Ueber die Art und Weise, wie der Staat sich daran beteiligt, wird nächstens ein Cirkular das Kötige bezeichnen." Das also waren die Lehrbücher, die wir erhalten haben! Später ist dann das bekannte Kreisschreiben gekommen, nach welchem die Schulkommissionen jeweilen mit den Herren Schulinspektoren darüber zu markten hätten, was sie beziehen können. Ich glaube, das will man nicht. Am 1. Juni 1891 hat Herr Dürrenmatt bei Behandlung der Frage im Großen Kate einen Antrag gestellt, der die Bezeichnung der bedürftigen Kinder den Lehrern und den Schulkommissionen überträgt. Dieser Antrag ist von Herrn Gobat acceptiert und von Ihnen zum Beschluß erhoben worden. Die Lehrer und Schulkommissionen sind also selbständig und brauchen sich vom Inspektor nicht drücken oder kujonieren zu lassen.

Ich möchte den Herrn Erziehungsdirektor anfragen, weshalb im Rodel das Wort "bedürftig" eingesetzt worden ist. Ich glaube, diese Rubrik sollte sofort gestrichen werden. Der Schulrodel liegt am Schuleramen auf, und jedermann kann davon Einsicht nehmen. Wir haben aber viele Familienväter, die sich eine Ehre daraus machen, ihre Kinder gut zu erziehen, die es vielleicht aber gerade am nötigsten haben, daß man ihnen die Lehrmittel gratis giebt. Diese Leute haben aber gleichwohl noch Ehrgefühl, und dieses soll man nicht in dieser Weise unterdrücken,

wie es hier geschieht.

Weiter möchte ich fragen, weshalb auf der letzten Seite des Schulzeugnisses vom ersten Schulzihre an dis zum Schulaustritt eingetragen werden soll, was für Lehrmittel von Gemeinde und Staat das Kind erhalten hat. Das hat keinen andern Zweck, als den betreffenden Jüngling, der nichts dafür kann, daß er nicht einen Millionär zum Bater hat, zu demütigen. Die Schulkommission von Köniz hat denn auch der Lehrerschaft Weisung gegeben, die Rubrik "bedürftig" im Rodel nicht auszufüllen und ebensowenig die letzte Seite des Schulzeugnisses. Um gleichwohl Ordnung zu halten, führt jeder Lehrer ein Verzeichnis über die an die Kinder abgegebenen Lehrmittel. Dieses Verzeichnis kann man dem Schulinspektor zur Verfügung stellen; aber weiter soll man nicht gehen.

Im weitern möchte ich auch gegen die Plackerei auf= treten, die man gegen die Schulkommissionen in Szene gesetht hat. Wir haben in Koniz mit der Beschaffung der Lehrmittel so viel zu thun gehabt, daß man fie beffer aus der eigenen Tasche bezahlen würde; man hätte dann wenigstens keinen Aerger damit. Die Ginführung des neuen Schulgesetes hat viel Mühe verursacht, und ich glaube, im allgemeinen haben fich die Gemeinden fehr gut gestellt; man soll uns deshalb auch mit diesen Nör= geleien vom Leib bleiben. Es kann ja vorkommen, daß vielleicht ein Kind die Lehrmittel gratis erhält, deffen Bater fie ganz gut bezahlen könnte; aber ich glaube, es sei viel beffer, wenn ein Kind oder meinetwegen zehn Kinder, welche es nicht nötig hätten, die Lehrmittel gratis erhalten, als daß ein einziges Kind, das sie nötig hätte, sie nicht erhält. Von den Steuerbehörden wird ein Bater mit großer Familie immer etwas weniger hoch eingeschätt; weshalb follte man dann hier, wo es fich um die Bebung der Schule handelt, so engherzig fein?

Was die großen Kosten betrifft, von denen der herr

Schulinspektor gesprochen hat, so habe ich darüber auch nachgedacht und gefunden, daß wenn der ganze Ranton fich ungefähr im gleichen Berhaltnis, wie die Gemeinde Köniz, an der Ausführung des Art. 17 beteiligen würde, die bezügliche Ausgabe, wenn das gefamte Schulmaterial geliefert wurde, fich für den Staat auf nicht mehr als Fr. 30,000 belaufen würde. Was find aber Fr. 30,000 gegenüber den 3 Millionen, welche die Gemeinden für die Volksschule bezahlen und gegenüber dem, was der Staat mit seiner Million ausrichtet! Das ist ja eine Rleinigkeit, und übrigens tann ich auch nicht begreifen, weshalb man dem bedürftigen Schulkind das Franklein, das der Staat bezahlen follte, wegmarkten will, während ein bernischer Student die Staatstaffe Jahr für Jahr Fr. 2000 toftet. Das find ungleiche Berhältniffe, und diese sollte man nicht noch vermehren.

Weshalb ift der Sat aufgestellt worden, der Staat habe den Gemeinden für bedürftige Kinder die Lehrmittel jum halben Preise zu liefern? Es ist geschehen, damit beim Schulanfang sofort jedes Kind die nötigen Lehr-mittel hat und nicht erst zwei, drei Monate später. Die Schule wird auf diese Weise sehr gefördert, und das hat auch der Gemeinderat von Köniz begriffen, obichon Köniz teine reiche Gemeinde ift. Unfere Steuerlaft ift doppelt so groß, als diejenige von Bern; aber trothem hat der Gemeinderat alles bewilligt, was für die Schule gefordert worden ift. Es giebt aber noch einen andern Grund, weshalb man den Staat bei der Lieferung der Lehrmittel beteiligte. Wir wiffen alle, wie fehr durch unfer bis-heriges Lehrmittelwesen die Eltern in Kosten gebracht worden find. Man hat nun gefagt, wenn ber Staat die Lehrmittel zur Sälfte der Selbstkoften zu liefern habe, so werde er auch dafür sorgen, daß man nicht alle 14 Tage ein neues Buch kaufen müsse, und er werde ferner dafür sorgen, daß man die Schulmaterialien besser und billiger erhalten kann.

Die Bestimmung wurde dann aber hauptsächlich aufgestellt im Interesse der Entlastung armer Familien. Ein Bäuerlein mit einem kleinen Heinen Feinweselein oder ein Arbeiter mit 3 bis 4 Franken Lohn hat 5, 6 Kinder in die Schule zu schicken. Da ist es doch gewiß keine Humanitätsduselei, wenn man diesen Kindern die Lehr= mittel gratis verabfolgt. In dieser Beziehung könnten wir von den Waadtländern sehr viel lernen. Um besten wäre die vollständige Unentgeltlichkeit, und wenn die Regierung den guten Willen zeigt und in Bezug auf die Ausführung des Art. 17 richtig vorgeht und die Gemeinden nicht so start belästigt, so wird die Unentgeltlichkeit im ganzen Kanton in einigen Jahren allgemein werden. Das ist meine Ansicht.

Bum Schlusse habe ich noch eine Bemerkung zu machen zu einer Berner Korrespondenz in den "Baster Rachrichten". In dieser Korrespondenz wurden die bernischen Gemeinden so dargestellt, als ob sies mit Hülfe des Art. 17 des Schulgesetzes einen rechten Beutezug auf die Staatskasse inschenen möchten. Dieser Artikel war nicht am Platze, und wenn unsere Beamten die Gemeinden in andern Kantonen diskreditieren und an den Pranger stellen, während diese Beamten selber die Sünder waren, so ist das nicht richtig. Die Schulkommissionen und die Gemeindebehörben haften für das, was sie leisten, und die Regierung und Bezirksbehörden können einschreiten, wenn etwas nicht recht ist; sie haben dazu nicht nur das Recht, sondern die Pflicht. Anders ist es dagegen bei

ben Regierungsbeamten. Da giebt es keine Verantwortlichkeit, und deshalb follten fie etwas weniger über die Dorfmagnaten herfahren, fondern denjenigen etwas mehr helfen, welche auf dem Lande draußen find. Ich weiß ganz gut, wo der Fehler liegt. Wir "ungebildeten Leute" auf dem Lande können nicht so gut Komplimente machen, wie es einem Pfarrherrn oder einem andern hochgestellten Herrn beliebt; unser Rücken ist zu eckig und kann sich nicht mehr krümmen; denn wir haben zu hart arbeiten müssen.

Ich hoffe, die Regierung werde den Art. 17 des Schulgesetzes, so wie er lautet und bei der Beratung gemeint war, zur Ausführung bringen und sie werde die Eltern und die Kinder, welche von demselben Gebrauch machen müssen, nicht durch zwecklose Vorschriften an den Pranger stellen.

Dr. Gobat, Erziehungsbirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist keine leichte Sache, auf die soeben entwickelte Interpellation zu antworten, da dieselbe sich mit allen möglichen Sachen befaßt hat, die gar nicht hieher gehören, und ich kann mich des Gedankens nicht entschlagen, daß Herr Burkhardt viel weniger die Regierung über ihre Ansicht betreffend den Art. 17 des Schulzgesetzs hat anfragen wollen, als daß er vielmehr bezweckte, hier ein vermeintliches Sündenregister der Erziehungsdirektion abzulesen, was mich übrigens ganz kalt läßt. Ich bin daran gewöhnt, daß Herr Burkhardt alles schlecht sinder, was die bernische Erziehungsdirektion thut; vorläusig aber habe ich die lleberzeugung, daß das Urteil des Herrn Burkhardt nicht dassenige des Bernervolkes ist.

Die Interpellation des Herrn Burkhardt ist vom 27. Mai 1895 datiert und lautet wie folgt: "Wann gedenkt die Regierung Art. 17 des Schulgesetzes zur Ausführung ju bringen?" Diefer Art. 17 des Schulgesetzes fagt, die Gemeinden haben den bedürftigen Rinbern die Lehrmittel unentgeltlich zu liefern, und der Staat werde diefelben den Gemeinden zu diefem Zwecke zur hälfte der Selbstkoften abgeben. herr Burkhardt mochte nun wiffen, wann der Regierungerat diesen Artikel auszuführen gedenke. Hierauf habe ich Herrn Burkhardt einfach zu fagen, daß an dem Tage, an dem er feine Interpellation stellte, der Art. 17 bereits ausgeführt war und zwar in allen Gemeinden des Kantons mit Ausnahme von Köniz, welche Gemeinde selber schuld war, daß man ihr die Bücher nicht verabfolgen konnte, wie ich fofort nachweisen werde.

Sie dürfen nicht vergessen, daß die Erziehungsdirektion bereits auf den Herbst 1894 und das Frühjahr 1895 ein neues Schulgeset zur Ausführung zu bringen hatte, was natürlich eine große Arbeit und eine ganze Menge von Untersuchungen verursachte. Es mußte ben Schulinfpettoren und Schulkommiffionen Weisung über dies und jenes, das neue Gefetz betreffend, erteilt werden. Die Beit, welche der Erziehungsdirektion gegeben war, um alles das zu beforgen, war offenbar eine fehr kurze; denn um ein solches Gesetz richtig auszuführen, braucht man mehr als sechs Monate. Ich will deshalb auch gerne zugeben, daß verschiedene Sachen etwas spät gekommen find. Die Erziehungsdirektion mußte zuerst die verschie= denen Reglemente und Defrete vorbereiten, welche der Große Rat noch vor Ablauf des Jahres erlaffen mußte, so namentlich das Dekret über die Schulinspektoren, das Dekret über die Fortbildungsschule u. s. w. — kurz, ver=

schiedenes mußte sofort gethan werden und pressierte mehr, wenigstens in formeller Beziehung, als anderes. Die unentgeltliche Lieferung von Lehrmitteln an die Gemeinden konnte erst gegen Ende des Wintersemesters an die Sand genommen werden, weil die Erziehungs= direttion vorher eine ausführliche Unterfuchung in den verschiedenen Gemeinden vornehmen mußte und weil die Erziehungsdirektion, welche feine Magnahme trifft, ohne vorher eine Kommiffion oder ein Kollegium angefragt zu haben — obichon man dies im Publikum nicht glaubt die Unficht ber Schulinspektoren über die Art und Weise hören wollte, wie die Lieferung der Lehrmittel an die Gemeinden zu geschehen habe. Gin weiterer Umftand, der die Sache erschwerte, war der, daß der Staatsverlag, der mit der Lieferung der Lehrmittel innig verbunden ift, aus Mangel an Lotalitäten noch nicht eingerichtet werden konnte. Ich habe bereits im Herbst den Regie-rungsrat ersucht, mich in die Möglichkeit zu setzen, den Staatsverlag fofort einzuführen. Als ich aber bem Regierungerat erklärte, daß ich große Magazine und geräumige Bureaux für die Bermaltung diefes neuen 3meiges nötig habe, hieß es, es könne einzig in der alten Ravalleriekaserne Plat gemacht werden in den von der Gewerbehalle gemieteten Räumlichkeiten, die aber nach dem Bertrag erft auf 1. Januar 1896 gefündet werden tonnen. Alle diefe Umftande haben die Erziehungsdirektion verhindert, in Bezug auf die Abgabe von Lehrmitteln an die Gemeinden für bedürftige Kinder schon zu Anfang des Jahres ihre Maßregeln zu treffen. Trop allen diesen Schwie= rigteiten konnte die Erziehungsdirektion schon im April und dann durch ein Cirkular anfangs Mai den Gemeinden mit= teilen, wie die Lieferung der Lehrmittel für bedürftige Rinder vorläufig, nämlich bis zur Einführung des Staatsverlages, geordnet sei. Ich habe den Gemeinden mit= geteilt, daß sie von sich aus die Bücher zu liefern haben und daß dann gegen Ende des Jahres ein Berzeichnis der= jenigen Kinder, welche Bücher und Lehrmittel erhalten haben, an die Erziehungsdirektion einzusenden sei, worauf die= selbe die Sälfte der Rosten zurückvergüten werde. Ich glaube nicht, daß die Ausführung des Art. 17 in anderer Weise hatte stattfinden können. Sobald der Staatsverlag eingeführt fein wird, wird die Berfendung der Bücher an die Gemeinden direkt erfolgen. Soffentlich werden wir im ftande fein, dies schon zu Anfang des Schuljahres 1896/97 zu thun, jedenfalls aber im herbst 1896.

Wie gesagt, der Art. 17 des Schulgesetzs, um deffen Ausführung Herr Burkhardt so sehr bekümmert ist, ist schon längst ausgeführt. Allerdings hat sich in der Gemeinde Köniz — ich hätte bald gesagt im Kanton Köniz, da diese Gemeinde uns so viel zu schaffen giebt wie der ganze übrige Kanton — die Sache etwas verspätet und zwar durch die Schuld des Herrn Burkhardt selbst. Herr Burkhardt schrieb bereits im November 1894 namens der Centralschulkommission an die Erziehungsdirektion und teilte ihr mit, die Gemeinde befasse sich mit der Frage der Lieferung der Lehrmittel an die bedürftigen Kinder. Die Gemeinde Köniz ist bekanntlich eine sehr weitläusige und umfaßt nicht weniger als neun Schulskreise. Sie hat nun verlangt, daß die Erziehungsdirektion ohne weiteres für 400 Schüler, also für den dritten Teil der gesamten Schülerzahl, die Lehrmittel, und zwar nur die Bücher, liefere. Wie es üblich ist, schickte ich das Schreiben des Herrn Burkhardt an den Schulinspektor zur Vernehmlassung. Unterm 10. Dezember wurde Herrn

Burkhardt geantwortet, es genüge nicht, daß eine Ge= meinde der Erziehungsdirektion in Baufch und Bogen mitteile, wie viele bedürftige Kinder sie habe, sondern es muffe ein Berzeichnis diefer Rinder verlangt werden. Ich habe die Erfahrung gemacht, daß man es mit der Zuwendung der vom Gesetz zugesicherten Vorteile an die armen Kinder in sehr vielen Gemeinden nicht so genau nimmt und daß sehr oft nicht arme Kinder Gegen= stände erhalten, sondern Kinder aus ganz wohlhabenden Familien, mahrend arme Rinder nicht das bekommen, was man für fie bestimmt hat. Es ift gewiß im Intereffe der Ordnung, daß die Staatsbehörden, welche mit der Zeit in die Lage kommen werden, hunderttausende von Franken für Lehrmittel auszugeben, sich überzeugen, an wen und ob dieselben abgegeben werden. Es wurde also der Schultommission von Köniz geschrieben, sie möchte uns ein Berzeichnis ihrer bedürftigen Kinder ein= schicken. Herr Burkhardt hat Ihnen nun foeben gefagt, es fei dies Ende März geschehen. Das ift durchaus un= richtig. Das Berzeichnis vom Schulbezirk Oberscherli ist vom 25. Mai 1895 datiert, ein anderes vom 28. Mai; zwei weitere find nicht datiert, aber nach meiner Kon= trolle find fie ebenfalls erft im Dai eingelangt. Gines der Berzeichnisse rührt allerdings vom 14. April her und ein anderes vom 23. April. Allein es ift flar, daß man dem Gesuch nicht entsprechen konnte, bevor alle Berzeich= niffe aus der Gemeinde Köniz beieinander waren. Wenn also Köniz in Bezug auf die Lieferung der Lehrbücher etwas spät an die Reihe gekommen ist, so liegt die Schuld daran, daß die Schulkommiffionen die Erziehungs= direktion nicht rechtzeitig über ihre Bedürfniffe orientiert haben. Seither ift die Sache in Ordnung gebracht worden, und insoweit hat die Interpellation keinen Zweck und feinen Gegenstand mehr.

Ich könnte mich auf diese Bemerkungen beschränken, benn ich habe damit die Interpellation beantwortet. Da aber Herr Burkhardt nebenbei noch verschiedenes anderes gesagt hat, was allerdings nicht zur Sache gehört, aber doch gesagt worden ist, so muß ich doch verschiedenes richtig stellen, was in den Ausführungen des Herrn Burkhardt absolut unrichtig und falsch ist.

Herr Burthardt hat die Erziehungsdirektion angeschuldigt, sie mache Nörgeleien und plage die Schulkommissionen. Es ist das erste Mal, daß ich diesen Vorwurf höre, und ich glaube, daß Gerr Burthardt weit mehr als ich den Ruf hat, Nörgeleien zu machen. Ich wenigstens weiß mich frei von solchen, und wenn ich im Falle war, mehrere Cirkulare an die Gemeinden zu richten, so liegt der Grund einfach darin, daß ein neues Schulgests sich nicht von selbst einführt, sondern eingeführt werden muß. Die allerwenigsten Mitglieder der Schulkommissionen kennen das Gesetz; es ist noch sehr unbekannt und hat zu verschiedenen streitigen Auslegungen Anlaß gegeben. Wenn nun von Seite der Gemeinden die Erziehungsbirektion über ihre Ansicht angefragt wird, so muß diesselbe natürlich die Gemeinden auf dem Wege des Cirstulars auf dem Laufenden erhalten.

Man hat dem Regierungsrat ferner vorgeworfen, während das Gesetz vorsehe, daß mindestens Fr. 100,000 an bedürftige Gemeinden ausgerichtet werden sollen, seien in Wirklichkeit nur etwas zu Fr. 90,000 verabfolgt worden. Die genaue Ziffer ist Fr. 98,500, also Fr. 1500 weniger als Fr. 100,000. Der Regierungsrat war der Meinung, und zwar nach meiner Ansicht ganz richtig,

es schade nichts, wenn eine kleine Reserve von Fr. 1500 übrig bleibe, damit allfällige Ungerechtigkeiten, welche bei solchen Berteilungen unvermeiblich sind, ausgeglichen werden können. In der That hat sich seither herauszgestellt, daß zwei oder drei Gemeinden unrichtig beurteilt worden waren, weil die Erziehungsdirektion unrichtige Statistiken erhalten hatte. Infolgedessen wurde von der Reserve von Fr. 1500 eine ziemlich große Summe neu verteilt. Jedenfalls liegt es nicht in der Absicht des Rezgierungsrates, diese Fr. 100,000 zu reduzieren, sondern er hat im Sinne, wirklich die ganze Summe zu verteilen.

Ferner wurde dagegen polemisiert, daß im Schulrodel eine durch den Lehrer auszufüllende Rubrit "bedürftig" enthalten ift. Es wurde gefagt, es fei keine Schande, bedürftig zu fein, und eine folche Bezeichnung gehöre nicht in den Schulrodel. Allerdings ist das Bedürftigsein keine Schande, und es ist deshalb auch keine Schande, wenn die betreffenden Kinder der Ordnung wegen im Rodel bezeichnet werden, weil man ihnen die Bucher unentgeltlich liefern muß. Der Rodel ist ja nicht ein öffentliches Dokument, und ebenfo ift es keine Schande, wenn im Schulzeugnis gefagt ift, welche Gegenftande das betreffende Rind von der Gemeinde erhalten hat. Im Militärdienstbüchlein befindet sich auch eine Rubrit, wo gesagt ist, was der Soldat vom Staate erhalten hat; es ift aber noch niemandem eingefallen, die Streichung dieser Rubrik zu verlangen. Wenn man die Rubrik streicht, dann giebt es eben keine Kontrolle mehr. Burkhardt scheint zu vergessen, daß im Staate eine Kontrolle nötig ift und daß diefe Kontrolle eine richtige und genaue sein muß, namentlich wenn es sich darum han-belt, zu kontrollieren, ob Gelder des Staates und der Bemeinden, welche eine genau fixierte Beftimmung haben, wirklich bestimmungsgemäß verwendet worden find.

Berr Burthardt ift ferner eingetreten auf die Streit= frage, die in einer mir gang unverständlichen Beife toloffal viel Lärm gemacht hat, wenn man nach den Beitungen urteilt; allein bekanntlich ift ber Lärm in ben Zeitungen nicht immer auch der Lärm im Volke. Ich will mich heute über diese Frage, ob das Wort "Lehr= mittel" in dem Sinne auszulegen sei, daß darunter nur gedruckte Lehrmittel verstanden werden, oder ob auch Federn, Papier u. f. w. dazu gehören, nicht aussprechen; benn fie ift nicht Gegenftand ber Interpellation, und ich habe den Regierungsrat nicht angefragt, was ich in dieser Beziehung antworten folle. Die Frage wird später wieder auftauchen, und ich werde keine große Mühe haben, zu zeigen, daß ber Standpunkt bes Regierungerates und ber Erziehungsdirektion richtig ift, es dem Großen Rate über= laffend, ob er eine weitergehende Auslegung annehmen will. Aber ich muß in dieser Beziehung doch zwei Sachen berichtigen. herr Burkhardt hat gefagt, wenn man ben Ausdruck "Lehrmittel" im weitesten Sinne auslege, so mache dies für den Kanton Bern einen Unterschied von ungefähr Fr. 30,000 aus. Es ist nicht das erste Mal, daß herr Burkhardt unrichtige Zahlen serviert. Ich kann Ihnen nur fagen, daß im Kanton Genf mit einer fünf mal kleineren Bevölkerung einzig für Tinte, Federn, Papier 2c. jährlich Fr. 25,000 ausgegeben werden, und in der Stadt Bern, welche die Schulmaterialien auch gratis liefert, beträgt die bezügliche Ausgabe ebenfalls Fr. 25,000. Wenn wir im ganzen Kanton die völlige Unentgeltlichkeit der Lehrmittel, inbegriffen Sefte, Tinte u. f. w., einführen,

so wird dies für den Staat eine Summe von Fr. 200,000 ausmachen gegenüber den Fr. 30,000, von welchen Ihnen Herr Burkhardt gesprochen hat! Meine Berechnung beruht, wie gesagt, auf Thatsachen und bereits gemachten Ersfahrungen.

Wenn Herr Burkhardt sagte, es sei in einem Baster Blatt ein Artikel erschienen, und es sei eine Schande, daß bernische Beamte solche Artikel schreiben, so denke ich, diese Anspielung werde mir gegolten haben. Ich muß ihm aber bemerken, daß er durchaus sehlgeschoffen hat. Ich habe den betreffenden Artikel nicht geschrieben. Es mag überhaupt zu Handen des Herrn Burkhardt und anderer Mitglieder, welche glauben, ich sei ein sehr fleißiger Zeitungsschreiber, gesagt sein: Ich schreibe nicht in Zeitungen, außer wenn ich angegriffen werde.

Ich beantworte also die Interpellation des Herrn Burkhardt nochmals dahin: Der Regierungsrat und die Erziehungsdirektion haben den Art. 17 des Schulgesetses bereits zu Beginn des laufenden Sommersemesters zur Ausführung gebracht. Eine frühere Ausführung war nicht möglich, und zudem war anzunehmen, daß fämtliche Kinder, welche auf den 1. Oktober 1894 die Schule besuchten, mit allen nötigen Lehrmitteln versehen seien. Uebrigens sind vor dem Frühjahr 1895 keine Gesuche um Lieferung von Lehrmitteln für bedürftige Kinder eingelangt, so daß anzunehmen ist, es habe ein Bedürfnis nach Ausführung des Art. 17 des Schulgesetzes überhaupt erst auf den Beginn des laufenden Sommersemesters bestanden.

Präfibent. Eine Diskuffion findet nach den Beftimmungen des Reglements nicht ftatt; dagegen will ich herrn Burkhardt anfragen, ob er die im Art. 55 des Reglements vorgesehene Erklärung noch abzugeben wünscht.

Burkhardt. Ich bin mit der Antwort des Herrn Erziehungsdirektors Gobat nach verschiedenen Richtungen hin nicht einverstanden und werde eine Motion stellen.

Schluß ber Sigung um 121/4 Uhr.

Der Redacteur: Knd. Schwarz.

## Dritte Sigung.

Mittwach den 21. August 1895,

vormittags 9 Uhr.

Borfigender: Prafident Bühler.

Der Namensaufruf verzeigt 155 anwesende Mitzglieder. Abwesend sind 55, wovon mit Entschuldigung: die Herren Baumann, Bigler, Borter, Bourquin, Choulat, Feller, Friedli, Grieb, Hari (Adelboden), Hauser, Hegi, Heller-Bürgi, Hofer (Hasli), Hostettler, Hubacher, Imer, Merat, Mosimann (Rüschegg), Schärer, Seiler, Tschanen; ohne Entschuldigung abwesend find: die Herren Aebersold, v. Allmen, Bärtschi, Beguelin, Beutler, Blaser, Boh, Choquard, Comment, Coullery, Cuenin, Etter (Maistirch), Fahrny, Gerber (Bern), Hadorn, Hennemann, Henzelin, Hirchi, Imhof, Itten, Klohner, Krenger, Kuster, Leuenberger, Mägli, Michel (Interlaten), Naine, Péteut, Rosselt, Ruchti, Schüpbach, Stauffer, Streit, Tschiemer.

Das Protokoll der gestrigen Sitzung wird abgelesen und genehmigt.

Bur Berlefung gelangt folgender

#### Anjng.

Der Regierungsrat wird eingeladen, Art. 17 des Schulgesetes zur Ausführung zu bringen, das heißt, sämtliches Schulmaterial für Kinder dürftiger Eltern den Gemeinden zur Hälfte der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen und zwar ohne erschwerende Vorschriften für die betreffenden Eltern oder deren Kinder.

3. Burkhardt, Großrat.

Wird auf den Rangleitisch gelegt.

Ferner ist eingelangt eine Petition der obrig = teitlichen Wegmeister des Seelandes und eines Teiles des Jura, den V. Ingenieurfreis bildend. Dieselbe wird verlesen und hat folgenden Wortlaut:

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeachtete Herren!
Eine am 18. August 1895 im Café "Helvetia" in Biel stattgefundene, von 51 obrigkeitlichen Wegmeistern des V. Ingenieurbezirkes besuchte Versammlung hat die hienach stehende Vorstellung an den hohen Großen Rat des Kantons Bern beschlossen, welche bezweckt die sinanzielle Besserstellung der genannten Staatsangestellten. Zu ihrer Begründung erlaubt sich der untersertigte, von der genannten Versammlung hiezu bezeichnete Aussichuß, Ihnen das Rachstehende zur gütigen Würdigung zu unterbreiten.

Im Artitel 2, litt. b der Inftruktion für die Wegmeister des Kantons Bern vom 3. April 1883 ist betont, daß die Arbeiten der obrigkeitlichen Wegmeister fort währende und andauernde seien; wer mit Gebrechen behaftet ist, ist von der Wahl zu diesem Dienste von vorneherein ausgeschlossen, da dieser einen gesunden und träftigen Mann verlangt. Der Wegmeister hat sämtliche für den Unterhalt der Straße notwendigen Arbeiten persönlich zu verrichten, er kann sie, Krankheitssälle ausgenommen, nicht durch einen Stellvertreter besorgen lassen; er hat dasür zu sorgen, daß die ihm zur Unterhaltung anvertraute Straßenstrecke zu jeder Tages und Jahreszeit in einem befriedigenden Zustande sei, Kegen, Schnee oder andere ungestüme Witterung dürfen ihm kein Vorwand sein für die Abwesenheit auf der Straße, gegenteils hat er in solchen Fällen seinen Eifer und seine Thätigkeit zu verdoppeln, um Veschädigungen der Straße zu verhüten und dadurch zu bezwecken, daß dieselbe auf der ganzen Ausdehnung seines Bezirkes mit aller Sicherheit besahren werden kann.

Wir sehen hieraus, daß der Posten eines obrigkeit= lichen Wegmeifters im Ranton Bern ein fehr verant= wortungsvoller ift, daß es hiezu Männer bedarf, die fich ihrer bescheidenen, aber hochst wichtigen Stellung voll bewußt sind und das Handgelübde, das sie bei ihrer Er-nennung für getreue Pflichterfüllung an Cidesstatt ab-legen, gewissenhaft ersüllen müssen, ansonst nach Umständen sofortige Entlaffung erfolgen tann. Die gewiffenhafte Erfüllung ber Pflichten ber Wegmeifter ift benn auch für den Staat von gang bedeutendem Intereffe, indem durch Unterlaffung geeigneter Borkehren oder rechtzeitiger Un= zeige von gefahrdrohenden Zuständen ihm empfindlicher Schaden erwachsen könnte. Ohne unbescheiden zu sein oder sich hervorthun zu wollen, dürfen die petitionierenden Wegmeister sich wohl die Behauptung erlauben, daß sich ihre Stragen in einem Buftande befinden, der ein befriedigender genannt werden darf. Wenn hin und wieder Klagen auftauchen mögen, so sind wohl zum großen Teil gegebene Berhältniffe beren Urfache.

Der Unterhalt der Staatsstraßen im Kanton Bern wird nach zwei Systemen besorgt: nach dem Regiesystem und im Afford; beim ersteren besorgen die Begmeister nebst der gewöhnlichen Straßenarbeit auch das Rüsten und Berlegen des Kieses, während das Führen desselben auf die betreffenden Straßenstrecken durch vom Staat besonders angestellte und bezahlte Leute geschieht. Die Begmeister dieser Kategorie beziehen für ihre Arbeiten eine jährliche Besoldung, wie sie in klassenweiser Abstufung

in der mehrerwähnten Wegmeifterinftruktion vom Jahre 1883 festgesetzt ift. Beim Aktordspftem hat der Neber= nehmer nebst der gewöhnlichen Stragenarbeit und dem Riesruften und Berlegen auch die Riesfuhrungen zu beforgen, und fie find hiefür bezahlt gemäß den Berträgen, die für eine bestimmte Zeitdauer zwischen der Tit. Baudirektion und ihnen abgeschloffen find. Diese Berträge muffen respektiert werden, und die gegenwärtige Vorstellung wird daher für einstweilen hauptfächlich die Befferstellung der Regiewegmeister bezwecken. Wenn möglicherweise seiner Beit die Tit. Baudirektion vom Aktordinftem ab= und wieder gang jum Regiefnstem gurücktehren mürde, so würden die jezigen Aktordwegmeister einer angestrebten beffern Belöhnung auch teilhaftig und würde umgekehrt früher oder später das Aktordsystem für alle Bezirke ein= geführt, fo mußten die Wegmeifter den Bertragen eben nachleben, wie fie dieselben eingegangen find.

Die Regiewegmeister find in sechs Rlassen eingeteilt: I. Klaffe mit 6 Arbeitstagen per Woche:

				3	-	
II. III.	"	"	5	,,	"	"
	"	"	4	"	"	"
IV.	"	"	3	"	"	"
V. VI.	"	"	2	"	"	"
VI.	".	"	1	~ " " '	. "	, "

und die Befoldungen per Jahr find folgende:

a) In den Aemtern Aarberg, Büren, Erlach und Nidau:

I.	Rlaffe				Fr.	720
II.	"				"	<b>60</b> 0
Ш.	"	٠	٠	•	"	480
IV.	,,				,,	360

In die V. und VI. Rlaffe fallen im hiefigen

Bezirf feine Regiewegmeifter.

b) Im Umte Biel sind sämtliche Wegmeister der I. Klaffe zugeteilt, in der sie per Jahr Fr. 740 beziehen.

Im Umte Courtelary ift die Befoldung für die I. Klaffe Fr. 780, für die II. Klaffe Fr. 640 und

d) beziehen der einzige Wegmeister I. Klasse im Umt Neuenstadt gleich denjenigen im Amt Biel Fr. 740 und diejenigen der II. Klaffe Fr. 620.

Folgende kleine Tabelle möge uns zur Veranschau= lichung erlaubt fein:

```
I. Al. mit Fr. 720 Löhnung p. Jahr, 312 Arbeitstage — Fr. 2. 30 p. Tag
            780
                                           = "2.50" "
II. " " 780
                             260
                                           = " 2.30 " "
" " " 620°
                                           = " 2.38 " "
                              "
                                     "
                  "
   " " 640
" " 408
" " 360
                                           = " 2.46"
                  "
                       "
                          "
                                     "
ıïı. "
                             208
                                           = " 2.31"
                              156
```

Wir feben aus diefer Zusammenftellung, daß die tägliche Löhnung eines bernischen Wegmeisters fich bewegt zwischen Fr. 2. 30 bis Fr. 2. 50 und muffen uns immer von neuem wundern, daß wir um diefen, alle Grenzen der Bescheidenheit in sich schließenden Lohn, die besten Jahre unferes Lebens geopfert haben. Wenn man uns fragt, warum wir denn diese so gering bezahlte Stellung einer andern, freiern, beffer bezahlten vorgezogen, so wiffen wir keine andere Antwort zu geben, als die, daß dieser Berdienst doch wenigstens ein beständiger und ficherer, während eine andere Beschäftigung von vielen Berumständungen, Mangel an entsprechender Arbeit, schlechtem Geschäftsgang, Launen der Arbeitgeber, Berluften u. f. w. bedingtere, unsicherere fei. Diese Ansicht wird wohl jeden von uns mehr oder weniger geleitet haben, seine Stelle zu behalten, da fie ihn und die Seinen

wenigstens vor Mangel schütt.

Um schlimmsten find nun jedenfalls die Wegmeister der ersten und teilweise auch der zweiten Klasse bestellt, indem fie ihre volle verfügbare Rraft und Zeit für den Straßendienst verwenden muffen; die Wegmeister der andern Rlassen haben immerhin noch Gelegenheit, während ber freien Tage anderwärts Arbeit und Berdienft gu finden.

Eine Löhnung von Fr. 2. 30 bis Fr. 2. 50 per Tag für anstrengende oder wenigstens ununterbrochene Arbeit und beständige Unwefenheit auf der Straße mährend der vorgeschriebenen Zeit ift unter keinen Umftanden eine genügende, fie reicht kaum bin, den armen Wegmeifter, der seine Gefundheit dem Dienste des Staates opfert, vor ganglichem Mangel zu schützen. Bon einer Fürforge für Tage von Rrankheit, für Alter und Erwerbsunfähigkeit kann natürlich keine Rede fein.

Es wird hier gerne anerkannt, daß die Tit. Baudirektion in Würdigung der Berhältniffe und in aner= tennenswerter Beise franken Wegmeistern durch Bewilli= gung von Hülfsarbeiten und beim Absterben durch Bewilligung der Befoldung an die hinterlaffenen für das laufende Quartal teilweise entgegenkommt und die Not zu mildern sucht; aber die Baudirektion kann sich nur innerhalb ihrer Kompetenzen bewegen und eine grundfätliche finanzielle Befferftellung der Wegmeifter kann nur durch den Großen Rat geschehen.

Hochgeehrter Herr Präfident! Hochgeehrte Herren Großräte! Wir haben Erhebungen angestellt über die materielle Lage von 37 von uns Regiewegmeistern und haben gefunden:

	$\mathbf{I}$ . $\Re\mathfrak{l}$ .	$\mathbf{H}$ . $\Re\mathfrak{l}$ .	III. Rt.	IV. Ri
Anzahl Wegmeister	<b>22</b>	13	1	1
Anzahl Angehörige, für welche				
diese zu sorgen haben	74	37	1	7
Bermögen befigen	5	5	1	1
Rebenbeschäftigung haben	7	9	1	1

hieraus entnehmen wir, daß 22 Wegmeister der I. Klasse zusammen für 74 Angehörige zu sorgen haben, oder jeder Wegmeifter im Durchschnitt für 3,35 Perfonen, und wir feben, daß unter diefen 22 Wegmeiftern nur 5 find, die etwas Bermögen befiten. Diefes Bermögen ift zwar minim, es wird für jeden auf circa Fr. 2000 ge= ichatt und gewiß ist es nicht die Besoldung, die dasselbe ermöglicht hat. Die Nebenbeschäftigung der sieben Weg= meifter der I. und der neun Wegmeifter der II. Klaffe bezieht sich auf kleinen landwirtschaftlichen Betrieb zum Unterhalt der Familie.

Hochgeachtete Herren! Wir glauben in dem Angebrachten genügend dargethan zu haben, um zu beweisen, daß die materielle Lage der Petenten eine geradezu un= haltbare geworden ift, die dringend einer Verbefferung bedarf. Es darf wohl behauptet werden, daß, wenn jemals ein Verlangen um beffere finanzielle Stellung begründet war, es das gegenwärtige Gesuch ist. In der gleichen drückenden Lage, wie diejenige der Betenten, befinden fich wohl auch die Wegmeister der übrigen Kantons= teile; jemand muß die Initiative ergreifen, um einer bem Staate treu dienenden Rlaffe von Arbeitern zu einer menschenwürdigen Erifteng zu verhelfen. Die Mehraus= gaben, die dem Fistus aus einer beffern Befoldung feiner Wegmeister erwachsen werden, sind keine unnützen; es werden sich dieselben noch mehr als bisher in Zukunft alle Mühe geben, ihren Pflichten nachzukommen, die bessere Löhnung wird ihnen ein Ansporn sein, ihre volle Thätigkeit, ihren größten Eiser für die gute Instandshaltung der Staatsstraßen zu entwickeln und die Erfolge werden nicht ausbleiben, der Staat wird diesen Mehrausgaben doppelt einkommen.

Die Wegmeister des V. Bezirkes des Kantons Bern unterbreiten Ihnen deshalb zutrauensvoll das ehrerbietige

Gefuch:

Es möchte die Besoldung der Regiewegmeister des Kantons Bern, den wirklichen Berhältnissen und den an sie gestellten Ansorderungen entsprechend, erhöht werden. Mit aller Hochachtung!

Biel, den 19. August 1895.

Namens der Versammlung der Wegmeister des V. Ingenieurbezirkes der Präsident Joseph Salchli, Wegmeister in Brügg, der Sekretär Gottl. Hosmann, Wegmeister in Sutz.

Die Petition wird an die Regierung gewiesen zum Bericht und Antrag.

## Tagesordnung:

## Strafnachlafgefuche.

(Siehe Nr. 22 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

Präsident. In Bezug auf die ersten zwölf Geschäfte herrscht zwischen den Anträgen der Regierung und der Bittschriftenkommission Lebereinstimmung; dagegen besteht beim dreizehnten Geschäfte eine Differenz. Ich will anfragen, ob in Bezug auf die zwölf ersten Geschäfte das Wort verlangt wird?

Senn. Ich möchte Ihnen beantragen, im Falle Rr. 7 die Strafe gang zu erlaffen. Gine arme Falzerin hat eine Nähmaschine auf Abschlagszahlung gekauft. Infolge von Krankheit und Not kann fie dieselbe nicht ganz bezahlen; fie verkauft fie und giebt vom Erlös noch Fr. 5 bem Berkaufer, mahrend fie den Rest für Arzneikosten u. f. m. verbraucht. Da die begangene handlung eine ungesetliche war, mußte das Gesetz die Falzerin verurteilen; wir aber können in einem solchen Falle Milde walten laffen. Diese Abschlagszahlungsgeschäfte find überhaupt keine richtigen Geschäfte, wie fie fein sollten. Sogar im deutschen Parlament hat man sich mit denselben beschäftigt und vom Ministertisch aus wurde erklart, es muffe dagegen eingeschritten werden; was seither gegangen ist, weiß ich nicht. Ich glaube, wir sollten bem vorliegenden Begnadigungsgesuche entsprechen. Die Falzerin hat sich seither verheiratet, und der Große Rat würde ihr durch bie Begnadigung ein schönes Sochzeitsgeschent machen (Beiterkeit). Schenkt man ihr nur die Salfte, fo laftet bas Obium auf der Frau, sie sei 14 Tage in der Gefangenschaft gewesen. Der Arzt empsiehlt ebenfalls ihre Begnadigung mit Rücksicht auf ihre Gesundheit. Ich glaube nicht, daß uns jemand den Vorwurf machen wird, wir verfahren nicht nach Recht, wenn wir hier vollständige Gnade walten lassen.

## Abstimmung.

2. Die übrigen Fälle, mit Ausnahme von Kr. 13, werden im Sinne der Zustimmung zu den überein= stimmenden Unträgen der Regierung und der Bittschriften= kommission erledigt.

Präfibent. In Bezug auf ben Fall Nr. 13 erteile ich bas Wort zunächft herrn Erziehungsbirektor Gobat.

Dr. Gobat, Erziehungsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es besteht eine Disserenz in Bezug auf einen Straffall, der mehr oder weniger die Erziehungsbirektion angeht. Es handelt sich um mehrere Bürger von Corban, die durch den Polizeirichter von Münster wegen Schulversäumnis der Kinder zu verschiedenen Bußen verurteilt worden sind im Betrage von im ganzen Fr. 22, und die sich nun an den Großen Kat wenden, um vollsständig begnadigt zu werden. Der Regierungsrat beanstragt Abweisung des Gesuches, während die Bittschriftenstommission demselben entsprechen will. Die Gründe, welche die Bittschriftenstommission zu ihrem Antrag vers

anlaffen, find folgende:

Sie wiffen, daß nach dem neuen Schulgefet die Ge= meinden die Freiheit haben, die achtjährige Schulzeit einzuführen, und in vielen Orten des Jura wurden die Gemeinden einberufen, um in diefer Beziehung Befchluß zu faffen. Die Gemeinde Corban hat nun beschloffen, die achtjährige Schulzeit einzuführen, und es fragte fich nun, ob die Schuler, welche fich im Berbft des vorigen Jahres bereits im neunten Schuljahre befanden, sofort aus der Schule austreten dürfen oder nicht. Es wurde die Anficht ausgesprochen, daß nur in denjenigen Gemeinden, welche in Bezug auf die Stundenzahl dem Gesetz entsprechen, die Schüler des neunten Schuljahres schon vorher ent= laffen werden konnten. Es besteht nämlich im neuen Schulgefet eine Bestimmung, welche fagt, daß die acht= jährige Schulzeit so eingerichtet werden muffe, daß im gangen fo und fo viele Stunden gehalten werden muffen. Run befanden sich fehr viele Gemeinden, welche die acht= jährige Schulzeit einzuführen beschloffen haben, nicht in ber Lage, die Schüler sofort zu entlassen, da fie noch nicht die nötige Stundenzahl aufwiesen. Die Eltern berjenigen Schüler, die austraten, wurden daher dem Polizei= richter angezeigt, und im Bezirk Münfter verfällte derfelbe fehlbare Eltern aus der Gemeinde Corban zu einer Buße, weil sie ihre Kinder, die 81/2 Jahre Schulzeit aufwiesen, sofort aus der Schule genommen hatten, während andere Eltern fie noch in der Schule beließen. Die betreffenden Eltern fagen, fie hätten im guten Glauben gehandelt und es fei nicht ihre Schuld, daß der Polizeirichter das Gesetz anders ausgelegt habe, als fie es verstehen. Diese Ausflucht ift aber unzutreffend, benn die betreffenden Eltern wußten gang gut, wie die Behörden das Gesetz auslegen, und aus den im Amts= blatt erlassenen Publikationen geht deutlich hervor, daß die Entlassung der Schüler nur gestattet ist, wenn sie die nötige Gesamtstundenzahl ausweisen. Diese Ausrede fällt

also dahin.

Im übrigen muß ich bemerken, daß Corban zu denjenigen Gemeinden des Jura gehört, in welcher die geringste Schulzeit eingehalten wird und in welcher dementsprechend auch das Resultat des Unterrichtes ein sehr
geringes ist. Im Sommer wird gewöhnlich nicht einmal
das Minimum der vorgeschriebenen 12 Schulwochen eingehalten. Und nicht nur das! Auch der Schulbesuch fällt
dort weit unter das übliche Maß. Es kommt sehr oft
vor, daß in gewissen Monaten die Frequenz auf 67 %
heruntergeht, während in den meisten Schulen des Kantons
Bern die Frequenz sich zwischen 90 und 100 % bewegt.
lleberhaupt ist die Bevölkerung von Corban schulunfreundlich und thut alles mögliche, damit der Unterricht
kein günstiger sei.

Unter solchen Umständen hält der Regierungsrat nicht dafür, daß hier ein Utt der Gnade am Plate sei, sondern wir halten im Gegenteil dafür, daß gegenüber der Schulunfreundlichkeit dieser Gemeinde und dem Sichgehenlassen der Eltern strenge eingeschritten werden soll. Wenn Sie begnadigen, so kommen wahrscheinlich noch viele gleiche Fälle vor, und der Große Rat würde damit einen Präcedenzfall schaffen, der für die Folge unangenehm wäre. Der Regierungsrat beantragt daher, dieses Be-

gnadigungsgefuch abzuweifen.

Megerter, Berichterstatter ber Bittschriftenkommis= jion. Die Grunde, welche die Bittschriftenkommission ver= anlaffen, einen abweichenden Untrag zu ftellen, find folgende: Wie schon der Herr Erziehungsdirektor fagte, hat die Gemeinde Corban die achtjährige Schulzeit ein= geführt, geftütt auf die Bestimmungen des neuen Schul= gesetzes. Wir haben nun angenommen, es sei absolut nicht boser Wille gewesen, weshalb die betreffenden Eltern ihre Kinder aus der Schule weggenommen haben, sondern diefelben seien im Glauben gewesen, dazu das gesetzliche Recht zu besitzen. Es ist vollkommen richtig, daß bei achtjähriger Schulzeit mehr Schulftunden und -Wochen eingehalten werden muffen, und es ift möglich, daß die betreffenden Eltern dies wußten. Allein wir fanden, man hatte in das Gefet eine bezügliche Be= stimmung aufnehmen follen, und die Leute haben baber nicht aus Widersetlichkeit, sondern im guten Glauben gehandelt. Aus diefen Grunden hat die Bittschriftenkom= miffion beschloffen, Ihnen zu beantragen, Sie möchten die Betreffenden begnadigen.

M. Folletête. Je prends la liberté d'attirer tout spécialement votre attention sur la proposition de la commission des pétitions, tendant à faire droit au recours en grâce présenté par plusieurs citoyens de Corban et appuyé par la commission d'école. De l'exposé des faits, il semble résulter ceci d'une manière formelle, c'est que les délinquants, c'est-à-dire les personnes de Corban condamnées pour infraction à la loi scolaire, l'ont violée sans mauvaise intention, de bonne foi: elles se sont persuadées que la loi leur permettait de retirer leurs enfants de l'école, la commune choisissant l'alternative prévue par la loi, la scolarité de 8 au lieu de 9 ans.

M. le rapporteur de la commission des pétitions

vient de vous dire que la commission a été unanime pour reconnaître que dans cette matière il pouvait y avoir lieu de professer une autre opinion que celle exposée par M. le Directeur de l'instruction publique. Du moins, la loi, on peut bien le dire, n'a pas été rédigée avec assez de clarté pour qu'on puisse affirmer avec certitude que les personnes visées dans le cas qui nous occupe, ont commis sciemment un délit en retirant leurs enfants de l'école. Il en est de cette matière comme de toute autre matière pénale: le doute profite et doit profiter au condamné, — ici aux parents, tant qu'on n'aura pas prouvé que c'est de propos délibéré que l'acte incriminé a été accompli. Et ici je crois devoir protester contre une assertion que j'ai entendue de la bouche de M. le Directeur Gobat, à ma grande stupéfaction, et qui ne tendrait à rien moins qu'à présenter Corban comme une commune où règne un esprit d'hostilité contre l'école. Je ne connais pas cette commune, mais je connais suffisamment l'esprit qui anime notre pays pour attester que dans aucune commune jurassienne, cela ne saurait être le cas. Je ne sais quels rapports prêts à me contredire sont parvenus à la Direction de l'éducation, mais je désire qu'ils soient rendus publics afin que les gens de Corban soient à même d'infliger un démenti à de si étranges propos.

Je n'en dirai pas davantage. Les recourants ont été de bonne foi, on ne saurait imputer à tort leur infraction. Ce n'est pas par des mesures draconniennes qu'on parviendra à inculquer aux populations l'amour de l'instruction, à populariser les institutions scolaires, c'est plutôt à des sentiments de modération, de rectitude qu'il faut faire appel. Et dans l'état d'incertitude où nous laisse la loi, c'est le moment ou jamais d'accorder la grâce sollicitée. J'espère que le Grand Conseil sera de mon avis.

## Abstimmung.

## Wahl des Generalprokurators.

Doppelvorschlag des Obergerichts: 1) Herr Carl Zgraggen, bisheriger Generalproturator, 2) Herr Emil Bangerter, Bezirksprokurator in Nidau.

Von 107 gültigen Stimmen erhalten im ersten Wahl= gange:

Herr Zgraggen 56 Stimmen.
"Bangerter 49 "

Gewählt ist somit Herr Carl Zgraggen, bisheriger Generalprofurator.

## Wahl eines Mitgliedes der Staatswirtschaftskommission.

Von 116 gültigen Stimmen erhalten im erften Wahlgange:

herr Großrat Scherz 64 Stimmen. WhB 50

Gewählt ist somit Herr Großrat Scherz in Bern.

## Gesets

## Förderung und Verbesserung der Pferde: und Biehaucht.

Erfte Beratung.

(Siehe Nr. 23 der Beilagen zum Tagblatt des Großen Rates von 1895.)

## Eintretensfrage.

v. Wattenmyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Bevor ich das Eintreten auf diefes Gefet empfehle, halte ich es für meine Pflicht, furz auseinanderzusegen, weshalb wir dem Großen Rate, beziehungsweise bem Bolte ein neues Gefet vorlegen muffen. Bekanntlich ift das erfte Gefet über Beredlung der Pferde= und Rindviehzucht im Jahre 1872 entworfen und vom Bolk angenommen worden. Dieses Gesch setzte zur Verteilung für die Pferde- und Kindviehzucht eine Summe von Fr. 40,000 aus. Als dann im Jahre 1880 das Gesetz über Bereinfachung des Staatshaushaltes in Kraft getreten ift, hat der § 7 dieses Gesetzes untersagt, daß für die Prämierung von Pferden und Rindvieh das Geld aus der Staatskaffe genommen werde; dafür wurde bestimmt, es sollen zu dem genannten Zwecke jährlich Fr. 30,000 aus der Biehentschädigungskaffe genommen werden. Nun hat sich aber nach kurzer Zeit gezeigt, daß biese Summe nicht genügt, und man hat sich infolgebeffen auf einen ungefetlichen Boden begeben und immer größere Summen aus der Biebentschädigungskaffe ent= nommen; man ging auf Fr. 40,000, dann auf Fr. 50,000, bann auf Fr. 60,000 und im diesjährigen Boranschlag fogar auf Fr. 70,000. Mit Recht hat schon vor einigen Jahren bie Staatswirtschaftstommiffion diefes Borgehen gerügt und verlangt, es möchte eine Revision des Gesetzes über bie Biehentschädigungstaffe vorgenommen werden und zwar in dem Sinne, daß die Mittel der Biehentschädi= gungstaffe ihrem Zwede nicht entfremdet werden. Es ift diese Unregung fehr zu begrußen gewesen; denn es stehen der Biehentschädigungstaffe andere Aufgaben bevor, namentlich für die nachste Zeit, fo daß man fie nicht länger schwächen darf. Ich mache auf eine Motion aufmerksam, welche letztes Jahr von Herrn Großrat Hof-mann gestellt wurde — dieselbe wurde dann allerdings zurückgezogen, soll aber gleichwohl ihre Berücksichtigung sinden — es möchte bei Biehverlusten, namentlich infolge von Impfrauschbrand, eine größere Entschädigung auß=

gerichtet werden; ich mache ferner darauf aufmerksam, daß in nächster Zeit die Frage der Biehverficherung an uns herantreten wird, für die ebenfalls die Biehentschädigungskaffe in Anspruch genommen werden muß; ferner wird namentlich auch die Frage der Tuberkulinimpfung ernsthaft zu prüfen sein, indem leider die Tuberkulose auch beim Tiergeschlecht Fortschritte macht und bekampft werden muß.

Durch das Gefet über die Viehentschädigungskaffe vom Dezember 1894 ift ber Art. 7 des Gefetes über die Bereinfachung des Staatshaushaltes aufgehoben worden, und infolgedeffen tritt das Gefet von 1872 wieder in Rraft, wenn es nicht durch ein anderes ersetzt wird. Run ist das Gesetz von 1872 deswegen nicht brauchbar, weil darin die Summe für Prämien auf Fr. 40,000 fixiert ift, während der Bund uns, gestütt auf das neue Bundesgeset betreffend Forderung der Landwirtschaft, einzig für Kindviehprämien einen Betrag von Fr. 85,000 zur Verfügung stellt, jedoch unter der Bedingung, daß der Kanton gleichviel leiste. Würden wir dem Bolte kein neues Geset vorlegen, so hätten wir für nächstes Jahr für die Prämierung von Pferden und Rindvieh nur die Summe von Fr. 40,000 zur Berfügung und infolgedeffen würde der Bund auch nur Fr. 40,000 geben. Wir würden also zur Verteilung an die bernische Landwirt= schaft für Pferde und Rindvieh im ganzen über eine Summe von Fr. 80,000 verfügen, mahrend, wenn wir unfer Gefet dem Bundesgesetz anpassen, und einzig für das Rindvieh eine Summe von Fr. 170,000 zur Berfügung stehen wird. Es liegt daher im Interesse der bernischen Landwirtschaft, wenn man dem vorliegenden neuen Gefete die nötige Beachtung schenkt.

Das vorliegende neue Gesetz ift nicht meine Arbeit. Ich bin nicht gewohnt, mich mit fremden Federn zu schmücken, und deshalb will ich mitteilen, wie der Ent= wurf entstanden ist. Es ist mir gelungen, Herrn National= rat Rebmann, der während 15 Jahren Präsident der Pferde= und Rindviehkommission gewesen ist, zu gewinnen, einen Entwurf auszuarbeiten. Diefer Entwurf ift der Pferde-, der Rindvieh- und der Kleinviehzuchtkommiffion unterbreitet worden, und in einer Plenarsigung hat man fich dann auf den Ihnen gedruckt vorliegenden Entwurf geeinigt. Die großrätliche Kommission hat denselben ebenfalls durchberaten und im großen ganzen daran nicht

viel zu ändern gehabt. Abgefehen von der höhern Prämiensumme hat das neue Gefet auch noch einige fonstige Berbefferungen auf= zuweisen, die in der Detailberatung berührt werden können. So ist namentlich einem schon wiederholt ge= äußerten Bunsch Rechnung getragen worden, es möchte auch die Ruh des armen Mannes, die Ziege, berücksich= tigt werden, das heißt, es möchte auch das Produkt des kleinen Landwirtes, wenn es einer Hebung würdig sei, prämiert werden. Diesem Begehren ist in dem Entwurfe, wie gefagt, Rechnung getragen, was ich deshalb betone, weil fürzlich in einer hiesigen Zeitung ein Korrespondent aus dem Seeland für gut gefunden hat, zu schreiben, das Gefet sei nur für die Großen berechnet und nicht auch für die Kleinen. Das ist nicht richtig. Hätte der Korrespondent den Entwurf durchgelesen, so würde er gesehen haben, daß man den kleinen Landwirt, den ärmern Mann, auch berücksichtigen will.

Dies meine Bemerkungen in Bezug auf die Gin= tretensfrage. Wir find jur Borlage biefes Gefetes ge= zwungen, wenn unsere Landwirtschaft nicht in Bezug auf die Prämien eine empfindliche Einbuße erleiden soll. Dies ist auch der Grund, weshalb die erste Beratung schon in dieser Session stattsinden muß; denn wir find gezwungen, das Geset Ende dieses oder spätestens anfangs des nächsten Jahres dem Volke vorzulegen, wenn wir uns für 1896 in Bezug auf die Prämierungen nicht wieder auf einen ungesetzlichen Boden begeben wollen. Ich empfehle Ihnen deshalb namens des Regierungszates, auf das vorliegende Gesetz einzutreten.

Freiburghaus, Berichterstatter der Kommission. Nach den Ausstührungen des Herrn v. Wattenwyl kann ich mich kurz fassen. Der Zweck dieses Entwurses geht einmal dahin, die Landwirtschaft zu heben und zu förbern, was mit Kücksicht auf die mißliche Lage, in welcher sich dieselbe besindet, gewiß zu begrüßen ist. Der Staat hat aber meiner Ansicht nach nicht nur das Recht, sonbern auch die Pslicht, alles dassenige zu thun in agrargesetzgeberischer Beziehung, was geeignet ist, die Landwirtschaft zu heben und der sich stets vermehrenden Bodenverschuldung entgegenzuarbeiten. Herr Regierungsrat Marti hat bei Beratung des Gesetzes über die Berbesserung der Feldereinteilung sehr richtig bemerkt, von der Wohlsahrt der Landwirtschaft hange nicht nur die Wohlsahrt des Staates ab, sondern auch die politische Macht unseres Kantons.

Es würde zu weit führen, den Urfachen der land= wirtschaftlichen Krisis nachzuforschen und sie zu erörtern. Immerhin möchte ich mir erlauben, dieselben hier mit einigen Worten zu streifen. Vor allem aus muß zuge= geben werden, daß die Guterpreise im Berhaltnis jum Ertragswert sehr hohe find, was bei Anlaß der Revision der Grundsteuerschatzungen, die lettes Jahr ftattfand, zur Evidenz erniert werden konnte. Unfere Landwirte bezahlen viel zu viel für ihren Besitz und im allgemeinen verfügen fie über zu wenig eigenes Kapital; fie verfügen oft nicht einmal über die nötigen ökonomischen Reserven, ja oft nicht einmal über das nötige Betriebskapital, das Bu einem gedeihlichen Fortgang der Wirtschaft absolut nötig ift. Es find dies Faktoren, die in sehr schädigender Weise auf die Landwirtschaft wirken und die unter an= derm einen Grund der landwirtschaftlichen Rrifis bilden, die wir seit dem Beginn der 80er Jahre mehr oder weniger zu verzeichnen haben. Ift ein Landwirt außerdem nicht mit den nötigen Eigenschaften — Tüchtigkeit, Intelligenz, Rührigkeit, Energie, Arbeitsluft, haushälterischem Sinn 2c. — ausgerüftet, fo ift leicht zu begreifen, daß wenn einer Unglud hat, wenn Migjahre eintreten, der Betreffende in Schulden gerät, aus denen er sich nicht mehr herauswinden kann und so rasch dem Ruin entgegengeht.

Die Ursachen der landwirtschaftlichen Krifis liegen zum Teil aber auch noch in andern Verhältnissen und zwar in Verhältnissen, die abzuändern weder in der Macht von Vereinen, noch des Kantons oder der Eidegenossenschaft liegt. In dieser Beziehung ist z. B. der Getreidepreiß zu erwähnen. Während in den 50er und sogar noch in den 70er Jahren der Getreidebau mit Erfolg betrieben werden konnte, sind gegenwärtig die Getreidepreise so tief gesunken, daß man bei uns den Getreidebau als absolut unrentabel bezeichnen muß. Das Ausland hat in Bezug auf die Güterpreise und die Bezarbeitung des Bodens viel günstigere Verhältnisse und

kann deshalb das Getreide billig auf unsern Markt werfen, so daß wir nicht mit ihm konkurrieren können. Dagegen haben feit den 70er Jahren bei une die Produtte der Milchinduftrie zu verhältnismäßig hohen Preisen Absatz gefunden. Die Folge davon war die, daß fich viele Landwirte mit aller Macht auf die Milchindustrie verlegten. Dies hatte die weitere Folge, daß die Milch= produttion bedeutend zunahm und bie Rafereien wie Bilge aus dem Boden hervorwuchsen, und zwar nicht nur im Ranton Bern, fondern in ber gangen Schweiz und felbft im Auslande. Dies hatte ichon jum Beginn ber 80er Jahre einen Rudgang der Preise für die Milch= produtte zur Folge, während anderseits das Steigen der Milchpreise in den 70er Jahren eine Erhöhung der Ur= beitelöhne und der Guterpreife zur Folge gehabt hatte. Als dann die Milchpreise fanken, haben die Arbeitslöhne damit nicht Schritt gehalten, sondern sie sind auf der frühe= ren Sohe geblieben, und ebenfo find die Guterpreise nicht entsprechend gefunken. Aus diesen Grunden ift es leicht begreiflich, daß die Landwirtschaft im Rampf ums Dasein einen ziemlich schwierigen Stand hat.

Es ift nun eine erfreuliche Thatfache, daß sich die Behörden mit dem Los der Landwirtschaft eingehend be= schäftigen und in agrargesetzeberischer Beziehung alles thun, was geeignet ift, die Landwirtschaft zu heben und zu fordern. Es fann in diefer Beziehung mit Bergnugen tonftatiert werden, daß der Bund mit gutem Beifpiel vorangegangen ift. Im Jahre 1893 hat er ein Gefet über Bebung und Forderung der Landwirtschaft erlaffen, das berufen ift, auf unsere Landwirtschaft einen fehr gunftigen Ginfluß auszuüben; dasfelbe fieht zur Berbefferung des Bodens und zur Ergreifung von Magnahmen gegen Schaden, welche die landwirtschaftliche Produktion bedrohen, verhältnismäßig hohe Beitrage vor, es fieht Beitrage vor für die gebung des landwirtschaftlichen Bildungswesens, sowie für Bebung und Forderung der Tierzucht. Es ift nun jedenfalls ganz am Plate, daß der Kanton Bern fein von 1872 datierendes Gefet über die Hebung der Pferde- und Viehzucht dem neuen Bunbesgesetze anpaßt. Da dazu noch ber Umstand hinzufommt, daß jum Zwede der Pramierung des Rindviehs teine Beitrage mehr aus der Biehentschädigungskaffe genommen werden dürfen, so ist es eine dringende Rot-wendigkeit, den neuen Gesetzesentwurf noch dies Jahr oder jedenfalls anfangs des nächsten Jahres zur Volksabstimmung zu bringen, damit er, was wir hoffen wollen, gesetliche Kraft erhält.

Der Entwurf sieht zunächst vor die Hebung der Pferdezucht, die jedenfalls durchaus angezeigt ist. Dabei darf man sich nicht auf den Gedanken versteifen, man wolle Kavalleriepferde züchten. Die Produkte, welche man bis jest erzielen konnte, entsprechen den Anforderungen, welche die Kavallerie an die Pferde stellt, nicht. Wir müssen uns daxallerien, Bferde zu züchten, die leicht verkäuflich sind als Chaisen= und Zugpferde zc.

Berwendung finden können.

Für die Hebung der Rindviehzucht ist ebenfalls ein verhältnismäßig hoher Posten vorgesehen, was sehr zu begrüßen ist. Das Oberland ist uns seit einiger Zeit mit gutem Beispiel vorangegangen und hat gute Geschäfte gemacht, indem rassenreines Simmenthalervieh zu guten Preisen Absach gefunden hat nicht nur nach Deutschland, sondern in neuerer Zeit auch nach Oesterreich-Ungarn, nach Rußland und selbst nach Amerika. Nach der Zählung von 1886 repräsentiert das Kindvieh für den Kanton Vern eine Summe von 76 Millionen, und wenn man die gegenwärtigen Marktpreise in Berechnung zieht, eine Summe von 100 Millionen. Angesichts einer solchen Summe verlohnt es sich wohl der Mühe, der Kindviehzucht alle Aufmerksamkeit zu schenken, und es liegt im Interesse des Nationalwohlstandes, daß auch im Unterland der Kindviehzucht etwas mehr Ausmerksamkeit geschenkt wird, als es disher der Fall war und daß zu Gunsten der Viehzucht die Milchwirtschaft hie und da etwas eingeschränkt wird.

Das Bundesgeset fieht auch die Prämierung von Kleinvieh bor, allerdings nur von mannlichen Tieren. glaubten, noch etwas weiter gehen und auch die Prämie= rung der Ruh des armen Mannes, der Ziege, in Aussicht nehmen zu follen. Es ift das durchaus am Plat. Man foll dem armen Manne den Beweiß geben, daß wir in den Räten nicht nur das Los der besser situierten Landwirte ver-bessern wollen, sondern das wir auch für den kleinen Landwirt ein Berg haben. Es wird hie und da von einer gewiffen Partei behauptet, die Bertreter der Landwirtschaft in den eidgenöffischen und fantonalen Raten forgen nur für die größern Landwirte, für die kleinern dagegen haben sie kein Herz. Hier wird nun der Beweis geleistet, baß dies nicht richtig ift, und ich füge bei, daß wir in unferm Kanton eine freiwillige Institution haben, die geeignet ift, dem kleinen Landwirt zu helfen. Es ift dies das Institut der landwirtschaftlichen Genossenschaft, durch beren Bermittlung Futtermittel, Kraftmittel, Düngmittel, Sämereien zc. zu einem verhältnismäßig billigen Preise bezogen werden können, und zwar zu möglichst gunftigen Bahlungsbedingungen, was namentlich dem fleinen Manne sehr gut zu statten kommt. Was die Schweinezucht an= betrifft, so ift zu bemerken, daß es möglich gemacht werden foll, nicht nur die Eber, sondern auch die Mutter= schweine zu prämieren. Es ist das etwas Neues. Immershin haben bereits zwei Kantone, Thurgau und Waadt, bie Prämierung der Mutterschweine eingeführt, und zwar mit verhältnismäßig gutem Erfolg. Ich denke, der Kanton Bern, dieser große agrikole Kanton, dürfe nicht zurückbleiben, wenn es sich darum handelt, einen Erwerbszweig der Landwirtschaft, der nicht zu unter= schrößen ist, zu heben. Wenn man bebenkt, daß Jahr für Jahr für über 10 Millionen Schweine eingeführt werden, so lohnt es sich wohl, diesem Zweig der Land-wirtschaft die nötige Aufmerksamkeit zu schenken.

Ich möchte Sie einladen, im Interesse Landwirtsschaft, der Hebung unseres Nationalwohlstandes, auf den parliegenden Gesetzesertwurf einzutzeten

vorliegenden Gesetzesentwurf einzutreten.

Das Eintreten wird ftillschweigend beschloffen.

## § 1.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird die Summe festgestellt, welche im Minimum alljährlich verwendet werden soll. Es entspricht diese von der Kommission beantragte Summe — im ursprünglichen Entwurf war nur von dem "erforderlichen Kredite" die Rede — den Summen, die in den letzten Jahren ausgegeben worden sind. Freiburghaus, Berichterstatter der Kommission. Die Kommission hielt dafür, es sei nötig, ein Minimum sestzusezen. Im Bundesgeset über Förderung der Landwirtschaft ist ebenfalls ein Minimum festgesetzt, und wir haben dafürgehalten, es sei angezeigt, hier ein gleiches zu thun. Das Minimum ist verhältnismäßig niedrig angesetzt; allein man sagte sich, wenn der Staat in sinanzielle Berlegenheit kommen sollte, so sei es angenehm, wenn das Minimum nicht allzu hoch sestgesetzt sei.

Bühlmann. Wir haben schon wiederholt gesehen, wie fatal es ist, wenn man im Gesetze bestimmte Summen nennt. Man ist dann daran gebunden, und es braucht den ganzen Apparat des Referendums, um solche Bestimmungen abzuändern. Hier wird freilich nach unten begrenzt, was weniger fatale Folgen haben kann, als wenn nach oben begrenzt wird. Indessen bin ich ein prinzipieller Gegner, daß man solche bestimmte Summen in ein Gesetz aufnimmt. Ich beantrage deshalb, dieses Minimum zu streichen.

## Abstimmung.

Für den Entwurf . . . . . . 65 Stimmen. Für den Antrag Bühlmann . . . 29 "

## § 2.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 2 ist neu das litt. e: "Der Kredit zur Hebung der Pferdezucht soll verwendet werden: . . . . e) zur Errichtung von Hengststationen (Depots) für die vom Bunde den Kantonen zur Verfügung gestellten Hengste." Sie wissen, daß bisher der Bund die Bengste an bestimmte Bengstehalter abgab, und daß auch der Ranton dabei einen Beitrag leiftete. Nun sind aber in den letten Jahren in Bezug auf die Ausstellung der Scheine große Unordnungen vorgekommen; im Jura wurde die Sache in letter Beit geradezu epi= bemisch, und es sind gegenwärtig im Auftrag des Bundes nicht weniger als vier Untersuchungen wegen Urkunden-fälschung im Gang, weil die Geburtsscheine abgeändert worden waren oder auch der entsprechende Sprungzettel auf ein anderes Füllen angepaßt worden war. Es hat sich das in den letzten Jahren herausgestellt, d. h. seit ber Bund für Fohlen Bramien ausrichtet. Es muffen dabei die Scheine eingeschickt werden, um zu beweisen, daß die Fohlen von prämierten Bengften abstammen. Dabei wurden die Scheine mit den Talonheften verglichen und da stellte es fich heraus, daß die Sache nicht klappte. Un die Talonhefte hatten die Leute nicht gedacht, und so figurierte auf dem Talon z. B. ein braunes Füllen mit einem Fleck auf der Stirne, während es auf dem Schein zu einem Rapp geworden mar. So hat eine abfichtliche Frreführung der Behörden platgegriffen, um die Prämien nicht zu verlieren. Man hat daher in Aussicht genommen und es versuchsweise bereits seit zwei Jahren ausgeführt, Sengstestationen einzurichten. Beim gegen-wärtigen Zustand besteht für den Hengstehalter auch ein gewisses Biston, indem er bei Berlusten 10 % zu tragen hat. Der Bund erklärt sich nun bereit, die Hengste den

verschiedenen Depots abzugeben und die Kantone haben nur die Lokalitäten unentgeltlich zu liefern. Wir haben Berkuche in Bellelah und Les Bois gewacht, und die Leute find mit der neuen Einrichtung zufrieden. Es ift auch einleuchtend, daß wenn man auf einer Station mehrere Hengste zur Verfügung hat, man auch besser das richtige Material für die betreffende Stute auswählen kann. Ferner ist die Gefahr nicht vorhanden, daß Inzucht getrieben wird. Einzelne Bengstehalter haben schon fehr alte Bengste und fie konnen fich nicht entschließen, die Tiere zu veräußern, weil ihnen diefelben lieb geworden find und fie dieselben auch zu landwirtschaftlichen 3meden verwenden können. Infolgedessen kommt es sehr oft vor, daß Inzucht getrieben wird, was für die Pferdezucht von großem Nachteil ift. Sat man Bengsteftationen, die fich nach und nach im ganzen Kanton einrichten laffen namentlich da wo Staatsanstalten bestehen — so ift die Möglichkeit gegeben, einen Bengst nach 4, 5 Jahren nach einem andern Landesteil zu verbringen, wo die Gefahr der Inzucht nicht vorhanden ift. Es wird fo auch viel leichter sein, einen Bengft, der einen Fehler hat, abzuthun, als wenn derselbe einem Privaten gehört. Die Kommiffion für Pferdezucht ift mit dem neuen System einverstanden und nächstes Jahr werden zwei neue Stationen in Bruntrut und Delsberg erstellt; der Jura ist ja derjenige Landesteil, wo in Bezug auf Pferdezucht am meisten gemacht werden kann, und wenn die bisher vorgekommenen Fälschungen der Belegescheine verschwinden werden, fo wird eher eine Sebung der Pferdezucht konftatiert werden können; wenn die Berbefferung der Bucht mit Tinte und Radiermeffer gemacht wird, so muß man sich nicht ver= wundern, wenn eine wirkliche Verbefferung nicht konftatiert werden fann.

Dies die Gründe, weshalb wir hier diese Neuerung aufgenommen haben. Dieselbe soll uns die Mittel geben, um successive staatliche Hengsteftationen mit Bundes-hengsten errichten und die private Hengsthalterei allmählich unterdrücken zu können. Es melden sich in der letzten Zeit auch weniger Hengsthalter mehr, weil der Bund das Sprunggeld auf Fr. 6 herabsetzte, so daß die Rentabilität für den Hengstehalter keine so große mehr ist und sich nicht vergleichen läßt mit der Zeit, wo Fr. 10, 15 und 20 bezogen werden konnten.

Freiburghaus, Berichterstatter der Kommission. Nach den Ausstührungen des herrn Regierungsrat v. Wattenwhl habe ich nur ganz wenig beizusügen. Die Prämierung der Zuchthengste wird allmählich unser Budget belasten, indem der Bund den Kantonen, welche die erforderlichen Einrichtungen tressen, die nötigen Hengste zur Berfügung stellen wird. Es konnte dis jetzt im Jura konstatiert werden, daß die Zuchthengste von dem zur Verfügung gestandenen weiblichen Zuchtmaterial so verschieden waren, daß das erzielte Produkt nicht gerade zum schönsten und besten gezählt werden konnte. Die Tendenz des schweizerischen Landwirtschaftsdepartements geht nun dahin, den Kantonen ihren Bedürsnissen entsprechende Hengste zur Verfügung zu stellen. Das Beschälen soll unter Aussicht eines Tierarztes ersolgen, der bestimmt: zu der und der Stute gehört der und der Hengst ze.

Der § 2 wird stillschweigend angenommen.

§ 3.

Angenommen.

§ 4.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter bes Regierungsrates. Der § 4 weift gegen= über dem bisherigen Gefet nur eine Menderung auf, in= dem eine gerechtere Berteilung der Prämien stattfindet. Für die ältern Zuchthengste ist die Prämie gleich ge-blieben. Liefert der Bund die Hengste, so ist klar, daß man sie nicht prämiert. In Bezug auf die Hengstsohlen, wo früher die Prämie nur Fr. 10—30 betrug, hat die Kommission gesunden, man sollte auf Fr. 30—180 gehen. Es ift feine Rleinigkeit, ein Bengftfohlen aufzuziehen; man fann fie nicht mit den Stutenfohlen zusammen fömmern, da sie in ihrer Jugendkraft alle möglichen Unarten haben. Wenn daher jemand ein gutes Bengftfohlen aufziehen will, um es später dem Bund zur Bucht zu verkaufen, fo muß man ihm auch eine etwas höhere Bramie verabfolgen können, damit er nicht zu große Auslagen hat. Ebenso ist eine etwas höhere Prämierung der Buchtstuten in Aussicht genommen. Es ist mit Recht bemerkt worden, daß für die Verbefferung der Bucht nicht nur das männliche, sondern auch das weibliche Material in Betracht komme. Früher ist in dieser Beziehung viel gefündigt worden, indem Stuten zur Bucht verwendet wurden, die sich dazu nicht eigneten, so daß dann auch die Produkte darnach ausgefallen sind. Will man aber die Landwirte aufmuntern, gute Zuchtstuten zu halten, so muß man für Primatiere auch höhere Prämien ver-abfolgen können, damit dieselben im Lande bleiben. So ist die Erlenbacherzucht sehr zurückgegangen, weil fremde Räufer die guten Zuchtstuten aufkauften, so daß nur das weniger gute Material hier geblieben ift. Wir haben deshalb für Zuchtstuten die Prämie auf Fr. 30—150 angeset, mährend das Maximum früher nur Fr. 80 betrug. Bu der kantonalen Prämie kommt dann noch die Bundesprämie hinzu, so daß der Besither dann keinen Grund hat, das betreffende Tier zu veräußern.

Zehnber. Ich begrüße es sehr, daß man die Stuten mit einer schönen Prämie bedenken will. Allein es scheint mir, es sollte gesagt sein, welche Eigenschaften von einer Stute verlangt werden, damit sie prämirt wird. Fast bei allen Schauen zur Annahme von Kavalleriepferden werden nur wenige hiesige Pferde angenommen und oft würdigt man die vorgeführten einheimischen Pferde kaum eines Blicks.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Merkmale einer guten Zuchtstute werden in der Vollziehungsverordnung aufgezählt werden; im Gesetz selbst kann man dies unmöglich thun. Zedenfalls müssen wir mit der Idee brechen, Kavalleriepferde zu züchten. Wir müssen ein cheval à deux mains haben, das in alles hinein, für Chaise und Lastwagen brauchbar ist; ein solches Pferd wird immer marktfähig sein. Wollten wir uns darauf werfen, das feingliedrige, zum Reiten geeignete Pferd zu züchten, so würden wir viel zu große Auslagen haben, und wird das Pferd als Kavalleriepferd nicht acceptiert, so ift es nur schwer verkäuflich. Wir müssen ein Pferd züchten, das in alles hinein brauchbar ift, und dies will man dadurch fördern, daß man die geeigneten Zuchtstuten prämiert; gleichzeitig will man damit denjenigen Landwirten, die bei einer Schau ihre Pferde dem Bunde nicht verkausen konnten, etwas entgegenkommen und ihren Schaden ausgleichen.

Bühlmann. Die gleichen Gründe, welche mich be= wogen haben, zu § 1 einen Antrag zu ftellen, veran= laffen mich auch hier zu einem Antrag. Ich glaube, es sei hier noch viel nötiger, von bestimmten Zahlen und Summen abzusehen, als in § 1. Die in § 4 festgesetzten Prämien find bleibende und können ohne Revision des Gesetzes nicht abgeändert werden. Ich halte dies für ein durchaus unrichtiges System und die Motivierung des Herrn Vertreters des Regierungsrates beweist, wie sehr man fich in folden Dingen irren kann. Wir haben gehört, daß die bisherigen Bestimmungen in Bezug auf garantiert uns, daß die hier festgesetzen Summen nach 20, 30 Jahren noch die richtigen fein werden? werden vielleicht die Erfahrung machen, daß die Pramie für Zuchtstuten noch nicht genügt. Ich meinerseits habe die Ueberzeugung, daß dies der Fall sein wird, indem der Hauptgrund des Rückgangs der Pferdezucht darin liegt, daß es am weiblichen Zuchtmaterial fehlt. Die höheren Prämien werden nun vielleicht zur Folge haben, daß sich das weibliche Zuchtmaterial sehr verbessern wird und daß dann das Maximum der Prämie nicht mehr zutrifft. Ich glaube beshalb, es sei nicht am Plate, solche bestimmte Zahlen ins Gesetz aufzunehmen. Ich will die Beispiele nicht aufzählen, welche beweisen, wie fehlerhaft ein solches System ist. Ich verweise nur darauf, wie fehr wir bis jett in Berlegenheit kamen, weil für das Armenwesen bestimmte Summen vorgesehen find. Ebenso wurden wir genötigt, über die im bisherigen Gefet betreffend Unterftützung der Pferde= und Biehzucht ausge= setten Summen hinauszugehen. Ich erinnere ferner, daß wir in Bezug auf die Lehrerpenfionen in die gleiche Berlegenheit gekommen find. Wir follten uns deshalb hüten, ben gleichen Fehler wieder zu machen und folche be-ftimmte Summen, die nur für eine bestimmte Periode richtig sind, im Gesetz festzunageln und uns dadurch die Hände zu binden. Ich beantrage deshalb, sowohl hier in § 4, als später auch in § 14 und § 19 einfach zu sagen: "Die Prämien werden durch Dekret des Großen Rates festgesett." In diesem Falle ift der Große Rat kompetent, das Berhältnis, wenn nötig, zu ändern, ohne daß deswegen eine Revision des Gesetzes vorgenommen werden muß.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich will erklären, wesshalb wir die Zahlen fizierten. Im Bundesgesetz ist dies nämlich auch der Fall, nur mit dem Unterschiede, daß dasselbe eine einzige Summe nennt und also in Bezug auf die Prämie keine Latitude läßt. Ihre Kommission dagegen sate sich, es sollte ein Maximum und ein Minimum aufgestellt sein, indem ja sehr oft der Fall eintreten kann, daß man ein Stück nicht mit einer hohen Prämie

auszeichnen kann und doch sollte man dem Besitzer zeigen, er solle auf dem betretenen Wege fortsahren, dann werde er schließlich doch zu etwas kommen. Wir haben deshalb ein Minimum und ein Maximum aufgestellt und die Bahlen so gewählt, daß wir mit dem Bundesgesetz übereinstimmen. Wenn der Große Kat vorzieht, alle diese Ziffern in einem Dekret sestzustellen, so kann man dies natürlich auch thun, nur haben wir dann ein Dekret mehr.

Freiburghaus, Berichterstatter ber Kommission. Ich sinde, man solle nicht alles dem Dekrete überlassen, sondern wesentliche Bestimmungen ins Gesetz aufnehmen. Gerade der Umstand, daß man oft zu viel dem Dekret überläßt, hat im Bolke Unwillen hervorgerusen, der sich oft in der negativen Stimmabgabe bekundete. Ich möchte deshalb der Beibehaltung der Ziffern des Entwurfs das Wort reden. Das Bundesgesetz sieht allerdings sixe Prämien vor; ich sinde aber, es sei vorzuziehen, eine Latietude zu lassen.

Etter (Jetikofen). Ich kann Herrn Bühlmann nicht begreifen. Das gegenwärtige Geset ift ganz gleich abgefaßt und hat sich gut bewährt, bloß hätten die Prämien höher sein sollen. Ich glaube, die vorgeschlagenen Prämien können ganz gut acceptiert werden und eine Marketerei werde deshalb im Großen Rate nicht entstehen. Wenn man von Fr. 30 bis auf 180 gehen kann, so hat man Latitude genug; die Kommission muß aber wissen, was sie geben kann und auch das Publikum soll wissen, wie viel es ungefähr zu erwarten hat. In 20, 30 Jahren kann man ja dann das Geset wieder abändern, wenn es nötig ist.

Bühlmann. Es fällt mir nicht ein, gegen die hier vorgesehenen Beträge zu polemisieren; aber ich möchte dieselben nicht auf dem Wege des Gesetzes festsetzen, damit man nicht wegen einer geringen Aenderung, z. B. wenn man für Stuten das Minimum auf Fr. 50 erhöhen will, das ganze Gesetz revidieren muß. Ich habe vorhin noch einen Grund vergessen, der für meinen Antrag spricht. Wir wissen nicht, was für ein neues System der Prämierung der Bund vielleicht in 10 Jahren annehmen wird und dann wären wir genötigt, das Gesetz auf dem Wege der Revision mit dem Bundesgesetz wieder in Uedereinstimmung zu bringen. Ich glaube, diese Zahlen sein so untergeordnete Punkte, daß sie nicht als Bestandeteil des Gesetzes betrachtet werden sollten. Ich möchte Ihnen daher meinen Antrag nochmals zur Annahme empsehlen.

Weber (Graswyl). Ich möchte Ihnen empfehlen am Entwurf festzuhalten, d. h. an der Festsetzung der Prämien im Gesetze selbst. Nun aber wissen wir aus dem Vortrage des Herrn Direktors der Landwirtschaft, daß die Prämierung von Hengsten in nächster Zeit wahrsscheinlich vollständig verschwinden wird. Es wird also von da her ein großer Kredit zur Versügung stehen, der mehr oder weniger für die Prämierung des weiblichen Materials verwendet werden sollte. Der Viehzüchter risstiert viel weniger als der Pferdezüchter; denn wenn eine Stute zu Grunde geht, so ist dies etwas anderes als bei einem Stücke Vieh, indem das letztere noch dem Metzger überliesert werden kann und einen ansehnlichen Erlös

abwirft. Mit Kücksicht hierauf möchte ich die Latitüde für die Prämierung von Stuten auf Fr. 30 bis Fr. 200 fektseten. Ich denke nicht, daß die Kommission gerade auf das Maximum gehen wird; aber damit sie nicht zu rasch in Verlegenheit kommt, möchte ich Ihnen, mit Rücksicht auf die Vemerkungen des Herrn Bühlmann, ein etwas höheres Maximum belieben.

## Abstimmung.

Eventuell, für den Fall der Unnahme des § 4 nach Antrag der Regierung und der Kommission:

Definitiv. Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Bühlmann) . . . . . . . . . . . . Mehrheit.

§ 5.

M. Joray. La rédaction du 1er § de l'art. 5 ne me paraît pas très heureuse. Ce § dit: «Le propriétaire d'un étalon primé conformément à litt. a de l'art. 4 ne peut le vendre ni en général le soustraire arbitrairement au service de la reproduction dans le canton, à partir de l'époque où la dernière prime a été décernée, jusqu'au prochain concours, à moins d'y avoir été autorisé par la Direction de l'agriculture.»

Le mot arbitrairement me paraît superflu et consacre une contradiction qu'il faut éviter. J'en propose donc la suppression, ainsi que celle du mot willkürlich dans le texte allemand de la loi.

Angenommen mit der von Herrn Joray beantragten Streichung.

§§ 6—10.

Angenommen.

## § 11.

M. Fleury. Je propose d'apporter un léger amendement au second § de l'art. 11.

Dans le texte français, il est dit: « Les facteurs à prendre en considération pour l'appréciation des animaux sont: la pureté de la race, l'harmonie des formes, la production laitière, l'aptitude à l'engraissement, la qualité comme bête de travail et la bonne crue. »

L'expression bonne crue ne serait peut-être pas comprise des agriculteurs jurassiens. C'est pour cela que je voudrais qu'on modifiât ce § comme suit: «.... l'aptitude à l'engraissement et au travail ainsi
qu'un développement suffisant.
»

Präsident. Der Antrag des Herrn Fleury bezieht sich nur auf den französischen Text. Wenn derselbe nicht bestritten wird, so nehme ich an, der französische Text sei in dem beantragten Sinne geändert.

Angenommen mit dem von Herrn Fleury gestellten Abänderungsantrag jum französischen Text.

§§ 12 und 13.

Angenommen.

## § 14.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier mußten wir eine Aenderung vornehmen, um mit dem Bundesgesetz im Einklang zu sein. Für die Zuchtstiere sind die Ansätzgleich geblieben wie im gegenwärtigen Gesetz; einzig das Minimum ist auf Fr. 50 erhöht worden. Für Stiertälber, die disher in der nämlichen Kategorie wie die Kühe und Kinder waren, betrug dis jetzt die Prämie Fr. 10—40. Nun verlangt aber der Art. 16 des Bundesgesetzs, daß die kantonale und eidgenössische Prämie süchtstiere und Stierkälber im Minimum zusammen Fr. 100 betragen müsse. Wir müssen daher das Minimum auf Fr. 50 ansehen, damit wir mit dem Bundesgesetz im Einklang sind. Ich denke, die betressenden Besitzer werden nichts dagegen haben.

Angenommen.

### § 15.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier muß in Ziffer 2 eine kleine Redaktionsänderung stattsinden. Es heißt dort: "Zuchtstiere und Stierkälber vor Ablauf von 10 Monaten". Run bin ich darauf aufmerksam gemacht worden, daß darin einige Ungerechtigkeit liege, weil die Schauen immer ungefähr 6 Wochen in Anspruch nehmen. Infolgedessen können diejenigen, welche die letzte Schau haben, wie in Unterseen und in einigen Teilen des Oberlandes, ihr Vieh im nächsten Jahre erst 4—5 Wochen später verkausen, als die Besitzer in der Ebene. Das ist nun nicht gerecht. Da wir aber die Schauen natürlich nicht alle am gleichen Tage vornehmen können, so möchte ich vorschlagen, zu sagen: "Zuchtstiere und Stierkälber nicht vor dem 1. August des nächstfolgenden Jahres." Bei

biesem Termin werden wir dem Bundesgesetz, das eine Frist von 9 Monaten verlangt, noch immer gerecht werden und anderseits weiß jeder Besitzer: vom 1. August an bin ich nicht mehr verpstlichtet, das Tier noch länger zu behalten, während, wenn man die Frist von der Schau an berechnet, eine Latitüde von circa 6 Wochen eintritt.

Freiburghaus, Berichterstatter der Kommission. Ich bin mit der beantragten Abanderung einverstanden.

Angenommen mit ber beantragten Abanderung.

§§ 16 und 17.

Angenommen.

§ 18.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft. Berichterstatter des Regierungsrates. Diefer Abschnitt ift neu, indem das frühere Gefetz die Prämierung von Kleinvieh nicht vorgesehen hat. Das schweizerische Landwirtschafts= departement hat sich im Jahre 1892 bereit erklärt, die mannlichen Tiere beim Kleinvieh — also Eber und Biegenbode - ebenfalls ju prämieren. Um den Bundesvorschriften gerecht werden zu können, hat dann der Regierungsrat ein Regulativ erlaffen, worin ebenfalls fantonale Beiträge vorgesehen find. Run erinnern Sie fich, daß hier, namentlich aus dem Oberland, schon wieder= holt der Wunsch geäußert wurde, man möchte auch das weibliche Zuchtmaterial berücksichtigen, namentlich die Ziege, weil dieselbe, wie bereits erwähnt, die Kuh des armen Mannes ift. Wir sehen nun auch hiefür kantonale Prämien vor, trotdem der Bund vorläufig für das weibliche Zuchtmaterial noch keine Brämien giebt. Wenn dann der Bund später auch der Ziegenzucht größere Aufmerksamkeit schenkt und die weiblichen Tiere ebenfalls prämiert, so wird dann unser Gesetz mit den Bundes= vorschriften ohne weiteres im Einklang stehen.

Aus Landwirtschaftlichen Kreisen ist gewünscht worden, es möchte auch bei den Schweinen das weibliche Zuchtmaterial prämiert werden, weil eine Hebung der Viehzucht angesichts der großen Masse von Schweinen, die importiert werden, notwendig sei. Es ist das aber unzgemein schwierig, und da der Bund noch keine Prämien giebt, wohl aber solche in Aussicht stellt, so haben wir hier gesagt, der Große Kat werde ermächtigt, in Bezug auf die Prämierung von Mutterschweinen die nötigen Bestimmungen aufzustellen, sobald der Bund zu diesem Zwecke auch Beiträge bewilligen wird.

Freiburghaus, Berichterstatter der Kommission. Ich habe bereits auf die große Bedeutung aufmerksam gemacht, welche die Schweinezucht für unsern Kanton hat. Wenn man bedenkt, daß alljährlich für über zehn

Millionen Franken Schweine in die Schweiz importiert werden, so verdient dieser Zweig der Landwirtschaft gewiß unfere Aufmerksamkeit. Gleichzeitig muß bemerkt werden, daß häufig mit dem Import fetter Schweine die Seuche eingeschleppt wird und wir ben Schaben bann in unserem eigenen Lande haben. Es foll beshalb unser Bestreben dahin gehen, auch in der Schweinezucht Fortschritte zu erzielen, um in dieser Beziehung auf einen grünern Zweig zu kommen, als man sich gegenwärtig besindet. Das schweizerische Landwirtschaftsbehartement, bei dem ich mich erkundigte, hat nun die Geneigtheit ausgesprochen, später auch die Prämierung von Mutter-schweinen durchzuführen. Es ist aber nötig, daß zuerft die Kantone vorgehen und bezügliche Bestimmungen aufstellen. Wie schon bemerkt worden ist, haben die Kantone Thurgau und Waadt die Prämierung von Mutterschweinen eingeführt. Wie es mit den bezüglichen Beftimmungen im Kanton Thurgau steht, ist mir nicht näher bekannt. In Bezug auf den Kanton Waadt dagegen hatte ich lette Woche Gelegenheit, mit dem dortigen Direktor der Landwirtschaft, Herrn Nationalrat Biquerat, zu sprechen. Derfelbe hat mir gefagt, daß fie zum Zwecke der Hebung der Schweinezucht alljährlich einen Posten von Fr. 7000 ins Budget aufnehmen. Davon entfallen Fr. 1000 auf die Schautoften und was drum und dran hängt; Fr. 3000 werden jur Prämierung der Eber und Fr. 3000 zur Prämierung der Mutterschweine verwendet. Die Biehinspektoren werden aufgefordert, bei einem Wurf Ferkel eine Befichtigung vorzunehmen, die Bahl der Fertel zu notieren und der Direktion der Landwirtschaft mitzuteilen. Ende des Jahres findet dann eine Berteilung des Rre= dits nach der Zahl der geworfenen Ferkel ftatt. Die betreffenden Summen sind allerdings nicht gerade groß; fie dienen aber doch zur Aufmunterung, und es kann schon jest konstatiert werden, daß die Schweinezucht im Ranton Baadt zugenommen hat. Wir haben beshalb geglaubt, wir follen auch in unferm Gefet die Möglich= keit schaffen, die Brämierung der Mutterschweine durch= zuführen.

M. Fleury. Permettez-moi encore de déposer un amendement au second paragraphe de l'art. 18 du projet, qui me semble ne pas répondre au but qu'a voulu atteindre la commission.

En introduisant cet alinéa dans la loi, la commission avait l'intention de faire participer les coches aux primes cantonales et fédérales. Or, en se référant à l'art. 43 de la loi fédérale concernant l'amélioration de l'agriculture par la Confédération du 22 décembre 1893, il est bien établi que les primes fédérales dépendent et se règlent sur les primes cantonales. Il faut donc, à mon avis, que le principe de la délivrance d'une prime cantonale soit établi dans la loi si l'on veut faire bénéficier les coches des primes fédérales.

D'après le texte que nous avons sous les yeux, ce serait à la Confédération à établir les dispositions concernant la délivrance des primes, tandis que ce sont les cantons à qui incombent ce soin.

C'est pourquoi, je voudrais voir ce paragraphe rédigé comme suit:

« Le Grand Conseil est autorisé à établir les dispositions nécessaires concernant des primes pour les coches, afin que la Confédération puisse aussi contribuer à encourager l'élevage des femelles de l'espèce porcine. >

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben die Frage auch besprochen, ob nicht der Kanton schon vor der Bewilligung von Bundesbeiträgen mit der Prämierung der Mutterschweine beginnen sollte. Allein die Aufstellung bezüglicher Vorschriften ist ungemein schwierig und die Mitglieder der Kommission waren nicht im Klaren darüber, welcher Pramierungsmodus angewendet werden sollte. Man muß einen Modus finden, der der Landwirtsichaft nicht mehr Unbequemlichkeiten bringt als Ruten. Da man fich nun beim schweizerischen Landwirtschafts= bepartement bereits mit der Frage beschäftigt und in den Kantonen Umfrage hält, so haben wir gedacht, wir wollen das Ergebnis abwarten. In Bezug auf die Ziegen ist die Sache eine andere. Der Bund prämiert die weib-lichen Tiere nicht und bis das Gesetz geändert wird, kann es lange gehen. Deshalb fagen wir ba, wir unterstützen die betreffenden Buchter vom Kanton aus. Bei der Prämierung der Mutterschweine kommt nicht gerade der ärmste Teil der Bevölkerung in Betracht und deshalb haben wir gesagt, wir wollen vorerst gewärtigen, was uns der Bund offeriere und daher den Großen Kat nur ermächtigen, auch Beiträge zu geben, sobald der Bund dies thue. Dagegen für die Ziegen wollen wir Beiträge geben auch ohne die Mitwirkung des Bundes, weil es die arme Bevölkerung betrifft.

Bühlmann. Ich will keinen Antrag stellen, sondern nur mit Genugthuung konstatieren, daß man hier das ins Gesetz aufnimmt, was ich für die Pferde und Kühe vorgeschlagen habe. Ich möchte der Kommission sehr empfehlen, für die zweite Beratung auf die Sache zurückzukommen. Ich halte dafür, der Große Kat sollte im Gesetz unbedingt ermächtigt werden, die Prämienansätz u ändern, ohne eine Kevision des Gesetzes vornehmen zu müssen.

Etter (Jetitofen). Ich halte dafür, das zweite Alinea des § 18 follte anders gefaßt werden. So wie ich dasselbe verstehe, thut der Bund in Bezug auf die Prämierung von Mutterschweinen nichts, die der Kanton vorgeht. Ich glaube, die Redaktion sollte anders gefaßt sein und möchte daher beantragen, den § 18 in dem Sinne an die Kommission zurückzuweisen, daß sie die zur zweiten Beratung eine andere Fassung sucht.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Kegierungsrates. Die Bemerkung des Herrn Etter beruht auf einer kleinen Berwechslung. Der Kanton muß vorgehen in Bezug auf die Prämierung von Sbern und Ziegenböcken, damit auch der Bund Prämien verabsolgt. Das weibliche Zuchtmaterial dagegen wird vom Bund überhaupt nicht prämiert. Allerbings stellt uns das Departement einen Beitrag für die Mutterschweine in Aussicht, obschon keine bezügliche Bundesvorschrift besteht, indem es glaubt, die erforderliche Summe dem allgemeinen Kredit für Hebung der Landwirtschaft entnehmen zu können. Durch das Alinea 2 soll nun der Große Kat ermächtigt werden, für Mutterschweine sosone Kat ermächtigt werden, sobald die Eidgenossenschaft sich zur Ausrichtung solcher entschlossen haben wird.

Etter (Jetitofen) zieht seinen Antrag zurück. Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem Antrag Fleury) Mehrheit.

#### § 19.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Der § 19 ist von der Kommission festgestellt worden gestützt auf die Ersahrungen, welche sie dis jezt gemacht hat. Es entspricht derselbe auch den Vorschriften des disherigen Regulativs. Im Verhältnis zum Wert der Thiere sind allerdings die Kleinviehbesiger in Bezug auf die Prämie viel besser gestellt; aber da es meistens arme Leute betrifft, so wollte man nicht ein anderes Verhältnis annehmen, sondern hat gesunden, die hier vorgesehenen Prämien seien entsprechend.

Roth. Ich möchte beantragen, für Ziegenböcke das Minimum auf Fr. 10 festzusezen. Wer schon den Kleinviehschauen beiwohnte, hat gesehen, daß die Ziegenbockhalter oft zwei, drei Stunden weit herkommen. Die Leute haben daher auch Auslagen, und für die Ziegenbockhaltung bekommen sie von den Gemeinden wenig genug. Wenn nun einer, der 2, 3 Stunden weit heim hat,
nur Fr. 5 erhält, so ist das zu wenig. Ich gebe zu,
daß die hier vorgesehenen Prämien im Vergleich zum
Werte der Tiere verhältnismäßig hoch sind. Allein greisen
wir dem armen Mann auch etwas unter die Arme und
sehen wir die Prämie für Ziegenböcke auf wenigstens
Fr. 10 fest; es wird das eine Ausmunterung für die
Ziegenbockhalter und für alle diesenigen sein, welche Ziegen
züchten.

Huggler. Ich finde, es fehle hier noch eine Kategorie, nämlich die Ziegenfamilien, und ich erlaube mir, mit einigen Worten einen bezüglichen Antrag zu begründen. Wenn wir die Frage untersuchen, welches die eigentlichen Förderer der Ziegenzucht seien, so werden wir sinden, daß dies diesenigen Ziegenbesitzer sind, welche in größerer Zahl Ziegen halten und solche sömmern auf den Alpen. Wenn nun ganze Ziegenfamilien von der Prämierung ausgeschlossen sind, so wird ein solcher Züchter mit den weiblichen Tieren bei der Prämierung nicht Ersolg haben, indem die Bauern, welche die schweren Ziegen halten, die Prämien vorwegnehmen werden. Ich beantrage desehalb, Ziegenfamilien von mindestens vier Stück möchten mit Fr. 30—60 prämiert werden.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich könnte mich diesem Untrag, so gut er gemeint ist, nicht anschließen, weil man damit auf einen ganz andern Boden gerät. Ich mache darauf ausmerksam, daß wir dis jetzt beim Kindvieh die Familienprämierung hatten und gerade auf den Wunsch von Viehzüchtern dies Jahr zum ersten Mal diese Prämierung ausgehoben haben, weil man mit Recht sagte, die größern Gesellschaften mit den Zuchtsamilien nehmen alles vorweg und der kleine Mann mit seinem einzelnen Stück könne nicht mehr konkurrieren, ganz abgesehen von der Mühe, die es verursachte, mit der ganzen Biehkamilie von den Bergen herunterzukommen, um so mehr, da bei der nächkten Schau die Familie wieder vorgewiesen werden müßte. Beim Kleinvieh könnte der gleiche Borwurf gemacht werden. Wir wollen auch solche an der Prämierung teilnehmen lassen, die nicht vier Ziegen besitzt, Besitzt einer vier Ziegen, so mag er mit allen vier Stück kommen und dann erhält er eventuell viermal die Prämie. Bei der Familienprämierung müßte ein Besitzer vielleicht schon über acht Stück Ziegen versügen, weil nicht anzunehmen ist, daß alle seine Ziegen prämierungssähig wären. Bei der Einzelprämierung dagegen kann auch der kleine Mann erscheinen, der nur eine oder zwei Ziegen besitzt. Ich beantrage deshalb, den § 19 in der von den Behörden vorgeschlagenen Fassung beizubehalten.

Haltnisse zwischen Ziegen= und Rindviehbesitzer ganz entsgegengesetzer Ratur sind. Der Ziegenbesitzer, der eine ganze Familie liefert, das ist just der kleine Mann, während derjenige, der bei der Einzelprämierung die Prämien Vorwegnehmen wird, der Bauersmann ist, der vielleicht zwei Ziegen besitzt, um im Sommer, wenn die Kühe auf den Alpen sind, gleichwohl Milch zu haben. Die Verhältnisse sind also gerade die entgegengesetzen: der Ziegenbesitzer mit einer Ziegensamilie das ist der kleine Mann; der Kindviehbesitzer dagegen, der eine Familie liefert, ist ein großer Bauer, was ich zur Kenntsnisnahme noch mitteilen wollte.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte nur noch
darauf aufmerksam machen, daß wir ein Gesetz machen
sür den ganzen Kanton und daher nicht nur die Berhältnisse im Oberland in Betracht ziehen dürfen. Im Jura, im Seeland und Mittelland hält mancher Weichenwärter etwa eine oder zwei Ziegen, und wenn er ein
rechtes Tier hat, so soll er damit auch an die Schau
kommen können. Wir dürsen nicht rein lokale Verhältnisse
in Vetracht ziehen, sondern müssen die Paragraphen so
fassen, daß man sie überall anwenden kann.

Freiburghaus, Berichterstatter der Kommission. Ich möchte den Antrag des Herrn Huggler ebenfalls bekämpfen. Es wäre durchaus unlogisch, wenn man im gleichen Athemzug die Prämierung von Zuchtsamilien beim Rindvieh wegdekretieren, aber dann handkehrum für Ziegenfamilien einführen würde. Der arme Mann besitzt nicht fünf, sechs Ziegen, sondern in der Regel bloß eine oder zwei, und die Prämierung von Zuchtsamilien hätte auch die Folge, daß für die Einzelprämierung ein weniger großer Betrag zur Verfügung stünde. So würde der etwas besser Situierte gegenüber dem weniger gut Situierten begünstigt und das will man nicht, sondern gerade das Gegenteil.

## Abstimmung.

§ 20.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Hier wird vielleicht auffallen, daß tein bestimmter Termin festgeset ift, sondern daß man sagt: "Die prämierten Tiere sind während der Zeitdauer, welche durch die daherigen Bor-schriften des Bundes bestimmt ist, zur öffentlichen Zucht zu verwenden." Es hat dies seinen Grund darin. Die Borschriften des Bundes, denen wir uns unterziehen muffen, find unprattisch. Sie verlangen, daß sowohl die Eber als die Ziegenböcke ein Jahr lang gehalten werden und dies ift zu lang. Ein Ziegenbock wird zur Bucht namentlich im Frühjahr gebraucht, und wenn der Befiger ihn nachher, wenn er nicht mehr gebraucht wird, schneiden tonnte, so fonnte er ihn noch maften für ben Winter. Statt beffen muß er ben Bock, der durch feinen Geruch nicht immer angenehm ift, ein ganzes Jahr lang halten. Run tonnen wir aber die Bundesvorschriften nicht andern. Dagegen ist das schweizerische Landwirtschaftsdepartement einverstanden, es solle hier so bald als möglich eine Er= leichterung ftattfinden; allein wann dieselbe eintritt, können wir nicht sagen. Wenn wir nun sagen, die Tiere seien so lange zu halten, als die daherigen Vorschriften des Bundes bestimmen, so stimmt unser Geset auch dann, wenn der Termin verfürzt wird.

Damit der Paragraph nicht einen Widerspruch enthält, muß in der zweitleten Linie statt "bis zum Tage der Schau" gesagt werden "bis zum vorgeschriebenen Termin"; denn wir wissen ja nicht, ob der Bund eine

Schau vornimmt.

Mit der beantragten Aenderung angenommen.

§ 21.

Freiburghaus, Berichterstatter der Kommission. Hier ist bloß zu bemerken, daß die Zahl der Kommissions=mitglieder, gegenüber den bisherigen Bestimmungen, von drei auf fünf erhöht werden kann. Es ist das gerechtfertigt mit Rücksicht auf den Umstand, daß auch die Ziegen und Mutterschweine prämiert werden können.

Angenommen.

§§ 22-24.

Angenommen.

§ 25.

Freiburghaus, Berichterstatter der Kommission. Hier wird vorgesehen, daß der Regierungsrat eine Boll-

ziehungsverordnung zu erlaffen habe über die Obliegen= heiten der verschiedenen Kommissionen, die Wahl der Sachverständigen und ihre Pflichten, die Einteilung des Rantons in Areise, die besondern Eigenschaften pramierungswürdiger Tiere, die Bezeichnung der Fehler und Mängel, welche von der Prämierung und Unerkennung zur öffentlichen Zucht ausschließen, die Schauen und Ausweise über die Verwendung der prämierten Tiere. Hier möchte ich nun einem Wunsche Ausdruck geben, der mir von Seiten der Mitglieder aus dem Unterland geäußert wurde, dahingehend, die Kommission möchte bei ber Prämierung der Tiere im Unterland einen etwas milberen Mafftab anlegen, als im Oberland. Das Oberland nimmt den Löwenanteil von den Prämien, und es ift das durchaus gerechtfertigt, da es über das beste Buchtmaterial verfügt. Wenn man aber im Unterland anfängt, die Milchindustrie etwas einzuschränken und fich mehr mit rationeller Viehzucht zu befassen, so ist es an= gezeigt, daß man die Leute etwas aufmuntert und bei der Beurteilung im Unterland nicht den gleichen Maß= stab anlegt, wie im Oberland, wo die Buchter Alpen in genügender Nähe haben zc. Die günftigen Vorbedingungen für eine rationelle Viehzucht sind im Unterlande lange nicht in dem Mage vorhanden, wie im Oberland. Durch Bildung von Biehzuchtgenoffenschaften ift allerdings in Bezug auf die Beredlung der Rindviehzucht Wefentliches geleistet worden; allein diese Genoffenschaften find noch nicht überall durchgedrungen, und deshalb foll man die Leute dadurch aufmuntern, daß man einen etwas mildern Maßstab bei der Beurteilung anlegt. Man wird vielleicht auch etwas mehr Schauorte bestimmen mussen, damit die Leute einen nicht allzu weiten Weg machen muffen, um ihr Vieh zur Schau zu bringen; denn es ist nicht zu vergeffen, daß das Vieh im Unterland nicht so marschfähig ift, wie im Oberland, wo es immer auf den Alpen herumwandert.

Ich wünsche also, der Regierungsrat möchte darauf Bedacht nehmen, den Experten die Weisung zu geben, in Bezug auf das Unterland einen etwas mildern Maßstab bei der Beurteilung in Anwendung zu bringen und auch bezüglich der Schaukreise eine Vermehrung eintreten zu lassen.

Angenommen.

§ 26.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieser Paragraph weist keine Aenderung auf. Er hat sich bis jett bewährt und so sahen wir uns nicht veranlaßt, eine Aenderung vorzunehmen.

Bühlmann. Borerst eine redaktionelle Bemerkung. Im zweiten Alinea ist die Widerhandlung gegen den  $\S$  7 mit einer Buße von Fr. 20—50 belegt, dagegen sehlt das Wort "jedesmal", wie es im dritten Alinea in Bezug auf Widerhandlungen gegen den  $\S$  16 enthalten ist. Ich halte dafür, es sei selbstverständlich, daß

in beiden Fällen die Bußandrohung für jede Widerhandlung gilt; es muß deshalb an beiden Orten das Wort "jedesmal" geftrichen oder dann an beiden Orten aufgenommen werden.

Im weitern möchte ich den Antrag stellen, die Ver= teilung der Buße auf den Eigentümer des männlichen und des weiblichen Buchttieres fallen zu laffen. Es scheint mir nicht richtig, daß man im Gefet bestimmt fagt, der Eigentumer der Ruh habe einen Drittel und der Eigen= tumer des Buchtftieres zwei Drittel zu bezahlen, während vielleicht der Eigentümer der Ruh viel schuldiger ift, in= dem hauptfächlich er Unlaß gab, daß der betreffende Buchtstier zur Zucht verwendet wurde. Ich glaube, man folle es dem Richter überlaffen, abzumeffen, wo die größere Schuld liege; es wird das sicher nur vom Guten sein. Ich möchte deshalb beantragen, im zweiten Alinea die Worte "wovon die Sälfte dem Eigentümer des Beng= ftes, die andere Salfte dem Eigentumer der Stute auffallen" und im dritten Alinea die Worte "wovon zwei Dritteile dem Besitzer des männlichen und ein Dritteil dem Eigentümer des weiblichen Tieres auffallen" zu ftreichen.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich bin einverstanden, daß man auch im zweiten Alinea das Wort "jedesmal" einfügt. Dagegen kann ich mich mit dem weitern Untrag des herrn Buhlmann nicht befreunden. Wir hatten erst vor noch nicht langer Zeit einen folchen Fall in den Freibergen. Ein von der Kommission wegen vielen Feh= lern nicht mehr prämierter hengst im Umte Pruntrut wurde in der Nacht nach einem andern Umtsbezirk ver= bracht, und durch einen Brand wurde demfelben ein P aufgedrückt, damit man glaube, der Bengft fei prämiert. Der betreffende Besitzer und die Besitzer der Stuten wurden bestraft, die Strafe dann jedoch auf dem Gnadenwege erlaffen. Die Stutenbefiger wußten, daß der Bengft nicht prämiert sei; allein da nur ein Sprunggeld von Fr. 3 verlangt wurde, statt Fr. 10, so brachten sie ihre Stuten doch zu demfelben. Es war nun sehr gut, daß der Richter, gestügt auf das bisherige Geset, auch die Besitzer der Stuten in eine Buße verfällen mußte; es geschah ihnen damit nur Recht. Wir haben daher in der Kommission gefunden, es folle diefe Beftimmung auch fernerhin bei= behalten werden. Ueberläßt man die Sache dem Richter, so kann sein Urteil leicht etwas anders ausfallen, indem er die eine Handlung strafbarer findet, als die andere. Auch ift es dem Richter jedenfalls lieber, wenn er sich auf eine bestimmte Borfchrift des Gefetes ftuten tann.

Präsident. Was die redaktionelle Bemerkung des Herrn Bühlmann anbetrifft, so schließt sich die Regierung derselben an.

#### Abstimmung.

Für den Entwurf (gegenüber dem zweiten Antrage des Herrn Bühlmann) . . . . . 60 Stimmen. Für den Antrag Bühlmann . . . Minderheit.

§ 27.

Angenommen.

Es folgt noch die

Schlußabstimmung.

Für Unnahme des Gefetes . . . . Mehrheit.

Titel und Ingreß.

Angenommen.

Präsident. Wünscht man auf einen Paragraphen zurückzukommen?

Zehnder. Ich beantrage, auf den § 14 zurückzukommen. Es kann der Fall sein, daß einer mit einer Kuh drei, vier Stunden weit an die Schau kommt, und wenn er dann nur Fr. 10 erhält, während für eine Ziege Fr. 10—15 bezahlt werden, so scheint mir das doch ein zu großer Unterschied zu sein. Ich möchte beantragen, in § 14 für Kühe und Rinder die Prämie doch wenigstens auf Fr. 20—50 festzusetzen.

v. Wattenwyl, Direktor der Landwirtschaft, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte empfehlen, an dem gefaßten Beschlusse festzuhalten, sonft reichen wir mit dem Kredit nicht aus. Es ift leicht gesagt: 3ch beantrage eine Pramie von Fr. 20-50; aber die Kom= miffion hat die Sache ausgerechnet und die Differenz macht eine ziemliche Summe aus. Uebrigens ift nicht zu vergeffen, daß zum fantonalen Beitrag noch der Bundes= beitrag hinzukommt, während beim weiblichen Kleinvieh ber Bund keinen Beitrag giebt. Ferner habe ich schon gesagt, daß man beim Kleinvieh nicht das gleiche Ver= hältnis zum Wert anwenden darf, wie beim Großvieh, sonst wurden ja, felbst wenn man die Pramien für Rindvieh bedeutend erhöhen wurde, die Pramien für Rlein-vieh nur Fr. 2-3 ausmachen. Wir fagten nun, da es immer heiße, der Große nehme alles und der Kleine er= halte nichts, so wollen wir für das Kleinvieh eine vershältnismäßig etwas höhere Prämie aussehen, und ich glaube, man sollte sich mit dieser Ansicht einverstanden erklären. Gine Pramie bon Fr. 10 für eine Ruh ift aller= bings nicht groß, und wenn einer unterwegs bis zum Schauort fünf Mal einkehrt, dann profitiert er nicht viel (Beiterkeit); aber im allgemeinen kann die Diftang bis zum Schauort nicht in Betracht gezogen werden. Das Berhältnis zwischen den Kleinvieh- und den Großviehprämien ist allerdings nicht ganz das mathematisch rich= tige; allein wenn man die Motive in Betracht gieht, fo wird jedermann damit einverstanden sein: man will den ärmeren Rlaffen eine verhältnismäßig etwas höhere Pramie geben, als den Besitzern von Grofvieh. Ich beantrage deshalb, an dem § 14 festzuhalten.

Abstimmung.

Für Burudtommen . . . . . . . Minderheit.

Weitere Antrage auf Zurudkommen werden nicht gestellt.

Präsident. Es ist folgendes Schreiben von Herrn Großrat Scherz eingelangt: "Indem ich Ihnen meine Wahl zum Mitglied der Staatswirtschaftskommission bestens verdanke, ersuche ich Sie, mich als Mitglied der Bittschriftenkommission ersezen zu wollen." Ich nehme an, Sie werden die Ersatwahl in dieser Session nicht mehr vornehmen wollen. Sie wird auf das Traktandensverzeichnis der nächsten Session gesetzt werden.

Buftimmung.

# Erteilung des Expropriationsrechtes an die Einwohnergemeinde herzogenbuchsee.

Der Regierungsrat beantragt, der Einwohnergemeinde Herzogenbuchsee zur Erwerbung des für die Erstellung einer Wasserleitung benötigten Terrains das Expropriationsrecht zu erteilen.

Lienhard, Juftizdirektor, Berichterstatter des Regierungerates. Die von ber Einwohnergemeinde Berzogen= buchfee zur Durchführung der Wafferversorgung einge-setzte Kommission sucht zur Durchleitung einer für die Gemeinde erworbenen Quelle das Expropriationsrecht nach. Es ist der Kommission zwar gelungen, sich mit beinahe allen beteiligten Grundeigentumern zu verftandi= gen; nur mit herrn alt Großrat Zürcher auf Richisberg konnte fie nicht gutlich ins Reine kommen. herr Burcher macht geltend, das Waffer solle nicht nur öffentlichen Bwecken dienen, sondern die Gemeinde wolle davon auch an die Centralbahn abgeben. Das mag richtig sein; allein auf der andern Seite ist es zweisellos, daß die Quelle und die Wafferleitung in erster Linie dazu be-ftimmt ist, die Ortschaft mit gutem Trinkwasser zu verforgen und die neuen Sydranten zu fpeisen und daß nur ein allfälliger Ueberschuß gegen Entgelt weiter abgegeben würde. Infolgedeffen kann nicht bestritten werden, daß die Boraussetzung des öffentlichen Wohles vorhanden ist und von diesem Gesichtspunkt aus die Expropriation nicht bestritten werden tann. herr Burcher wendet ferner ein, die Gemeinde konne von dem ihr in Satzung 388 C. B. eingeräumten Rechte Gebrauch machen, wonach der Eigentümer einer Quelle sich die Durchleitung durch den Oberamtmann, beziehungsweise jett durch den Gerichtspräsidenten, gegen Entschädigung an den Eigentümer anweisen Lassen leine. Das ist richtig, die Gemeinde hätte sich auf diesen Boden stellen können; allein wenn sie Lieber den Weg der Expropriation betritt, so kann ihr Dies nicht verwehrt werden. Endlich wendet Berr Burcher ein, es stehe ihm ein Privatrecht zu, daß das Waffer der betreffenden Quelle dem Stauffenbach, der ein Privat= gewäffer fei und durch seine Besitzung hindurchgehe, nicht entzogen werde. Allein dies ift ein Ginwand, ber nicht

bei der Erteilung des Expropriationsrechts, sondern später durch den Richter zu prüfen ist, der zu entscheiden haben wird, ob hier wirklich eine Schädigung eines Privatrechts vorhanden ist. Die Einwendungen des Herrn Jürcher erweisen sich somit nicht als stichhaltig, und da die Boraussetzungen für die Erteilung des Expropriationsrechts vorhanden sind, so wird Ihnen dieselbe vom Regierungsarate beantragt.

Der Untrag des Regierungsrates wird stillschweigend zum Beschluß erhoben.

## Rekurs gegen die Gerichtsprässdentenwahl im Imtsbezirk Trachselwald.

Dr. Gobat, Regierungspräsident, Berichterstatter des Regierungsrates. Um 19. Juni abhin hat im Umtsbezirk Trachselwald die Wahl eines Gerichtspräsidenten stattgefunden. Durch die Abgeordnetenversammlung wurde Herr Segesser als gewählt erklärt und zwar mit einem Mehr von 13 Stimmen. Innert der nüglichen Frist wurde gegen die Wahl Beschwerde eingereicht und da die Zahl der Beschwerdepunkte eine sehr große war, hat der Regierungsrat für gut besunden, in der Person des Regierungsstatthalters von Signau einen Kommissär zu bezeichnen, um die Angelegenheit zu untersuchen. Das Ergebnis der Untersuchung war das, daß der Kommissär den Untragstellte, es möchte die Wahl des Herrn Segesser kassiert werden. Die Regierung gelangt zu dem nämlichen Schlusse

und zwar aus folgenden Gründen.

Es haben bei diefer Wahl eine fehr große Bahl von Unregelmäßigkeiten mitgewirkt. In einigen Gemeinden wurden folchen Personen Stimmzettel ausgehändigt, die nicht auf dem Stimmregifter eingetragen waren. Un andern Orten erhielten ftimmberechtigte Bersonen teine Stimmfarten. Die Zusammensetzung des Wahlbureaus wurde nicht publiziert, wie es vorgeschrieben ift. Die Militars scheinen von der Wahl nicht in Kenntnis gesetzt worden zu sein. Auch an der Abgeordnetenversammlung zur Konstatierung des Wahlresultates kamen ziemlich arge Unregelmäßigkeiten vor. Eine große Anzahl Abgeordneter war gar nicht anwesend, andere hatten das Material nicht bei sich, und einer stellte sich sogar vor, der als Abgeordneter gar nicht wählbar war. Die Stimmkarten und Stimmzettel waren nicht gehörig verfiegelt und es war ganz unmöglich, ein genaueres Resultat zu ermitteln. Ferner fand sich in der Gemeinde Whhachengraben in der Urne ein Wahlzettel mehr vor, als Stimmkarten eingegangen waren. Die Bählung der Stimmkarten und Wahlzettel hat ferner ergeben, daß das absolute Mehr nicht 1042 war, wie es durch die Abgeordnetenversamm= lung festgestellt wurde, sondern 1050, und daß der als gewählt proklamierte herr Segeffer nicht 1055 Stimmen erhalten hat, sondern nur 1052. Herr Segesser hat also zwei Stimmen mehr als das absolute Mehr erhalten; allein es muffen die Stimmen von drei Stimmenben in Abzug gebracht werden, die erwiesenermaßen gestimmt haben, ohne dazu berechtigt gewesen zu sein. herr Segesser hat also bei Abzug dieser drei Stimmen das absolute Mehr nicht erreicht. Nun stellt sich aber das merkwürdige Resultat heraus, daß, wenn man nach den Bestimmungen

bes Defrets über die Volksabstimmungen vom Jahr 1892 verfährt, herr Segeffer doch als gewählt betrachtet werden mußte. In diesem Detret heißt es nämlich, wenn in einer Urne mehr Wahlzettel gefunden werden als ein= gelangte Stimmkarten, fo sei das Resultat der betreffenden Gemeinde null und nichtig. Wenn wir nun das Resultat von Wygachengraben, wo diese Unregelmäßigkeit vorge= kommen ist, in Abzug bringen, so ist herr Segeffer ge-wählt, weil das absolute Mehr dann natürlich bedeutend unter 1050 fällt, während Herrn Segesser nur 7 Stimmen verloren gehen, seinem Gegenkandidat dagegen 131. Würde man also mit Rücksicht auf diesen Umstand die Wahl des herrn Segesser als gültig erklären, so wäre er gewählt, weil diejenige Gemeinde wegfällt, die ihm die wenigsten Stimmen gegeben hat. Ich glaube nun, es wäre unmoralisch, wenn einer deswegen als gewählt erklärt würde, weil in derjenigen Gemeinde, die ihm am wenigsten Stimmen gegeben hat, eine Unregelmäßigkeit vorgekommen ist. Es muß hier gesagt werden, daß die betreffende Dekretsbestimmung, nach welcher das Resultat einer Gemeinde gestrichen werden soll, wenn die Zahl der Stimmkarten größer ift, als diejenige der Ausweiskarten, keine glückliche ist, und der Regierungsrat hat deshalb bei biefem Unlag ben Befchluß gefaßt, es folle biefelbe revidiert werden. Wir werden in der nächsten Beit in der Lage fein, Ihnen darüber einen Defretsartifel vorzulegen.

Der Regierungsrat beantragt Ihnen also, Sie möchten die Wahl des Gerichtspräsidenten von Trachselwald kassieren. Der Regierungsrat wird dann eine Neuwahl

anordnen.

Lenz, Berichterstatter der Kommission. Die Kom= mission stimmt dem Antrage der Regierung einstimmig zu, indem sie auch dafür hält, daß eine Wahl nicht zu stande gekommen ist. Allerdings hat die Delegiertenver= sammlung Herrn Segeffer als gewählt proklamiert; allein ber Kommiffar hat gefunden, daß fowohl die Zusammenstellung der Resultate der Gemeinden als der Delegiertenversammlung eine unrichtige ist, indem das absolute Mehr nicht 1042, fondern 1050 Stimmen beträgt. Berr Segesser hat 1052 Stimmen erhalten; davon gehen aber 3 Stimmen ab, weil von Nichtstimmberechtigten herrührend. Der eine war nicht stimmberechtigt, weil er noch nicht 20 Jahre alt war, ein anderer ftimmte für feinen Meifter, was ungesetlich ift, und eine Stimme ift zu ftreichen, weil fich in Wygachengraben ein Stimmzettel mehr borfand, als Ausweiskarten eingelangt waren. Zieht man biefe drei Stimmen ab, so hat herr Segeffer nicht die nötigen Stimmen und ift also nicht gewählt. Damit konnte man fich begnügen und fagen, eine Wahl fei nicht zu ftande gekommen, die Wahlverhandlungen muffen daher fort= gesetzt werden. Allein die Kommission findet, man solle fich nicht darauf beschränken, sondern die ganze Wahl kaffieren, weil dabei außerordentlich viele Unregelmäßig= keiten vorgekommen find. Ich will nicht behaupten, daß diese Unregelmäßigkeiten absichtliche waren; dieselben find vielmehr dem Sichgehenlaffen, dem Schlendrian zuzu= schreiben. Die Stimmregister find nicht in der Ordnung geführt worden, namentlich wurde die Revision nicht vor= genommen, wie das Gefet fie vorschreibt. Die Gemeinde= rate beschließen, wie es scheint, der Gemeindeschreiber folle die Revision vornehmen, während das Gesetz ausdrücklich fagt, der Gemeinderat habe die Revision vorzunehmen. Ich bin überzeugt, wenn diese Borschrift befolgt worden ware, so wurden solche Unregelmäßigkeiten nicht vor-

kommen. Ferner ift die Auflage der Stimmregifter nicht publiziert worden und so konnte keine Kontrolle ausgeübt werden. Ferner hat man Leuten, die feit Jahren auf dem Stimmregifter stehen, die Stimmkarten nicht zugeftellt und auf Befragen hin wurde erklärt, die Betreffenden wohnen weit weg und werden sich an der Abstimmung ja doch nicht beteiligen, dieselblen haben übrigens vor zwei, drei Jahren Karten erhalten, die sie noch besitzen muffen. Das alles find natürlich Ausflüchte, die gesetslich nicht zulässig find. Bei der Wahl felbst war die Neberwachung nicht überall eine genügende und fo ift es vorgekommen, daß an einem Ort die Bahl ber Stimmzettel größer war, als diejenige der Ausweiskarten. Während ferner das Gesetz sagt, die Ermittlung des Resultates solle öffentlich sein, haben sich in einzelnen Gemeinden die Ausschüffe eingeschlossen und niemand zur Kontrolle hineingelaffen. Die ärgsten Unregelmäßigkeiten kamen aber erft nachher vor. Als die Resultate zusammengestellt waren, that man die Stimmzettel in Papierfacte und ftatt fie dem Prafidenten des Ausschuffes zuzustellen, schickte man fie offen dem Regierungsstatthalteramt zu. Es hatte also mit Leichtigkeit ein Stimmzettel heraus= genommen und durch einen andern ersetzt werden können, ohne daß dies irgend jemand zu kontrollieren vermocht hätte. Eine solche Abstimmung bietet keine Garantie. In der Delegiertenversammlung ist es auch etwas eigentümlich, ich mochte fast fagen etwas luftig zugegangen. Gine Bemeinde war gar nicht vertreten, einem andern Bertreter telephonierte man und dann hat sich schließlich ein Lehrer gestellt, damit die Gemeinde wenigstens vertreten sei; allein diefer Lehrer hatte gar kein Mandat. Undere Delegierte hatten das Material nicht bei sich 2c. Sie sehen, daß eine große Zahl Unregelmäßigkeiten vorge-tommen find, und deshalb ift es das beste, wenn man die Wahl kassiert und den Leuten zeigt, daß es so nicht geht. Man will jest alle Wahlen in die Sande des Bolkes legen. Die Wahl der Bezirksbeamten steht ihm bereits zu, und man will nun auch noch die Wahl des Regierungsrates und anderer oberfter Behörden dirett bem Bolke zuweisen, indem ein bezügliches Initiativ-begehren bereits im Gange ift und voraussichtlich zu stande kommen wird. Wenn wir dies wollen, so muffen wir dafür forgen, daß der Bolkswille rein und unber= fälscht zum Ausdruck kommt und das geschieht nur, wenn wir die Abstimmungen mit den größtmöglichen Garantien umgeben, daß alles recht geht und teine Unterschleife vorkommen, d. h. daß die gesetzlichen Vorschriften genau beachtet werden. Um dies den Leuten zu sagen, müssen wir gleich von Anfang an solche Vorkommnisse, wie im vorliegenden Falle, ahnden, indem wir die betreffenden Berhandlungen taffieren.

Die Kommission ist also mit dem Antrage des Regierungsrates einverstanden; sie hat nur noch drei Wünschezu äußern. In erster Linie hat sie mit Genugthuung wahrgenommen, daß der Regierungsrat die Untersuchung des Falles einem Kommissär übertragen und sich nicht damit begnügt hat, von der Staatskanzlei aus die Sache klarzustellen. Die Kommission wünscht, es möchte auch in Zukunft bei allen solchen Rekursen ein Kommissär ernannt werden, der die Sache auf Ort und Stelle untersjucht. Wir glauben, auf diese Weise einen bessern Einblick in den wirklichen Sachverhalt zu erhalten.

Zweitens möchten wir die Regierung ersuchen — wir haben zwar gehört, sie werde es ohnehin thun — einen Antrag betreffend Abänderung des Art. 15 des Dekrets von 1892 vorzulegen. Diefer Artikel bestimmt, daß die= jenigen Berhandlungen nichtig find, wo mehr Stimmgettel gefunden werden, als Stimmkarten einlaufen. Wir haben diesen Fall bereits einmal in einem Rekurs aus bem Amt Delsberg vor uns gehabt und damals hat der Große Rat das Abstimmungsergebnis der betreffenden Gemeinden kaffiert. Die Folge war, daß das Abstimmungsergebnis der betreffenden Gemeinde für die Wahl eines Regierungsstatthalters gar nicht in Betracht kam; die Bürger der betreffenden Gemeinde mußten alfo denjenigen Regierungsftatthalter annehmen, den ihnen die andern Ge= meinden gaben. Das ift undemokratisch und so viel ich weiß, ift dagegen bei den Bundesbehörden ein Rekurs anhängig gemacht worden. Diefer Rekurs ist zur Stunde noch nicht entschieden; aber es verlautet, es werde der Entscheid des Großen Rates des Kantons Bern nicht gerade als verfaffungs= mäßig betrachtet, es gehe nicht an, die Bürger aus for= mellen Gründen um ihr Wahlrecht zu bringen. Wir möchten nun die Regierung ersuchen, so rasch als möglich eine Revision der betreffenden Defretsbestimmung vorzu-

Ein dritter Punkt betrifft folgendes. Um zu vermeiden, daß solche Unregelmäßigkeiten vorkommen, sollte man die Gemeinden durch ein Kreisschreiben darauf aufmerksam machen, fie möchten sich strikt an die Vorschriften des Dekretes halten, damit die Wahlberhandlungen in der

Ordnung vor sich gehen.

Auf Wunsch einzelner Herren soll ich noch beifügen, daß es aufgefallen ist, daß der oberste Bezirksbeamte des Amtes Trachselwald bei den Unregelmäßigkeiten selber etwas mitgeholfen hat. Er war bei der Delegiertenversammlung anwesend; inwieweit er dort mitwirkte, weiß man nicht; allein er gehört überhaupt nicht in die Delegiertenversammlung, sondern amtet für sich allein.

Der Antrag der Regierung und der Kommission wird stillschweigend zum Beschlusse erhoben.

Präsident. Damit find alle Geschäfte des Traktandenverzeichnisses erledigt. Ich erkläre die Sitzung und die Session als geschlossen, indem ich Ihnen einen glückliche Heimreise und einen guten Herbst wünsche.

Schluß der Sitzung und der Seffion um  $12^{1}/_{2}$  Uhr.

Der Redacteur: Knd. Schwarz.